



Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

II.

Die Tafel von Heraclea und die Acta Caesaris.

Von

Herrn Professor **A. v. Premerstein**
in Marburg.

Vorbemerkung.

Seitdem die Mehrzahl der Forscher die von Savigny (1838) aufgestellte und fast zwei Menschenalter hindurch nahezu allgemein angenommene Deutung als *lex Iulia municipalis* wieder aufgegeben hat, bildet das Gesetz der Tafel von Heraclea für die neuern Bearbeiter¹⁾ in seiner einzig dastehenden Sonderart ein ungelöstes und mit den jetzigen Hilfsmitteln unlösbares Rätsel. Jedenfalls ist bisher noch keine völlig überzeugende Deutung seiner Entstehung und seines Wesens vorgebracht worden.

Im folgenden wird der Versuch gemacht, unter Verwertung gewisser neuer Beobachtungen eine von den bisherigen abweichende Ansicht über jene Fragen zu begründen. Zum leichtern Verständnis schicke ich eine Übersicht der Hauptergebnisse voraus. Darnach geht das Gesetz von Heraclea zweifellos auf Caesar zurück, wurde aber nicht von ihm selbst — sei es als eine einheitlich gefaßte Städteordnung, sei es als *Lex satura* — dem Volk zur Annahme vorgelegt; vielmehr setzt es sich, soweit erhalten, aus vier inhaltlich durchaus verschiedenen Entwürfen zusammen, die großenteils seit Ende 46 v. Chr. vorbereitet und von Caesar, wie die im Text stehengebliebenen Hinweise auf die Rogation zeigen, bestimmt waren, einzeln

¹⁾ Vgl. bes. Kübler 414; Pais XIX 690; Hardy 66: 'mysterious and insoluble document'; Reid 248: 'will for ever elude the grasp of scholars'; Gradenwitz 30. [Vgl. den Literatur-Nachweis unten S. 47.]

vor das Volk gebracht zu werden, aber weder unter ihm noch später — wofür untrügliche Anzeichen sprechen — zur sachlichen und stilistischen Vollendung gediehen sind. Nicht lange nach Caesars Ermordung wurden diese in seinen Amtsaufzeichnungen (*commentarii*) liegenden Entwürfe, unfertig wie sie waren, ohne Vornahme der wünschenswerten Ergänzungen und Verbesserungen, gleich den übrigen nachgelassenen Verfügungen des Diktators auf Betreiben des Antonius in volle Rechtskraft gesetzt. Es geschah dies nicht durch nachträgliche Volksabstimmung über die einzelnen Gesetze, sondern auf Grund eines allgemeinen Bestätigungsgesetzes, der *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis*, die vom 3. Juni 44 v. Chr. zu datieren ist und die Konsuln Antonius und Dolabella ermächtigte, die von Caesar hinterlassenen Anordnungen, auch die bloßen Entwürfe, zu prüfen und durchzuführen. Ein Seitenstück zur Tab. Her. ist die nachweisbar in den letzten Monaten Caesars entworfene *lex coloniae Genetivae Iuliae (Ursonensis)*, welche bei Caesars Tod gleichfalls noch unvollendet war und in diesem Zustand von Antonius belassen und auf uns gekommen ist; die Annahme von Zusätzen und Einschüben des Antonius läßt sich nicht aufrechterhalten. Die jetzt auf der Tab. Her. vereinigten Texte waren als einheitlicher Block — vielleicht so wie sie in den *commentarii Caesaris* beisammenlagen — nach vorgenommener *cognitio* der Konsuln in Rom kundgemacht worden, so daß sie trotz inhaltlicher Verschiedenheit eine formelle Einheit bildeten; demgemäß sahen sich auch die Herakleoten bemüßigt, obgleich nur gewisse Teile des Gesetzes für sie von Belang waren, dieses in seiner Gänze aufzeichnen zu lassen.

Bevor ich vorstehende Aufstellungen näher begründe, verzeichne ich die wichtigsten Ausgaben und die im folgenden abgekürzt (meist mit dem bloßen Namen des Verfassers) angeführten Abhandlungen über das Gesetz.

Ausgaben:

Mommsen, CIL I p. 119 ff. n. 206; I² p. 482 ff. n. 593 (bearbeitet von E. Lommatzsch); Dessau II n. 6085 (dazu Addenda III 2 p. CLXXXVif.); Bruns, Fontes ⁷ p. 102 ff. n. 18; Girard, Textes de

droit rom. 4 p. 80 ff. n. 15; Riccobono, Fontes iur. Rom. 109 ff. n. 12; B. Kübler, C. Iulii Caesaris comm., ed. maior III (1896) p. 176 ff.; E. G. Hardy, Six Roman laws and charters (Oxford 1912) p. 136 ff. — Faksimilien: Ritschl, PLME tab. 33; 34; (Z. 45 — 86.) Bruns-Gradenwitz, Simulacra p. XI n. 13.

Literatur (Auswahl):

- O. Gradenwitz, Die Gemeindeordnungen der Tafel von Heraclea, Sitzungsber. der Heidelberger Akad., phil.-hist. Kl. VII (1916), 14. Abh.
 H. Hackel, Die Hypothesen über die sogenannte lex Iulia municipalis, Wiener Studien XXIV (1902) 552 ff. (= Festheft für E. Bormann 320 ff.).
 E. G. Hardy, The table of Heraclea and the Lex Iulia municipalis, Journ. of Rom. Studies IV (1914) 65 ff.
 B. Kübler, Besprechung von Legras (s. u.), Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XXVIII (1907) 409 ff.
 H. Legras, La table latine d'Héraclée (la prétendue lex Iulia municipalis). Thèse (Univ. de Caen). Paris 1907.
 L. Mitteis, Über die sog. lex (Iulia) municipalis, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XXXIII (1912) 159 ff.
 E. Muttelsee, Unterss. über die Lex Iulia mun. (Diss. Freiburg i. Br.), Greifswald 1913.
 K. Nipperdey, Die leges annales der röm. Republik, Abhandl. der sächs. Ges. d. Wiss. XII (phil.-hist. Kl. V 1870) Nr. I, S. 13 ff.
 H. Nissen, Zu den römischen Stadtrechten, Rhein. Mus. XLV (1890) 160 ff.
 E. Pais, Circa la natura e l'età della lex Latina di Eraclea, Rendiconti della r. accad. dei Lincei, sc. mor., ser. V, vol. XIX (1910) 687 ff. 788 ff.; XX (1911) 157 ff.
 G. de Petra, Le fonti degli statuti municipali, Monumenti dei Lincei VI (1895) 428 f. 435 ff.
 J. S. Reid, The so-called 'lex Iulia municipalis', Journ. of Rom. Studies V (1915) 207 ff.
 F. v. Savigny, Der röm. Volksschluß der Tafel von Heraklea, Verm. Schriften III (1850) 279 ff.

Die Schrift von A. Zocco-Rosa, Lex Iulia municipalis (Padua, 10 Ss.) war mir bloß dem Titel nach aus Bursians Jahresber. CLXXVII (1916) 378 bekannt. — Sonstige Literaturnachweise s. im Abschn. I S. 59 A. 1 (*professiones frumentariae*); S. 68 f. A. 1 (*municipium Fundanum*); Abschn. IV S. 113 A. 1 (lex Ursonensis); Abschn. V S. 129 A. 1 (acta Caesaris). — Für weitere, namentlich ältere Literatur zur Tab. Her. verweise ich auf die Zusammenstellungen von Mommsen-Lommatzsch, CIL I² p. 485; Bruns, Girard, Riccobono, a. a. O.; Legras 174 bis 227. 383 ff.; Mitteis 161 ff.; Muttelsee 5 f.

I. Entstehungszeit des Gesetzes.

Unsere Untersuchung muß bei der Entstehungszeit des Textes einsetzen, wobei allerdings die Besprechung mancher bekannter Tatsachen nicht ganz umgangen werden kann. Die Ansicht, die zuerst v. Savigny in seiner berühmten grundlegenden Abhandlung näher ausgeführt hat, daß das Gesetz der Tafel von Heraclea ins J. 45 v. Chr.¹⁾ zu setzen sei, hat sich fast überall Geltung verschafft und ist auch durch die neuere Erkenntnis, daß es mit der in einer Inschrift erwähnten *lex Iulia municipalis* nichts zu tun hat, keineswegs erschüttert worden. Die vor nicht langem unternommenen Versuche, sie in frühere Zeit hinaufzurücken — Legras setzte sie zwischen dem Bundesgenossenkrieg und Sullas Diktatur an, J. M. Nap ins J. 65/4 v. Chr., Pais zwischen 65 und Caesars Diktatur — erscheinen durch die treffenden Gegen Ausführungen von Kübler und Mitteis ausreichend widerlegt.²⁾

Schrift, Sprache und Rechtschreibung der Bronze gestatten naturgemäß nur einen ganz allgemein gehaltenen Ansatz auf die letzten Jahrzehnte der Republik.³⁾ Außerdem aber enthält sie eine Reihe sachlicher Angaben, die der Datierung dienen können. Mit Rücksicht auf die im folgenden noch klarer hervortretende Tatsache, daß die Tab. Her. ein bloß durch äußere Bindung zusammengehaltenes Gefüge von mindestens drei (wahrscheinlich vier) inhaltlich selbständigen Satzungen uns darbietet⁴⁾, sollen die Anhalts-

¹⁾ Nach Mommsen, CIL I p. 123 (= I² p. 485) genauer gegen Ende dieses Jahres nach Caesars im September erfolgter Rückkehr aus Spanien. Dagegen sucht Nissen 100ff., dem Dessau und Hackel folgen, nachzuweisen, daß das Gesetz bereits im J. 46 (zwischen Ende Quinctilis und Ende November alten Stils, d. i. Ende Mai und Ende September) angenommen war.

²⁾ Gegen Nap vgl. auch E. G. Hardy, Journ. of Rom. Studies VI (1916) 72ff. — Zu den Ansichten von Elmore, Hardy und J. S. Reid s. u. S. 68; 78f. A. 5; 80.

³⁾ Vgl. Mommsen, CIL. I² p. 486; Pais XIX 694.

⁴⁾ Zu einer Teilung in noch kleinere Abschnitte, wie sie von Neuern z. B. L. Lange annahm, scheint mir nichts zu nötigen.

punkte nach den einzelnen Abschnitten gesondert vorgeführt werden.

Die bestimmtesten Anzeichen dieser Art sind im dritten Abschnitt, den Gemeindevorschriften (83—158) vorhanden. In erster Reihe steht ja hier die vielbesprochene Stelle 94 ff.: *neve quis que(v) praconium dissignationem libitinamve faciet, dum eorum quid faciet, in municipio colonia praefectura II vir(atum) IIII vir(atum) aliumve quem mag(istratum) . . . capito . . . neve ibei senator neve decurio neve conscriptus esto neve sententiam dicit* (ähnlich 104 ff.). Ausgeschlossen sind dadurch die tätigen, nicht die gewesenen Ausrufer und ihre Gewerbeverwandten. Dagegen hat das von C. Claudius Pulcher im J. 95 v. Chr. gegebene Stadtrecht von Halaesa auf Sizilien nach Cicero Verr. II 2, 122 anscheinend auch die gewesenen Ausrufer vom Gemeinderat ferngehalten; die allgemeingültige Anordnung der Tab. Her. offenbart also einen demokratischen Zug und paßt daher an und für sich besser zu der Zeit Caesars als zu jener unmittelbar nach dem Bundesgenossenkrieg.¹⁾ Mit ihr ist nun seit Savigny immer wieder eine Äußerung Ciceros in einem Brief an seinen ehemaligen Praefectus fabrum Lepta verglichen worden, die wegen ihrer grundlegenden Wichtigkeit auch hier stehen möge, ad fam. VI 18, 1: *simulatque accepi a Seleuco tuo litteras, statim quaesivi e Balbo (es ist der bekannte Vertrauensmann Caesars) per codicillos, quid esset in lege. Rescripsit eos, qui facerent praconium, vetari esse in decurionibus: qui fecissent, non vetari. Quare bono animo sint et tui et mei familiares, neque enim erat ferendum, cum, qui hodie haruspicinam facerent, in senatum Romae legerentur, eos qui aliquando praconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere.* Nach v. Savignys (335 ff.) überzeugender Darlegung bezieht sich die im J. 45 geschriebene Cicero-Stelle eben auf jene Worte unseres Gesetzes, welches damals noch ein Entwurf gewesen sei. Die Kraft dieser Beweisführung ist gegenüber der Annahme Nissens 100 f., nach dem das Gesetz als im Sommer 46 gegeben (s. o. S. 48 A. 1) zur Zeit der Anfrage Leptas bereits fertig und rechtsgültig vorlag²⁾, und

¹⁾ Vgl. Pais XIX 698.

²⁾ Nissen stimmen Dessau und Hackel 560 zu.

gegenüber den noch weitergehenden Einwänden, wie sie neuerdings Legras 287 ff. erhob¹⁾, durch Mitteis 164 ff., Kübler 413 f. und Muttelsee 10 ff. 20 f. noch wesentlich verstärkt worden.²⁾ Daß es sich auch im Lepta-Brief um ein allgemein gültiges Gesetz wie das unsere, nicht um ein Sonderrecht für eine einzelne Stadt handelt, zeigt ja deutlich Ciceros Ausdruck *in municipiis decuriones esse non licere*; man würde sonst erwarten: *in aliquo municipio* (Mitteis 166). Die Bemühung des einflußreichen Politikers und Vertrauensmannes Caesars, des Cornelius Balbus, durch Cicero, der sich von einem schon angenommenen oder wenigstens promulgierten Gesetz leicht selbst oder durch untergeordnete Organe hätte Kenntnis verschaffen können, spricht sehr dafür, daß das Gesetz noch in Caesars Kanzlei als Entwurf lag (so Kübler), wogegen auch die Bezeichnung als *lex*, die Muttelsee 13 f. als proleptisch nachweist, nicht ins Treffen geführt werden kann. Nun läßt sich jener Brief Ciceros aus andern Anzeichen ziemlich genau auf Ende Januar 45 datieren³⁾; damals also befand sich zum mindesten dieser III. Abschnitt im Zustand eines noch nicht promulgierten Gesetzesvorschlags; daß er auch stilistisch und sachlich ein unvollendeter Entwurf war und geblieben ist, soll später (S. 95 ff.) nachgewiesen werden. Trotzdem waren schon Gerüchte über seinen Inhalt im Umlauf, was denn auch Lepta im Interesse seiner Schutzbefohlenen zur Anfrage bei Cicero veranlaßte. Zu jener Entstehungszeit stimmt es, wenn in 98 *post k(alendas) Qui(n)ct(iles) prim(as)* noch der Quinctilis auftritt, der zu Beginn des J. 44, etwa im Februar, zu Caesars Ehren bekanntlich Iulius umgenannt wurde.⁴⁾

¹⁾ Die Notwendigkeit eines sachlichen Zusammenhangs zwischen der Cicero-Stelle und der Tab. Her. bestreitet jetzt Reid 235 f., nicht ohne Irrtümer in Einzelheiten.

²⁾ Vgl. auch Pais XIX 697 ff.; Hardy 83—85 (brauchbar); Elmore, Journ. of Rom. Stud. V (1915) 132 mit A. 6.

³⁾ O. E. Schmidt, Der Briefwechsel des M. T. Cicero (1893) 270 f.; 275; danach Muttelsee 20 f. (gegen Nissen 101, 1).

⁴⁾ S. bes. Cassius Dio XLIV 5, 2; Macrobius sat. I 12, 34 (*legem ferente M. Antonio M. f. consule*); Censorinus de die nat. 22, 16. Vgl. im allgemeinen Drumann-Groebe III² 598, 4; P. Groebe, RE X 251; H. Heinen, Klio XI (1911) 133 mit A. 7.

Mit der durch die Cicero-Stelle gewonnenen Zeitbestimmung stehen auch alle sonstigen zeitlich verwendbaren Anhaltspunkte dieses Abschnittes im Einklang: das Auftreten des *iudicium de dolo malo* (111), das der Jurist C. Aquilius Gallus frühestens um 75 v. Chr., vielleicht aber erst in seiner Prätur (66 v. Chr.) einführt¹⁾, der Ausschluß der Mörder der von Sulla (82 v. Chr.) Proskribierten aus dem Gemeinderat (122): *quive ob caput civis Romani referendum pecuniam praemium aliunde quid cepit cepit*, welcher zu dem strafgerichtlichen Einschreiten Caesars als Prätor (62 v. Chr.) gegen diese Leute übereinstimmt²⁾, die Begünstigung der militärisch Gedienten (90 ff.: 100 ff.)³⁾, womit Gradenwitz (7 mit A. 3) die gleichfalls von Caesar verfügte Formfreiheit der Soldatentestamente vergleicht. Ferner scheint mir für die Zeitbestimmung sehr wesentlich die Möglichkeit zu sein, daß ein *iudicio publico* zur Ausweisung aus Italien Verurteilter wieder in den früheren Stand eingesetzt werden kann (117 f.), *in integrum restitutus est erit*: im Gegensatz zu dem früheren starren Festhalten an der Unabänderlichkeit des Richterspruches kommt die Massenrestitution erst in der Zeit nach dem Bundesgenossenkrieg, 88 v. Chr., und dann erst wieder unter Caesars Diktatur 49 v. Chr. vor⁴⁾, anderer-

¹⁾ Vgl. Cicero de nat. deor. III 74, dazu besonders Kübler 411; Girard 81; Hardy 82; dagegen zweifelnd Reid 234. — Andererseits ist aus dem Fehlen der *actiones depositi, commodati, vi bonorum raptorum* in der Liste der für den Verurteilten Ratsunfähigkeit herbeiführenden Klagen kein Schluß auf ein höheres Alter des Gesetzes zu ziehen. Kübler 412 f., dazu Pais XIX 695; Hardy 82 f.; Reid 234 f.; s. unten S. 102.

²⁾ Sueton Caes. 11; vgl. auch das Vorgehen des Cato Uticensis als Quästor (65 v. Chr.) nach Plutarch Cato min. 17. Gegen Le Gras' (135 f.) abweichende Deutung und Datierung s. besonders Kübler 410 f.; Pais XIX 695 f.; Mitteis 167; Hardy 79 f.; Reid 233 f. Andererseits weist diese Bestimmung auf die Zeit vor den Proskriptionen der Triumvirn Antonius, Oktavian und Lepidus (seit Ende November 43), bei welchen den Mördern — wohl im Hinblick auf die vorliegenden und ähnliche Bestimmungen — ausdrücklich zugesichert war *in oedera civium in ea delicta gravissima innoxia fore* (Cass. Dio XLVII 6, 4), um sie vor etwaigen nachteiligen Folgen zu bewahren.

³⁾ Dazu Mommsen, StR I² 509 f.

⁴⁾ Mommsen, Strafr. 481 ff., bes. 483 mit A. 1. 2; die Zeugnisse für Caesar bei P. Groebe, RE X 230.

seits weist die vor Sulla unbekannte Strafe der Ausweisung eines Bürgers aus Italien auf dessen Strafgesetzgebung als Diktator hin¹⁾, so daß die hier gemeinten Restitutionsen offenbar mit jenen von Caesar im J. 49 so zahlreich verfügten und von seinen Gegnern stark mißbilligten Rückberufungen Verbannter gleichzusetzen sind.²⁾ Dann passen noch sehr wohl auf die Zeit Caesars, der anstatt der seit Sulla sehr mißliebig gewordenen Zensur im J. 46 die Stellung eines *praefectus morum* mit den vollen zensorischen Befugnissen auf drei Jahre sich übertragen ließ³⁾, jene Wendungen des dritten Abschnitts, die von der Abhaltung der stadtrömischen Schatzung durch den *ensor aliusve quis magistratus* sprechen (143 f.; ähnlich 153).⁴⁾ — Schließlich wird man es nach alledem kaum als bloßen Zufall betrachten können, wenn unserem Gesetz in der zumeist 'fünftelligen' Aufzählung der Gemeindearten (*municipium colonia praefectura forum conciliabulum*)⁵⁾ gerade ein Gesetz der caesarischen Zeit am nächsten kommt, die *lex Iulia agraria* vom J. 59 v. Chr. (Röm. Feldmesser hg. v. Lachmann I 263 ff.; Bruns, Fontes⁷ 95 f. n. 15); vgl. z. B. p. 263, 4 f.: *quae colonia hac lege deducta quodve municipium praefectura forum conciliabulum constitutum erit.*⁶⁾

¹⁾ Mommsen, a. a. O. 971 f. mit A. 8; 972, 1.

²⁾ Näher hat diesen Gedanken einer meiner Schüler, Herr Dr. H. Bott, in einer noch ungedruckten Arbeit über die sog. Lex Iulia municipalis ausgeführt.

³⁾ Von Mommsen, StR II² 705 wohl mit Unrecht in Abrede gestellt.

⁴⁾ Vgl. v. Savigny 411 f.; Muttelsee 15; Hardy 77 f. — S. noch Casa. Dio XLIII 25, 2 (über Caesar): *ἐκ τῶν ἀπογραφῶν (καὶ γὰρ ἐκείνας τὰ τε ἄλλα ὡσπερ τις τιμητῆς ἐποίησε).*

⁵⁾ Vgl. Mommsen, StR III 792, 2, wo die einschlägigen Zeugnisse gesammelt sind. S. auch unten S. 96.

⁶⁾ Ähnlich p. 264, 8 f.; ferner p. 263, 9 f.; 264, 10 f.; 265, 6 f. (Über die hier nach Mommsen (Röm. Feldm. II 221 ff. = Ges. Schr. V 200 ff.) angenommene Gleichsetzung des Textes bei den Grammatikern mit der Lex agraria vgl. De Petra 431 ff. und die weitgehenden Vermutungen von Hardy 105 f.; gegen Mommsen und Hardy wenden sich Reid 246 f. und M. Cary, Journ. of Philol. XXXV (1920) 174 ff. (mir nur aus Philol. Wochenschr. 1922, 614 bekannt). — Über eine andere Berührung der Lex Iulia agraria mit der Tab. Her. s. unten S. 54.

Aus dem Gesetz selbst läßt sich entnehmen, daß beabsichtigt war, es in der zweiten Hälfte eines Jahres vor das Volk zu bringen; die Termine 98 *post k(alendas) Qui(n)-ct(iles) prim(ia)s* und 89 *post k(alendas) Ianuar(ia)s secundas* weisen, wie längst erkannt ist, mit Sicherheit darauf hin.¹⁾ Da das Gesetz im Januar 45 nach dem Cicero-Brief noch als Entwurf in Caesars Aufzeichnungen lag, dieser aber schon seit Dezember 46 in Spanien Krieg führte, war offenbar geplant, die Rogation erst nach seiner Rückkehr, die man schwerlich vor Mitte 45 erwartete und die tatsächlich Mitte September dieses Jahres stattfand, einzubringen. Daß es dazu nicht gekommen ist, wird unten (S. 110f.) dargelegt werden. —

Nicht so zahlreich, aber immerhin ausreichend sind die zeitlich verwertbaren Angaben des II. Abschnitts (20—82), dessen Inhalt Polizeivorschriften für die Stadt Rom bilden. Zunächst ein recht weit gesteckter Terminus ante quem: die 50f. (vgl. 69) erwähnten *duoviri viis extra urbem purgandis* sind von Augustus abgeschafft.²⁾ Die Berührungen mit dem als Satzung der Königszeit (*βασιλικὸς νόμος*) bezeichneten Astynomen-Gesetz von Pergamon³⁾, die nach Küblers richtigem Urteil nicht etwa aus unmittelbarer Benutzung dieses Gesetzes selbst, sondern ganz allgemein aus der Einwirkung verwandter Satzungen griechischer Poleis zu erklären sein werden⁴⁾, passen jedenfalls gut zu Caesars bekannter Vorliebe für griechisches Wesen. Auch das Fahr-

¹⁾ Vgl. Mommsen, CIL I² p. 485; Nissen 102. Daß diese Feste erst nachträglich in den ursprünglichen Wortlaut eingesetzt sind (s. unten S. 99ff.), kommt hier nicht in Betracht.

²⁾ Cass. Dio LIV 8, 28; dazu Mommsen, STR II² 592. 603ff.

³⁾ Zum Vorschein gekommen in einer Inschrift etwa trajanischer Zeit. W. Kölbe, Athen. Mitt. XXVII (1902) 47ff. n. 71; Dittenberger, Or. Gr. II 483; auch abgedruckt und übersetzt bei Legras 373ff., Faksimile bei O. Kern, Inscr. Graecae (Tabulae in usum schol. ed. Lietzmann VII 1913) Tab. 43, oben. Vgl. dazu v. Prött und Kölbe, a. a. O. 57ff.; Hatzig, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, RA XXVI (1903) 432ff.; Kübler 414f.

⁴⁾ Vgl. auch Hardy 73ff. — Reid 225f. geht wohl zu weit, wenn er jeden Einfluß griechischer Vorbilder in Abrede stellt.

verbot (56 ff.)¹⁾, welches mit einem alten Vorrecht der Frauen (vgl. Livius XXXIV 1 ff.) aufräumte, steht im Einklang mit andern Maßnahmen des Diktators, die — wie vor allem die *lex sumptuaria* vom Ende des J. 46 v. Chr.²⁾ — gegen den Luxus sich richteten, vgl. besonders Sueton Caes. 43, 1: *lecticarum usum nisi certis personis et actibus perque certos dies, ademit*. Ein weiterer Fingerzeig für Zeit und Stätte der Entstehung unseres Gesetzes scheint es mir zu sein, wenn in der *lex Iulia agraria* vom J. 59, die in der fünfstelligen Aufzählung der Gemeindearten dem III. Abschnitt der Tab. Her. so nahe kommt (oben S. 52), und zwar in einem Kapitel (c. 54), welches fast wortgetreu in das gleichfalls von Caesar erlassene Stadtrecht von Urso (c. 104) übernommen wurde³⁾, ein syntaktischer Aufbau und einzelne Wendungen sich finden, die sich in eigenartiger Weise auf der Tab. Her. 68 ff. wiederholen:

Lex agraria c. 54 (Röm. Feldm. I p. 263, 13 f. = Urs. c. 104): qui limites deducti erunt, ne quis eos pimites decumanosque obsaeptos neve quid in eis molitum (Urs. immolotum) neve quid ibi obsaeptum (so die Urs.; oppositum die Hss.) habeto, quominus suo itinere aqua ire fluere possit.

Tab. Her. 68 ff.: quae loca publica sunt erunt, nci quis in icis loccis inve icis porticibus quid in aedificatum inmolutomve habeto neve eorum quod saeptum clausumve habeto, quo minus eis locis porticibusque populus utatur pateantve.

Wenn man diese Ähnlichkeiten ohne Voreingenommenheit auf sich wirken läßt, so wird es in hohem Grade wahrscheinlich, daß hier Erzeugnisse desselben Zeitraums und derselben Kanzlei — jener Caesars — vorliegen.

Innerhalb der so gegebenen Epoche Caesars ermöglichen eine genauere Datierung des II. Abschnitts die darin vorkommenden Bezeichnungen der Behörden, die, wie wir sehen werden, auf das J. 45 und zwar wahrscheinlich auf

¹⁾ Zur Sache Mommsen, StR. I² 393 f.: Friedlaender, Sittengesch. IV² (1921) 22 ff.

²⁾ Vgl. Groebe, RE X 246.

³⁾ Dazu Mommsen, Schriften I 207.

dessen Ende hinweisen. Zunächst begegnen wir in 73 wieder dem *consor aliusve quis mag(istratus)*, diesmal mit der Vornahme der staatlichen *locationes* betraut¹⁾, wobei der Zusatz *alius mag(istratus)*, wie im III. Abschnitt 143 f. 153 (oben S. 52), wahrscheinlich durch die von Caesar seit 46 übernommene *praefectura morum* veranlaßt ist.

Zum Verständniß von zwei weiteren Angaben muß etwas ausführlicher auf die in den J. 45 und 44 hinsichtlich der Magistraturen eingetretenen Verhältnisse eingegangen werden. 1) Zu Ende des J. 46, vor der Abreise nach Spanien, hatte Caesar für das J. 45 nur noch Volkstribunen und plebejische Ädilen, aber keine Prätores, kurulische Ädilen und Quästoren wählen lassen; an deren Stelle traten 9 oder 8 *praefecti* (Dio: *πολιανόμοι*), von denen zwei das *Ararium* verwalteten.²⁾ 2) Nach der Rückkehr aus Spanien, Mitte September 45, wurden für den Rest des Jahres wieder die gewöhnlichen Beamten, darunter die Quästoren auf 40 vermehrt, gewählt.³⁾ 3) Einige Zeit danach, im Dezember 45, wurden die Wahlen für das J. 44 vorgenommen.⁴⁾ 4) Nach dem Beschluß über den Partherzug im Anfang des J. 44 ging man daran, die Magistrate schon für die nächsten Jahre zu bestellen, aber nur für das erste Jahr, 43 v. Chr. wurde eine vollständige Liste — darunter wie bisher 40 Quästoren — erzielt. In diesem Zusammenhang heißt es nun bei Cassius Dio XLIII 51, 3: *προεχειρώσθησαν . . . ἀγορανόμοι τότε πρότον δύο μὲν καὶ ἐξ ἐπατριδῶν, τέσσαρες δὲ ἐκ τοῦ πλήθους, ὧν οἱ δύο τὴν ἀπὸ Αἰγύπτου ἐπίκλησιν γέγονον*. Bei diesen Wahlen sind also zum erstenmal sechs statt der bisherigen vier Ädilen designiert worden, indem zwei neue mit der Obsorge für die Getreidezufuhr be-

¹⁾ In 52 steht, wohl nur durch Flüchtigkeit des Konzipienten, *ab censore*, ohne Zusatz, s. unten S. 94.

²⁾ Vgl. Sueton. *Caes.* 76, 2; *Cass. Dio* XLIII 28, 2; 48, I. 3. 4; *Drumann-Groebe* III² 369; *Mommsen*, *St R I*² 668, 2; *L. Lange*, *Röm. Alt.* III² 458 f.

³⁾ Vgl. *Cass. Dio* XLIII 47, I. 2; dazu *Lange*, a. a. O. 463 f. Die Annahme, daß die Quästoren seit dem J. 45 nichts mehr mit dem *Ararium* zu tun gehabt hätten, wie man etwa aus *Dio* XLIII 48, 3 herauslesen könnte, weist *Mommsen*, *St R II*² 557, 4 als irrig nach.

⁴⁾ *Cass. Dio* XLIII 49, 1; *Lange* 475.

traute *aediles Cerales* hinzukamen; nach dem klaren Zusammenhang bei Dio sollte deren Antritt erst im J. 43 erfolgen, nicht — wie Neuere anzunehmen scheinen¹⁾ — schon im J. 44. Das Gesetz, welches diese Vermehrung des Ädilenkollegiums verfügte, muß in dem höchstens 2—3 Monate betragenden Zeitraum zwischen Ende 45, wo bei den Wahlen für 44 (oben 3) noch bloß vier Ädilen gewählt waren, und diesen neuen kurz vor Caesars Ermordung abgehaltenen Wahlen für 43 angenommen worden sein.

Aus dieser Gruppierung der Tatsachen fällt zunächst Licht auf die viermal sich wiederholende Wendung *q(uaestor) urb(anus) qu(e)ve ac(rario) praerit* (37. 39. 47. 48). Mommsen hat aus dem *qu(e)ve ac. pr.* geschlossen, daß Caesar Veränderungen in der Verwaltung des Ärariums in Aussicht genommen habe²⁾; indessen hat doch wohl die zeitweilige Vertretung der *quaestores urbani* durch die zwei *praefecti* während des größern Teils des J. 45, die ja immer leicht irgendwie sich wiederholen konnte, zu diesem vorsorgenden Beisatz den Anlaß geboten. Weiter wird uns jetzt auch die auf den ersten Blick recht schwierige Stelle 24f. verständlich: *aed(iles) cur(ules), aed(iles) pl(ebei), qui nunc sunt, qu(e)quomque post h(anc) l(egem) r(ogatam) factei creati erunt eunve mag(istratum) inierint, iei in diebus V proxumeis, quibus eo mag(istratu) designatei erunt eunve mag(istratum) inierint, inter se paranto aut sortiunto, qua in partei urbis usw.* Unter den Ädilen können hier nur die alten vier gemeint sein, auf welche die *partes urbis*, d. h. die vier alten Regionen der Stadt Rom verteilt werden sollten.³⁾ Nach den im übrigen voneinander abweichenden Erklärungen von Mommsen und von Nissen 101f. würde der Zusatz *qui nunc sunt*, der in keiner rechten Beziehung zum Folgenden zu stehen scheint, eben jenen frühern Bestand der Ädilen gegenüber der in den ersten Monaten des J. 44 tatsächlich erfolgten Vermehrung auf sechs hervorheben. Dagegen bringt

¹⁾ Drumann-Groebe III² 604 mit A. 9; vgl. Lange 474. Richtig: Kubitschek, RE I 449.

²⁾ CIL I² p. 485; Str II² 557 f., 4; so auch Hardy 77. Dagegen: Reid 287, 4.

³⁾ Mommsen, CIL I² p. 486.

Mommsen bei Bruns⁷ p. 104 eine sofort einleuchtende neue Erklärung vor; er nimmt nach *qui nunc sunt* einen Wortausfall an und schaltet die Worte *in diebus V proxumis post hanc legem rogatam, item . . .* ein, wofür ähnliche Wendungen anderer Gesetze, z. B. der Lex Latina tab. Bantinae (CIL I² 582; Bruns⁷ p. 53 f. n. 8–14 ff.¹⁾, und das Vorkommen größerer Ausfälle auch an andern Stellen der Tab. Her.²⁾ sprechen können. Da] nun wegen des früher (S. 56) behandelten Zusatzes zur Quästur *quive aerario pravit* unser Text schwerlich vor das J. 45 fallen wird, in diesem Jahr aber erst nach Caesars Rückkehr aus Spanien (nicht vor Mitte September) und den Nachwahlen für den Rest des Jahres (oben S. 55 n. 2) von *aed(iles) cur(ules) qui nunc sunt* die Rede sein konnte, dürfen wir wohl folgern, daß die im Abschnitt II vorliegende Satzung bestimmt war, nicht vor dem letzten Viertel des J. 45 dem Volk vorgelegt zu werden. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die jedenfalls in der Zweizahl zu denkenden *aed(iles) plebei*, soviel wir sehen, mit keinem unterscheidenden Zusatz versehen sind; zur Zeit der Abfassung werden also die neuen *aediles plebei Ceriales*³⁾ noch nicht eingeführt gewesen sein (vgl. oben S. 55 f. n. 4).

Nun weiter: den Ädilen *qui nunc sunt* werden nach der Lücke gegenübergestellt diejenigen, *quicquomque post h(anc) (legem) rogatam* a) *factei creati erunt*, b) *eumve mag(istratum) inierint*; je nach der Zugehörigkeit zu a oder b richtet sich dann auch die Fristbestimmung für die Verteilung der vier Stadtbezirke: *in diebus V proxumis, quibus* a) *eo mag(istratu) designatei erunt*, b) *eumve mag(istratum) inierint*.⁴⁾

¹⁾ Vgl. jetzt auch das zu Delphi in griechischer Fassung erhaltene Piratengesetz vom J. 100 v. Chr., H. Pomtow, Klio XVII (1921) 173 n. 156, Z. 42–44.

²⁾ Z. B. 117, 132, 160, wo ebenfalls beim Zusammentreffen von zwei ähnlich lautenden Gliedern das eine ausgefallen ist; vgl. dazu Heint. Aug. Seidel, Observat. epigraph. capita duo (Diss. Breslau 1890) 12. —

³⁾ Zu ihrer amtlichen Benennung Mommsen, StR II¹ 481, 1; W. Kubitschek, RE I 449.

⁴⁾ Die abweichende Deutung Mommsens, StR I¹ 592, 1 faßt nur den zweiten Nebensatz (zu *in diebus V proxumis*) ins Auge, ohne den Parallelismus beider Nebensätze zu beachten.

Neben a. den Ädilen, welche nach Annahme des Gesetzes aus künftigen Wahlen hervorgehen würden (Frist für diese: 5 Tage nach Designation), kommen also b. noch solche in Betracht, die nur mehr ihr Amt anzutreten haben, aus dem einfachen Grund, weil ihre Wahl zur Zeit der Annahme des Gesetzes bereits vollzogen sein wird; für sie gilt als Frist: 5 Tage nach dem Amtsantritt. Demnach sollte das Gesetz erst nach der Wahl der Ädilen für das J. 44 vorgelegt werden: diese hat nun tatsächlich ganz am Ende des J. 45, im Dezember, stattgefunden (s. oben S. 55 n. 3).

Überblickt man die bisher gewonnenen zeitlichen Anhaltspunkte: 1. wegen *q(uæstor) urb(anus) quæve aerario prærit* nicht vor J. 45; 2. wegen *æd(iles) curules) qui nunc sunt* nach den Wahlen für den Rest des J. 45, nach Mitte September 45; 3. wegen *æd(iles) qui quomque post h. l. r. eum . . . mag(istratum) inierint* nach den Wahlen für das Jahr 44, im Dezember 45; 4. wegen des Mangels eines unterscheidenden Beisatzes zu *æd(iles) pl(ebæ)* vor Errichtung der *ædiles Cæriales*, also spätestens Januar-Februar 44, und nimmt man noch hinzu, daß 5. die einschneidendste neue Bestimmung des Gesetzes, das Fahrverbot für Rom, *post kalendas) Ianuar(ias) primas* (56f.) in Kraft treten sollte, so erhält man unter der Voraussetzung, daß das vorliegende Gesetz wirklich zur ordnungsmäßigen Abstimmung gelangt sei, den Dezember 45 als einzig möglichen Termin seiner Annahme. Nun wird im folgenden der Nachweis geführt werden, daß die Polizeiordnung — gleich den andern Teilen der Tab. Her. — formell und rechtlich ein Entwurf geblieben ist; auf einen solchen kann vorstehende Zeitbestimmung nicht mit voller Schärfe angewendet werden. Immerhin wird man auch in diesem Fall schließen dürfen, daß der Entwurf bestimmt war, nach Caesars Rückkehr aus Spanien im letzten Viertel des Jahres 45 zur Abstimmung gebracht zu werden, was wir ja oben auch für die Gemeindevorschriften des III. Abschnitts als wahrscheinlich annehmen konnten.

Viel weniger Anhaltspunkte für die zeitliche Ansetzung sind im I. Abschnitt (1—19) vorhanden. Das Erhaltene

stellt bloß den Schluß einer ausführlicheren Satzung dar. Die Zeitbestimmung hängt hier aufs engste mit der umstrittenen Gesamtauffassung zusammen, auf die deshalb etwas eingegangen werden muß.¹⁾ In dem noch vorhandenen Stück ist die Rede von gewissen Anzeigen an die Behörde (*professiones*), zu denen gewisse Personen innerhalb bestimmter Fristen (3 *isdemque diebus*; 5 *in isdem diebus*) gesetzlich verpflichtet (nicht etwa bloß berechtigt) sind — der Ausdruck *propterea oportebit* u. ä. kehrt immer wieder — und deren einzige ersichtliche Wirkung der Ausschluß von den Getreideverteilungen ist (17 ff.). Die zur Meldung Verpflichteten — offenbar römische Bürger, da es ja sonst nicht nötig wäre, sie ausdrücklich von den *frumentationes* auszuschließen — scheinen sich in aller Regel in Rom selbst aufgehalten und auch nach der *professio* dort verblieben zu sein: denn die Bestimmung über die Vertretung bei der Meldung im Fall von Abwesenheit (1 ff.) trägt deutlich den Charakter einer Ausnahme, das Verbot weiterer Beteiligung mit Getreide und die öffentliche Ausstellung der Namen der *professi* und ihrer Erklärungen sprechen für Fortdauer der Anwesenheit in der Hauptstadt. Die *professiones* sind nicht etwa von der Gesamtheit der Verpflichteten als ein einmaliger Akt an einem und demselben Termin vorzunehmen, sondern von jedem für sich innerhalb einer bestimmten Frist (vgl. 3. 5.); sonst hätte es überhaupt keines Gesetzes, wie es hier vorliegt, son-

¹⁾ Ich führe folgende Erörterungen an: v. Savigny 374 ff.; Mommsen, CIL I² p. 486 (vgl. 485); O. Hirschfeld, Philol. XXIX (1870) 30 ff.; Nissen 1031; Legras 34 ff.; Mitteis 170 ff. (Widerlegung von Legras und J. M. Nap; Muttelsee 15 ff. (sehr ausführlich, leider ohne Kenntnis von Mitteis' Abhandlung); Hardy 67—71 (gegen Legras und Nap; ohne Kenntnis Muttelsees); J. Elmore, Journ. of Rom. Stud. V (1912) 125 ff.; Reid 207—225 (gegen Elmore). Ins gegen Elmore sich richtende Abhandlung von E. G. Hardy, The *professiones* of the Heracleian Table, The Class. Quarterly XI (1911) 27—38, und die Erwäuerung Elmore's, Ciceronian and Heracleian *professiones*, ebd. XII (1916) 38—44 sind mir nur aus kurzen Inhaltsangaben der Berliner Philol. Wochenschr. XXXVII (1917) 16—8, XXXIX (1912) 351 bekannt. — Zusammenstellungen der Literatur — auch der älteren — geben Muttelsee 21 ff., Hardy 68 ff. und Elmore 125 ff. — Zu mehreren hier nicht besprochenen Einzelheiten des Gesetzes s. M. Rastowzew, Klio Beiheft III (1905) 12, 3; 15; 18, 1; RE VII 175.

dem bloß eines magistratischen Ediktes bedurft und wäre auch die Vertretung des für die Entgegennahme zuständigen Magistrats im Fall der Abwesenheit¹⁾ nicht so umständlich geregelt (7—12). Die Eintragung der *professiones* finde gleichlautend in die amtlichen Akten und aus diesen auf eine Tafel statt, die — offenbar zu besserer Kontrolle durch die Öffentlichkeit — auf dem Forum und zur Zeit der Getreideverteilungen an deren Ort aufgestellt ist (13 ff.); daraus darf man schließen, daß die so gebildete Liste nicht allzu umfangreich war.

Fraglich bleibt bei alledem das Wichtigste, der Inhalt der *professiones*, der im verlorenen Teil des Gesetzes geregelt gewesen sein muß. Aber die schon erwähnten Bestimmungen über den Ausschluß der *professi* von der unentgeltlichen Getreideabgabe und über die Ausstellung ihrer Liste am Ort der letzteren weisen uns deutlich die Richtung, in der zu suchen ist: die hier vorgeschriebene *professio* kann schwerlich etwas anderes sein, als die pflichtmäßige Anzeige eines bisher an der staatlichen Armenversorgung durch die Getreidespenden Teilhabenden, daß bei ihm eine für die Empfangsberechtigung wesentliche Eigenschaft nicht mehr vorhanden ist, d. h. daß er ein Vermögen, bzw. Einkommen von bestimmter, im Gesetz jedenfalls angeführter Höhe erlangt hat, und zwar — dies scheint mir wichtig — ohne daß er dabei (in der Regel wenigstens) seinen Wohnsitz in der Hauptstadt aufgibt. Eine besonders von Legras 40 f. geltend gemachte Schwierigkeit scheint nun daraus sich zu ergeben, daß nach 4 f. auch *pupilli* und *pupillae* zur *professio* durch ihren Vormund verpflichtet sind, während an den Getreideverteilungen zur Zeit der Republik — soviel wir wissen — nur erwachsene männliche Bürger teilhatten.²⁾ Aber es ist kaum anzunehmen, daß die größere oder geringere Zahl der eigenen oder der Pflegekinder, für die jemand zu sorgen hatte, wie überhaupt der Familienmit-

¹⁾ Amtliche Abwesenheit der Konsuln und Prätores von Rom ist seit Sulla recht ungewöhnlich, in der Zeit der Bürgerkriege unter Caesar jedoch nicht selten vorgekommen; auch die Vorsorge des Gesetzes für diesen Fall paßt gut zu der Annahme caesarischer Zeit.

²⁾ Vgl. O. Hirschfeld, a. a. O. 90 ff.; Kostowzew, RE VII 180.

glieder, nicht auch in der ihm gewährten Getreidemenge berücksichtigt wurde, und so können mittelbar wenigstens auch *pupilli* oder *pupillae* an den Spenden beteiligt gewesen sein. Gerade unter Caesar wäre eine solche Regelung sehr verständlich; hat er doch schon anlässlich seiner *Lex agraria* im J. 59 die Väter von drei oder mehr Kindern (nach Sueton waren es im ganzen 20 000) besonders berücksichtigt und im J. 46 im Hinblick auf den durch den Bürgerkrieg verursachten Niedergang der Bevölkerung Belohnungen für kinderreiche Väter ausgesetzt¹⁾, und ist andererseits er es gewesen, der den *frumentationes* den Charakter einer allgemeinen politischen Begünstigung für die in Rom weilenden Bürger nahm und sie zu einer richtigen Armenversorgung machte. Das Eintreten des *tutor* für seine Mündel wäre gerade bei einer auf das Vermögen sich beziehenden *professio* sehr wohl zu verstehen.

In dem eben entwickelten Grundgedanken einer Vermögens- oder Einkommensanzeige, den auch ich für richtig halte, stimmen mehrere der Neueren, so Muttelsee, Elmore, Reid, überein, gehen aber, wie ihre Vorgänger, in den Einzelheiten weit auseinander, namentlich in der Frage, welche Personen die *professiones* abzugeben hatten, und ob und wie die Vorschriften der Tafel mit einer andern, ebenfalls die Entlastung der Getreideversorgung bezweckenden Maßnahme Caesars sich in Zusammenhang bringen lassen.

Wir lesen bei Sueton Caes. 41, 3: *recensum populi nec more nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit atque ex viginti trecentisque milibus accipientium frumentum e publico ad centum quinquaginta retraxit, ac ne qui novi cunctus recensiois causa moveri quandoque possent, instituit quotannis in demortuorum locum ex eis, qui recens non essent, subsortitio a praetore fieret.* Dazu Cassius Dio XLIII 21, 4 (nach dem Triumph im Herbst 46): *τοῦ πλήθους τοῦ τῶν αἰτων φέροντος ἐπὶ μακρότατον, οὐ κατὰ δίκην, ἀλλ' ὥς ποτ' ἐν ταῖς ἀνάγκαις εἴσθε γίγνεσθαι, ἐπαυξηθέντος ἐξέτασιν ἐποιήσατο καὶ τοὺς γε ἡμίσις ὁμοῦ τι αὐτῶν προσηλέλυε.* Eine Reihe anderer Zeugnisse, welche die nämliche Maßnahme be-

¹⁾ Zum J. 59 s. Sueton Caes. 20, 3; Appian bell. civ. II 10; Cass. Dio XXXVIII 7, 2, zum J. 46: Dio XLIII 25, 2.

treffen (Livius epit. CXV; Plutarch Caes. 55; Appian bell. civ. II 102; Zonaras X 10), aber durch mißverständliche Verwechslung des *recensus* der Getreideempfänger mit einem Zensus der Gesamtbürgerschaft entstellt sind, findet man bei Muttelsee 17 ff. und Reid 214 f. zusammengestellt und besprochen.¹⁾

Schon U. Wilcken²⁾ hat den *vicatim per dominos insularum* durchgeführten *recensus*, den Sueton in dieser Form als ungewöhnlich bezeichnet, mit der *κατ' ἀρχοῦ* durch die Reviervorsteher mit Hilfe der Hauswirte ins Werk gesetzten *κατ' οἰκίας ἀπογραφῆ* in Ägypten verglichen, zu deren Ergänzung gleichfalls *ἀπογραφαί* genannte Vermögenserklärungen der einzelnen Personen bestimmt waren. Es ist sehr wohl möglich, daß Caesar dieses Vorbild vorschwebte. Allerdings diente in Ägypten diese Aufzeichnung als Grundlage der Besteuerung im ganzen Lande; in Rom hingegen war sie lediglich eine Musterung in dem engeren Kreis der hauptstädtischen *plebs frumentaria*, eine Art Teilzensus³⁾ mit dem Zweck, aus der Armenversorgung die minder Bedürftigen auszuschneiden, durch deren Streichung eine Liste von 150 000 Getreideempfängern sich ergab.⁴⁾ In der gleichen Absicht ist das nämliche Verfahren auch von Augustus im J. 2 v. Chr. oder kurz vorher angewendet worden, Sueton Aug. 40, 2: *populi recensum vicatim egit, ac ne plebs frumentationum causa frequentius ab negotiis avocaretur, ter in annum quaternum mensum tesseris dare destinavit.*

¹⁾ S. auch Drumann-Groebe III² 557 mit A. 10; P. Groebe RE X 246; M. Rostowzew, ebd. VII 175; U. Kahrstedt in Friedlaenders SG IV² (1921) 11 ff., der die Angaben über die Zahl der Getreideempfänger zur Berechnung der Bevölkerung Roms verwertet. — Auch bei Cass. Dio XLIII 25, 2 (zum J. 46: *ἐκ τε τῶν ἀπογραφῶν*) scheint von diesem *recensus* die Rede zu sein.

²⁾ Griech. Ostraka I 442 f.; danach Elmore 133. Vgl. Reid 216 mit A. 1.

³⁾ Teilzensus haben zur Ermittlung der Personen mit senatorischem oder überhaupt höherem Vermögen (im J. 4 nach Chr. bis zur untern Grenze von 200 000 Sesterzen: Dio LV 13, 4) wiederholt unter Augustus stattgefunden, vgl. F. Blumenthal, Klio IX (1909) 495.

⁴⁾ Über das Vorhandensein einer solchen Liste mindestens seit Caesar vgl. Reid 223.

Irgend welche Pläne einer Besteuerung waren mit Caesars *recensus* nicht verbunden; dies zeigt schon der klare Zusammenhang zwischen ihm und der Herabsetzung der Zahl der Getreideempfänger bei Sueton. Nichtadestoweniger legt Elmore 129 ff. bei dieser Maßnahme dem Diktator die Absicht unter, die besitzenden Teile der Bürgerschaft allmählich einer neu einzuführenden Vermögenssteuer zu unterwerfen. Zur Vorbereitung einer solchen sollten nach Elmore eben die *professiones* unseres Gesetzes dienen, die er auch in Ciceros Briefen an zwei Stellen (ad Att. XIII 33, 1; ad fam. XVI 23, 1) wiederfindet und, gestützt auf die Daten dieser Briefe, als alljährlich um den 1. Juni wiederholt sich denkt. Die *professi* sind nach ihm die von Caesar auf Grund ihrer Vermögensanzeige aus der Getreideversorgung Ausgeschlossenen, deren Zahl nach Sueton sich auf 170 000 belief. Aber die Schwierigkeiten dieser Annahme¹⁾ liegen auf der Hand: Caesar selbst hat Mitte des J. 46 etwaige ihm zugeschriebene Steuerpläne in aller Form in Abrede gestellt (Cass. Dio XLIII 18, 5) und schwerlich kurz darauf etwas unternommen, was die Bevölkerung in einem solchen Verdacht bestärken konnte; die Deutung der *professiones* bei Cicero ist zwar recht unsicher, aber jedenfalls in anderer Richtung zu suchen²⁾; die Anordnung, daß die *professiones* unseres Gesetzes mit ihrem wesentlichen Inhalt auf *tabulae* verzeichnet öffentlich auszustellen seien, wäre in der Praxis bei einer so gewaltigen Masse von *professi* (170 000) höchst unzweckmäßig, ja sogar undurchführbar gewesen. Auch das Nebeneinander dieser alljährlich zu wiederholenden *professiones* und des alten republikanischen Zensus, den auch die Tab. Her. im III. Abschnitt 142 ff. als fortbestehend voraussetzt, erregt Bedenken, über die man nicht hinwegkommt. Aus dem *recensus populi*, der sich bei Sueton als eine einmalige Maßnahme mit engbegrenztem Ziel darstellt, hat Elmore, ohne zu überzeugen, eine gewaltige und tiefeinschneidende Dauereinrichtung mit dem Zweck einer allgemeinen Vermögenssteuer gemacht.

¹⁾ Sie werden zum Teil von Elmore selbst (137), dann eingehender von Reid 216 ff., 218, 220 besprochen.

²⁾ Vgl. Mutschler 32 ff.; Reid 208–213.

Bleiben wir nun nach Ablehnung dieses mißglückten Versuchs im Bereich jener Ansichten, die lediglich einen Zusammenhang des *recensus populi* und der *professiones* mit der Herabsetzung der Zahl der Getreideempfänger annehmen. An den zweiten Teil der Sueton-Stelle *ac ne qui novi coctus* usw. knüpft die neuerdings auch von Hardy 70 ff. verteidigte Theorie Mommsens (CIL I² p. 486) an: die *professiones* unseres Gesetzes sollten — offenbar als eine Art Anmeldung zur Armenversorgung — von jenen erstattet werden, die in die von Caesar auf eine feste Zahl (150 000) zusammengestrichene Liste der Getreideempfänger nicht Aufnahme fanden; aus ihnen sollte eine zweite Liste zum Zweck der Neubesetzung freigewordener Stellen mittels *subsortitio* gebildet werden. Indessen wäre es bei solchen zum Nachrücken bestimmten Anwärtern recht auffällig, wenn sie nach dem Wortlaut des Gesetzes, welches immer wieder von *profiteri oportet* spricht, zur Abgabe ihrer *professio* nicht bloß befugt, sondern geradezu verpflichtet gewesen wären; auch leuchtet die Notwendigkeit nicht recht ein, diese erst für die Zukunft Vorgemerkten ausdrücklich vom Getreideempfang auszuschließen (vgl. 17 ff.), zumal ja eine besondere Empfängerliste bestand.¹⁾ Dazu kommt auch hier die Schwierigkeit mit der öffentlichen Ausstellung der Liste, in der Namen und Erklärungen gleichfalls in die Tausende gehen mußten.²⁾ — Nicht minder ungangbar erscheint der von Reid 218 ff. eingeschlagene Weg: danach wären die *professiones* der Tab. Her. nichts anderes gewesen als die dem *recensus* dienenden Anzeigen der Hauswirte, der *domini insularum*, über sich, ihre Mieter und deren Vermögensverhältnisse, und diese Hauseigentümer als solche von vornherein von den Getreideverteilungen ausgeschlossen worden. Ganz abgesehen von der Möglichkeit, daß auch ein Hausbesitzer durch Überschuldung oder ähnliche Umstände unterstützungsbedürftig sein konnte, erhebt sich auch da das Bedenken, daß es sich nach Reid offenbar um eine einmalige, in einem Zug durchzuführende Maßnahme handelt, die sehr wohl durch bloßes Edikt hätte verfügt werden können, während hier

¹⁾ Diesen Einwand erhob schon Nipperdey 20, 6.

²⁾ Vgl. Muttelsee 26 f.

das Gesetz spricht und die *professiones* auf unbestimmte Dauer hinaus angeordnet zu sein scheinen (oben S. 59 f.); dann, daß auch in diesem Fall infolge der gewaltigen Masse der zur Meldung Verpflichteten selbst bei nur verkürzter Wiedergabe eine ganz unhandliche, zur öffentlichen Ausstellung ungeeignete Liste zustande gekommen wäre.

Wieder anders hatte Hirschfeld 90 ff. auf Grund von Cicero pro Arch. 7 f., wonach für jeden Anziehenden eine Meldepflicht bestand, die Vermutung aufgestellt, daß auch wer dauernd aus Rom fortzuziehen wünschte (Nissen 103 f. setzte dafür eine länger dauernde Abwesenheit von Italien ein, vgl. Sueton Caes. 12, 1, sich durch eine *professio* abzumelden hatte und damit nun auch von der Getreideverteilung ausgeschlossen war. Aber auch diese Annahme begegnet Einwänden: nach 1 f. konnte die *professio* im Fall der Abwesenheit durch einen Stellvertreter erfolgen; es wäre also, wenn Hirschfelds und Nissens Meinung zuträfe, gestattet gewesen, selbst fortzuziehen und erst dann sich abmelden zu lassen, wodurch der von ihnen angenommene Zweck der Überwachung der Abwanderung nahezu vereitelt gewesen wäre. Im übrigen deutet alles, namentlich auch das Verbot weitem Getreidebezugs (17 ff.), vielmehr auf weiteres Verbleiben der *professi* in Rom hin (oben S. 59).

Auch mit den Folgerungen Muttelsees, der in verdienstlicher Weise das gesamte Vorkommen von *professiones* im öffentlichen Leben untersucht hat (31—48) und in jenen der Tab. Her. mit Recht Besitzesanzeigen sieht¹⁾, kann ich mich nicht völlig einverstanden erklären. Nach ihm (50 ff.) sind die meldungspflichtigen Personen solche, die bei Caesars Assignationen mit Landlosen ausgestattet wurden und daher jetzt auf die Spenden verzichten konnten; durch ihren neuen Besitz kamen sie leicht in die Lage, die Hauptstadt zeitweilig (?) zu verlassen (daher 1 ff.). Muttelsee glaubt hier eine soziale Maßnahme Caesars zu erkennen; der dauernde

¹⁾ Zu den von ihm 42 ff. für diese Bedeutung gesammelten Belegen sei noch hinzugefügt das Bruchstück des Dioskorus magister § 17 (Seckel-Käbler, Jurispr. ant.-inst. 1^o p. 428): *in Roma urbe tantum census agi notum est, in provinciis autem magis professionibus utuntur.*

Ausschluß von den Getreidespenden sollte verhindern, daß diese Leute ihr Land wieder aufgaben und in der Stadt ihr altes Müßiggängerleben aufnahmen. Aber solche auswärts — sei es in Kolonien oder durch Einzelanweisung — mit Landbesitz Ausgestattete waren eben nicht bloß zeitweilig, wie Muttelsee (52 f., vgl. 55) wegen Z. 4 ff. für sie annehmen möchte, sondern dauernd von Rom abwesend; auch befremdet es, unter ihnen *pupilli* und *pupillae* zu finden. Da ihre Namen am einfachsten aus den amtlichen Akten über die Landanweisungen zu erschen waren und in den Listen der Getreideempfänger bloß gestrichen zu werden brauchten, versteht man nicht recht, warum ihnen noch eine besondere *professio* vorgeschrieben wurde. Auf weitere Vermutungen Muttelsees, der 55 f. auch ein Spendenverbot für Kleinbauern annimmt, die ihre Güter verkauft oder durch Zwangsenteignung verloren hatten und nun nach Rom kamen, brauche ich hier nicht näher einzugehen.

Der vorstehende kritische Überblick ist wohl geeignet, uns in der (S. 59 ff.) eingangs aus dem Wortlaut der Tab. Her. entwickelten Auffassung zu bestärken: die Meldungspflichtigen sind solche bisherige Getreideempfänger, die, ohne ihren Wohnsitz in Rom aufzugeben, durch irgendwelchen Umstand (z. B. Erbschaft, Schenkung, eigene Arbeit, Annahme eines besoldeten Amtes) ein Vermögen oder entsprechendes Einkommen von solcher Höhe erlangt haben, daß sie aus der staatlichen Getreideversorgung ausscheiden müssen. Vermutlich liegt uns auf der Tafel der Rest eines Gesetzes oder einer Gruppe von Gesetzen vor, die bestimmt waren, die von Caesar durch seinen *recensus* ein für allemal festgesetzte Liste von 150 000 Bezugsberechtigten auf dem Laufenden zu erhalten, d. h. die von ihm angeordnete Ergänzung durch *subsortitio a praetore* zu regeln. Diese hatte zufolge Sueton *ex iis qui recensent non essent*, d. h. nur aus Personen, die beim *recensus populi* nicht schon auf ihre Bedürftigkeit hin geprüft waren¹⁾ und nun erst Ansprüche geltend machten

¹⁾ Unrichtig ist es, wenn man, wie es immer wieder geschieht, unter den *recensent* nur die 150 000 zugelassenen Getreideempfänger, weil sie in eine Sonderliste eingetragen wurden, versteht; vielmehr müssen wir folgerichtigerweise alle dem *recensus* Caesars unterzogenen Per-

und zwar in *demortuorum locum* zu erfolgen; aber letztere Angabe ist sicher nicht erschöpfend, denn auch durch länger dauernden Abzug von Rom (z. B. zwecks Heeresdienstes, infolge Abführung in eine Kolonie, Einzelausstattung mit Landbesitz, Annahme eines auswärtigen Dienstpostens, strafrechtlicher Verurteilung) müssen Plätze für neue Anwärter in Erledigung gekommen sein.¹⁾ In manchen dieser Fälle nun, auf die bereits in Hirschfelds, Nissens und Muttelsees Aufstellungen Bezug genommen ist, werden Abmeldungen — nennen wir sie auch *professiones* — vor den Behörden vorgeschrieben gewesen sein, so wegen des Mangels amtlicher Standesführung für die *demortui* seitens der Hinterbliebenen und wohl auch für die privat aus Rom Abziehenden, während für die in Heeresdienst oder staatliche Landversorgung Eintretenden die Streichung wohl auf Grund amtlicher Verzeichnisse erfolgen konnte. All dies mag in einem oder mehreren Gesetzen näher geregelt gewesen sein, doch ist davon nichts erhalten; die noch vorhandenen Bestimmungen betreffen, soviel ich sehen kann, den einen besonders gearteten Fall, daß man bei Verbleiben in Rom aus der Armenversorgung infolge Verbesserung der materiellen Verhältnisse austrat. Letztere Tatsache konnte eben nur durch eine *professio* des Betreffenden festgestellt werden, die ihm daher bindend auferlegt werden mußte. Der Natur der Sache nach war die *professio* von jedem einzelnen innerhalb einer bestimmten Frist (3 *isdemque diebus*; 5 *in iisdem diebus*), die vom Zeitpunkt des Vermögens- oder Einkommenserwerbs lief, zu erstatten. Wegen des Verbleibens dieser *professi* in Rom begnügte man sich nicht damit, ihre Namen aus der Empfängerliste zu streichen, sondern schlug ihre *professiones* auch öffentlich an, um durch verschärfte Kontrolle einen etwaigen Mißbrauch ihrerseits hintanzuhalten.²⁾

sonen, also auch die 170.000 nicht bedürftig befundenen, unter dieser Bezeichnung begreifen. — Vgl. auch Reid 219.

¹⁾ Der Verlust des römischen Bürgerrechts kommt wegen seiner Seltenheit als Ausschließungsgrund kaum in Betracht.

²⁾ Wenn in 17 ff. nur der das Getreide verteilende Magistrat, nicht der es erschleichende *professus* mit Strafe bedroht wird, so liegt dies wohl an der Unfertigkeit des Textes (unten S. 88). Natürlich

So betrachtet würden die *professiones* der Tab. Her. als eine Vorbereitung für die *subsortitio* in den Zusammenhang der von Sueton berichteten Maßnahmen Caesars für die Getreideverteilungen in Rom passend sich einfügen und auch hier Anschluß an die letzte Zeit Caesars erreicht sein. Der *recensus populi* hat nach dem Zusammenhang bei Cassius Dio XLIII 21, 4 (oben S. 61) inmitten der Festlichkeiten des Triumphes im Juni 46 stattgefunden, und gewiß haben sich daran alsbald Verfügungen betreffs der *subsortitio* angeschlossen, die aber zunächst wohl durch magistratisches Edikt des Diktators erfolgen konnten, bevor sie zu dauerndem Bestand in Gesetzesform gebracht wurden. Wohl hat etwa im Oktober des J. 46 Caesar eine vielseitige gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet (Cassius Dio XLIII 25, 1 ff.; vgl. Sueton 40), und deshalb möchte z. B. Elmore 133, 1 dieses Datum für den vorliegenden Abschnitt und damit zugleich für die gesamte Gesetzgebung der Tab. Her. ansetzen. Aber ein zwingender Grund liegt dafür nicht vor. Immerhin ist es denkbar, daß ebenso wie der dritte, so auch dieser Abschnitt der Tab. Her. gegen Ende des J. 46 bereits im Entwurf vorhanden war; über dieses Stadium ist auch er, wie im folgenden dargelegt werden soll, überhaupt nicht hinausgekommen. Eine Ursache dafür, daß der Abschluß des Textes und die Vorlage zur Abstimmung sich verzögerten, werden wir nicht nur in der langen Abwesenheit Caesars von Rom (Dezember 46 bis September 45), sondern auch darin vermuten dürfen, daß es zu Ende des J. 45 wohl geboten schien, noch die Einführung der neuen Behörde für die hauptstädtische Getreideversorgung, der *aediles Cereales* (oben S. 55 f.), abzuwarten.

Noch bleibt der vielumstrittene letzte Absatz (IV) des Gesetzes (159—163) sachlich und zeitlich zu erörtern, der namentlich in den neuesten Untersuchungen (z. B. von Hardy und Reid) eine große und wichtige Rolle spielt und zu den weitgehendsten Folgerungen Anlaß gegeben hat.¹⁾ Darin konnte das Edikt des die Verteilung leitenden Magistrats hier ergänzend eingreifen.

¹⁾ Vgl. v. Savigny 341 ff.; Mommsen, Ges. Schr. I 302 mit A.

wird derjenige, *qui lege plebeiva sc(ito) permissus est fuit, uti leges in municipio FVNDANO municipibusve eius municipi daret*, ermächtigt, innerhalb eines Jahres zu den bereits abgeschlossenen Gesetzen Zusätze und Verbesserungen zu erlassen, die für die *municipes FVNDANOS* (160, 163) die gleiche Verbindlichkeit wie jene haben sollen. Die herrschende Ansicht geht von der Voraussetzung aus, daß zwischen dieser Anordnung und den vorangehenden Gemeindevorschriften ein mehr oder weniger enger Zusammenhang besteht, und sieht sich dadurch genötigt, erstere möglichst allgemein zu deuten und vor allem *municipium FVNDANVM* als einen Gattungsnamen zu verstehen; in *fundanum* will man ein sonst nicht bezeugtes Adjektiv erkennen, zusammengehörig mit dem Ausdruck *fundum fieri*, den Cicero in seiner Rede *pro Balbo* mehrfach¹⁾ auf Gemeinden (*populi*) aus der Gruppe der *civitates foederatae* und *liberae* — also zunächst Nichtbürgergemeinden — anwendet, welche aus freien Stücken irgendwelche römische Ordnungen und Gesetze angenommen hatten. Im vorliegenden Fall würden — so meint man — unter *municipia fundana* solche Gemeinden verstanden sein, die erst vor nicht allzulanger Zeit römische Ordnungen annahmen, da ja ihre von Rom beauftragten Gesetzgeber noch leben und nun gewisse Zusätze und Nachträge in die betreffende *lex data* einfügen sollen, die aus den Satzungen der Tab. Her., in der ja manche eine allgemeine Städteordnung erblickten, zum mindesten aus den Gemeindevorschriften des III. Abschnitts sich ergeben würden. Im einzelnen gehen die Meinungen weit auseinander. Mommsen denkt an Nichtbürgergemeinden, die nur durch Beschluß (*fundum fieri*) der eigenen Bürgerschaft auf römische Satzungen verpflichtet werden konnten, und zwar an die zahl-

45. CIL. I³ p. 487, StR III 693, 4f.; Marquardt, StV I³ 52 mit A. 3; O. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I 297f. (vgl. 290); Nissen 105ff.; de Petra 428f., Hackel 534ff. (gegen v. Savigny); Legras 154ff.; Pais XIX 700f.; Mittels 167f., Muttelsee 22 Anm.; Hardy 87—90, 92f., Reid 238—243.

¹⁾ Zusammengestellt mit den vereinzelten Erwähnungen bei Gellius n. A. XVI 13, 6 und Festus epit. p. 89 M. (= 79 L.) bei Gradenwitz 30f.

reichen sizilischen und spanischen Gemeinden, denen Caesar die Latinität verliehen hatte ¹⁾; doch läßt sich dagegen einwenden, daß die Bezeichnung *municipium* zu jener Zeit für Latinergemeinden nicht bezeugt ist und im vorliegenden Fall mangels eines unterscheidenden Beisatzes leicht zu Verwechslungen mit römischen Bürgergemeinden führen konnte. Hingegen hatte v. Savigny, dem auch Nissen im wesentlichen zustimmte, an die *municipia civium Romanorum* der durch Caesar im J. 49 v. Chr. in das Bürgerrecht aufgenommenen Transpadaner gedacht ²⁾, soweit sie nicht gezwungen, sondern mit eigener freier Zustimmung — durch *fundum fieri* — in den römischen Bürgerverband eingetreten waren. Die *municipia* würden nach dieser Auffassung deshalb *fundana* heißen, weil sie aus *populi, qui fundi facti sunt* hervorgegangen waren, während für das nunmehrige Munizipium die römischen Gesetze ohne weiters verbindlich sein mußten; *fundana* würde also auf einen früheren Rechtszustand hinweisen, was schon sprachlich recht unwahrscheinlich ist. In weiterem Ausbau von Savignys Annahme vermutete daher Karlowa 298, daß die gewöhnlichen römischen Gesetze, die an und für sich alle Bürger verpflichteten, für diese Munizipien nach ihrer Aufnahme nur dann Geltung haben sollten, falls sie dazu *fundi* geworden seien — angeblich ein Rest ihrer früheren Souveränität. Im vorliegenden Falle habe man die Notwendigkeit des *fundum fieri* gegenüber den neuen Gemeindevorschriften durch die Zulassung von *leges datae* umgangen (!), zu deren Erlassung auch für solche bevorrechtete Munizipien gewisse *magistratus cum imperio* ermächtigt gewesen seien. Abgesehen von der geringen Wahrscheinlichkeit einer solchen Ausnahmestellung, die Karlowa lediglich aus dem vorliegenden Satz der Tab. Her. er-

¹⁾ Im wesentlichen zustimmend de Petra 428f.; Mitteis 167f.; Einwände erheben Karlowa I 298; Nissen 106.

²⁾ Ähnlich wieder Reid 242f. — Auf die Bedenken, die sich gegen Savigny's Annahme daraus ergeben, daß 4^{1/2} Jahre nach Aufnahme der Transpadaner ins Bürgerrecht (49 v. Chr.) die von Rom entsendeten Kommissare noch nicht mit der Ausarbeitung der Statuten für die einzelnen Städte fertig gewesen wären, weist Hackel 355f. mit Recht nachdrücklich hin.

schließt, ist es freilich nicht recht verständlich, inwiefern die *lex data* eines durch Volksgesetz dazu Beauftragten für ein so bevorrechtetes Municipium maßgebender sein sollte als das Volksgesetz selbst. Weniger weitgehend ist die Annahme Hardys 87, wonach ein *fundus* gewordenes Gemeinwesen nach seiner Aufnahme in den Bürgerverband so lange als *municipium fundanum* bezeichnet wurde, bis es durch eine feststehende *lex data* endgültig konstituiert war. Danach würde *municipium fundanum* einen ganz kurzen Zwischenzustand bedeuten, für den man einen festen technischen Ausdruck gar nicht erwarten würde; auch diese Vermutung befriedigt nicht. Man sieht, daß eine einleuchtende Erklärung des *municipium fundanum* als staatsrechtlichen Gattungsbegriffs bisher noch nicht gelungen ist.

Ohne weiters abzulehnen ist die gewaltsame Deutung des Absatzes durch Legras 164f., der zu diesem Ende die Überlieferung an zwei Stellen (159; 160 ändern muß (vgl. u. S. 107). Mit der Zurückweisung dieses willkürlichen Versuchs durch Hardy 87ff. kann man sich trotz ihrer Umständlichkeit in der Hauptsache einverstanden erklären, keineswegs aber mit den den Boden der Überlieferung völlig preisgebenden luftigen Theorien, welche Hardy selbst und sein Gegner Reid, von diesem Absatz ausgehend, über den allgemeinen Charakter der Tab. Her. vorbringen.

Selbst wenn man die, wie wir eben sahen, recht anfechtbare Verbindung von *municipium fundanum* mit *fundum fieri* als gegeben annimmt und von diesem Standpunkt die wenigen Zeilen des Textes 159ff. prüft, so muß man sich darüber wundern, daß der im allgemeinen so ausführliche, ja wortreiche Gesetzgeber es nicht nötig gefunden hat, einen anscheinend wichtigen Begriff des Städterechts doch genauer zu umschreiben und auch den örtlichen Bereich, für den die Bestimmung gelten sollte (z. B. Gallia Transpadana, oder Sizilien, Hispania), ausdrücklich anzugeben, um naheliegende Irrtümer auszuschließen; auch vermißt man eine deutliche Angabe, daß die Änderungen der *leges datae* eben im Sinn der vorangehenden Gemeindevorschriften zu erfolgen hätten, wodurch erst der von den Neueren angenommene sachliche Zusammenhang den entsprechenden Ausdruck fände.

Nach der herrschenden Ansicht müßten die *municipia fundana* immerhin eine größere Zahl dargestellt haben; da ist es doch recht sonderbar, daß man alle mit der Abfassung von *leges dulae* für sie beauftragten Kommissare ausnahmslos als noch lebend und ohne Hindernis verfügbar ansah; es wäre leicht gewesen, mit wenigen Worten für Ersatz *Vorsorge zu treffen*.¹⁾

Auf eine Reihe weiterer Schwierigkeiten, die namentlich wieder gegen die schon oben als fragwürdig erkannte Beziehung von *fundanus* und *fundum fieri* sprechen, hat Gradenwitz 30ff. hingewiesen. Um in einer Lex ohne weiteres verstanden zu werden, mußte ein Ausdruck wie *fundanus* doch allgemein gangbar sein²⁾; es ist darum recht auffällig, daß er sonst nirgends vorkommt, besonders auch nicht bei Cicero pro Balbo, der an 11 Stellen immer nur *fundus* — in c. 11, 27 auch adjektivisch *de populis fundis*, nicht *fundanis* — hat. Beachtenswert ist auch, daß bei Cicero (daneben auch bei Gellius und Festus) mit Ausdrücken wie *fundum fieri* oder ähnlich stets nur *populus* (in der Ein- oder Mehrzahl), niemals *municipium* sich verbindet, was doch wohl sachlich damit zu erklären sein wird, daß ein Gemeinwesen, sobald es einmal als *municipium c. R.* in den römischen Bürgerverband eingetreten war, ohne jeden Vorbehalt den römischen Gesetzen sich zu unterwerfen hatte und somit das Vorrecht zum *fundum fieri* verlor. Aber selbst wenn *municipium fundanum* im bisher erwähnten Sinn annehmbar erscheinen sollte, ist es von da noch ein weiter Schritt zu den im vorliegenden Abschnitt zweimal ausdrücklich genannten *municipes fundani*. Endlich erregt — besonders in einem Gesetz — starke Bedenken die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem gleichlautenden örtlichen Beiwort *Fundanus*, das von dem bekannten Stadtnamen *Fundi* gebildet ist.

¹⁾ Vgl. Reid 243; anders Hardy 89f., der die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten unterschätzt.

²⁾ Nach v. Savigny 348 wäre *fundanus* von *fundus* (Substantiv, vgl. Cicero pro Balbo 8, 20: *in populo aliquo tanquam in fundo*) so gebildet wie *terrenus* von *terra*. Schwieriger wäre eine solche Weiterbildung, wenn *fundus* in der hier in Rede stehenden Anwendung (*fundum fieri* u. ä.) Adjektiv wäre, wie Reid 238, 3 behauptet.

Gegenüber diesen gehäuften Schwierigkeiten hat Gradenwitz, der die zuletzt angeführten Bedenken aufwarf, das unleugbare Verdienst, zuerst wieder nachdrücklich, wenn auch ohne endgültige Stellungnahme, auf eine bereits von Mazocchi und v. Savigny 348f. erwogene, aber sofort verworfene Möglichkeit hinzuweisen, für die allein Marezoll im J. 1816 bejahend sich ausgesprochen hatte: danach wäre *municipium Fundanum* zu schreiben und dies abzuleiten von dem eben zuvor erwähnten Fundi, der alten ehemaligen Praefectura im Aurunkerland, deren Einwohner als *municipes Fundani* bekannt sind. Gradenwitz selbst hat die Einwände vorweggenommen, die auch gegen diese Gleichstellung zu sprechen scheinen: „man kann sich nicht vorstellen, wie hier auf einmal Fundi hereinschneien soll, und warum — das uns Unverständliche als vorhanden angenommen — die Legislatoren für Fundi zu Anfang des Caput mit so allgemeinen Wendungen beschrieben sind.“¹⁾ Die erste Schwierigkeit, das unerwartete Auftreten von Fundi, wird hinfällig, sobald man zu der Erkenntnis vorgedrungen ist, die schon im vorangehenden angebahnt ist und im folgenden noch näher begründet werden wird, daß die einzelnen Abschnitte der Tab. Her. im Grunde genommen selbständige Gesetze darstellen, bzw. als solche geplant waren und auch jetzt nur durch ein ganz lockeres Band miteinander verknüpft sind. So bildet denn auch dieser letzte Abschnitt (159—163) nichts anderes als einen eigenen kleinen Gesetzentwurf für sich, bestimmt, dem Volk vorgelegt zu werden; sein Zweck war, die Vollmacht des oder der mit der Ausarbeitung einer *lex data*, einer neuen Stadtordnung für Fundi durch Plebiszit (daher 159. 161 *lege plebeive scito*) Beauftragten auf ein Jahr, von der Annahme an gerechnet, zu erneuern. In 160 *post h(anc) legem rogatam* in eo anno proximo, quo h(anc) legem populus inserit bezieht sich *h(anc) lex* nicht etwa, wie man meistens annimmt, auf den ganzen vorangehenden Text der Tab. Her. oder irgendeinen Teil davon zurück, sondern bedeutet lediglich das in 159—163 vorliegende kurze Gesetz.

Ist man so weit gekommen, dann dürfte auch das zweite Bedenken kaum mehr stark ins Gewicht fallen, der allge-

¹⁾ letzteren Einwand macht auch v. Savigny 348f.

gemeine Ausdruck *qui lege pl(ebeve) scito permissus est fuit*, vor dem man die Nennung eines bestimmten Namens vermißt, erklärt sich unschwer daraus, daß die einzelnen Teile der Tab. Her., wie noch unten ausführlich dargelegt werden soll, unvollendete Entwürfe sind. Bei der Abfassung stand hier so viel fest, daß die erst kürzlich erlassene Stadtforderung von Fundi aus irgendwelchen Gründen einer Verbesserung bedürftig geworden war; der Name des seinerzeitigen Kommissars, der nun neuerdings beauftragt werden sollte, war vermutlich dem Verfasser im Augenblick nicht gegenwärtig, vielleicht deshalb, weil damals zahlreiche Städte in und außerhalb Italiens in Umbildung begriffen waren, und sollte erst aus den Akten oder anderswoher nachgetragen werden, was dann nicht geschah.

Was wir über die Stadtgeschichte von Fundi (heute Fondi) an der Via Appia im Gebiet der Aurunker wissen¹⁾, steht der vorgeschlagenen Beziehung nicht im Wege. In älterer Zeit eine Praefectura (Festus p. 233 M. = 262 L.: CIL I 532 = I² 611 = X 6231 = Dessau n. 6093), deren Einwohner im Verhältnis zu Rom als *municipes Fundani* bezeichnet werden²⁾, heißt Fundi in der kaiserzeitlichen Inschrift CIL X 6245 *municipium* und wird diese Rechtsstellung wohl schon im J. 37 v. Chr. innegehabt haben, als Horaz sat. I 5, 34 (*Fundos Aufidio Lusco praetore*) einen der drei Ädilen, die in Fundi die höchsten Magistrate waren, offenbar wegen seiner Befugnis zur Rechtsprechung mit scherzhafter Rangerhöhung als *praetor* bezeichnete.³⁾ Vielleicht sind Fundi und Formiae gleich Arpinum, der Geburtsstadt Ciceros, welche jenen beiden in der ursprünglichen Stellung als *civitates sine suffragio*, der gleichzeitigen Erteilung des Vollbürgerrechts im J. 188 v. Chr. und der Drei-Ädilen-

¹⁾ Vgl. Mommsen, CIL X 1 p. 617; H. Nissen, Ital. Landeskunde II 2 S. 657 ff.; J. Weiß, RE VII 293 f. S. auch Mommsen, StR III 582, 1; J. W. Kubitschek, Imperium Rom. tributim discr. (1889) 21.

²⁾ Z. B. Livius XXXVIII 36, 7 (zum J. 188); im allg. Festus p. 127 M. (= 155 L.) und dazu Karlowa I 295 f.; Gradenwitz 32 ff.

³⁾ Vgl. aber Mommsen, Ges. Schr. VII 198; Nissen, a. a. O. 659 mit A. 3.

Verfassung mehrfach verbunden war¹⁾, alsbald nach dem Bundesgenossenkrieg aus der Stellung von Präfekturen in die von *municipia civium Romanorum* mit eigenen rechtssprechenden Magistraten überführt worden. Jedenfalls aber hindert nichts anzunehmen, daß Fundi im J. 46 oder 45 bereits Munizipium war oder es gerade wurde. Die Erneuerung der Verfassung im *municipium Fundanum*, wie sie aus der Tab. Her. sich zu ergeben scheint, fällt zeitlich zusammen mit einem anscheinend ähnlichen Vorgang in Arpinum, von dem Cicero in einem Brief an Brutus, ad fam. XIII 11. 3 (aus dem Anfang des J. 46) spricht: *hic annus praecipue ad meam curam officianque pertinet. Nam constituendi municipii causa hoc anno aedilem filium meum fieri volui et fratris filium et M. Caesium.*²⁾ — So betrachtet, fügt sich auch dieser kurze Abschnitt, der Ausgangspunkt so vieler verwickelter und, wie man wohl sagen darf, gekünstelter Hypothesen war, in einfacher und ungezwungener Weise in den gegebenen zeitlichen Rahmen ein. Als ein noch wichtigeres Ergebnis jedoch hat sich dabei herausgestellt, daß nur, wenn man das Stück von dem vorangehenden loslöst und gesondert betrachtet, eine befriedigende sachliche Erklärung möglich ist, was ein starkes Präjudiz für die im folgenden noch klarer hervortretende ursprüngliche Selbständigkeit der vier Abschnitte der Tab. Her. bildet. Daß neben den drei ersten, die doch allgemeine Bedeutung haben, ein solches die *lex data* eines unbedeutenden Munizipiums wie Fundi betreffendes Gesetzchen stehen kann, scheint mir für die richtige Auffassung der Tab. Her. sehr bedeutsam und soll einstweilen festgehalten werden.

Schließlich noch die Frage nach der Persönlichkeit, welche die in der Tab. Her. vorliegenden Satzungen zur Abstimmung brachte oder vielmehr bringen sollte. Von dem *rogare* ist ja darin wiederholt die Rede: 24. 160 *post h(a)nc U(rgen) r(ogatum)*, ferner 52. 65. 67. 76. 79. 81. 82. 155 *e(ius)* (oder ähnlich) *h(ac) l(eg)e n(ihil) r(ogatur)*. Ohne Zweifel sollten die Satzungen nicht von einem Volkstribunen

¹⁾ Ch. Halsen, RE II 1218; Nissen, a. a. O. 671.

²⁾ Vgl. Hardy 106, Reid 245.

bei der Plebs, sondern von einem Obermagistrat beim *Populus* eingebracht werden, denn in allen Teilen wird immer nur *h(aec) l(ex)* gesagt, während man andernfalls einen Beisatz *sive plebiscitum (est)* oder ähnlich (vgl. 159. 161) erwarten würde; am klarsten drückt sich der Schlußsatz 160 aus: *post h(anc) l(egem) r(ogatam) in eo anno proximo, quo h(anc) l(egem) populus iussit*. Seitdem erkannt ist, daß die von Savigny eingeführte Bezeichnung als *lex Iulia municipalis* weder auf das Ganze noch auf einen Teil zutrifft, mag ja Caesar als Urheber und (wenigstens beabsichtigter) Rogator auf den ersten Blick nicht völlig gesichert erscheinen.¹⁾ Indessen hat die in dem Brief an Lepta berichtete Anfrage Ciceros bei dem Vertrauten und Hauptvertreter Caesars, Cornelius Balbus, nur dann einen Sinn, wenn der Entwurf des III. Abschnitts, der Gemeindevorschriften, im Kabinett des Diktators vorbereitet war. Auch hinsichtlich des I. Abschnitts muß man annehmen, daß der Diktator als Urheber des *recensus populi* und der *subsortitio* die damit zusammenhängenden gesetzlichen Anordnungen nicht ohne weiteres aus der Hand geben würde. Im II. Abschnitt (Straßenpolizei) ist das mit der *lex Iulia sumptuaria* sich berührende Fahrverbot (56 ff.) eine so einschneidende Bestimmung, daß sie nur durch den Einfluß einer so starken Persönlichkeit, wie es Caesar war, gestützt werden konnte; die stilistische Nachbildung der *lex Iulia agraria* vom J. 59 in Tab. Her. 65 ff. — wie in der Aufzählung der Gemeindearten im III. Teil — legt die Entstehung in Caesars Kanzlei noch besonders nahe. Noch sicherer wird sich die Verbindung der in der Tab. Her. vereinigten Bestimmungen mit der Person Caesars aus den folgenden Untersuchungen herausstellen.

¹⁾ Vgl. z. B. Pais XX 160 f.; Lommatzsch. CIL I² p. 485. — Daß Caesar von ihm selbst vorbereitete Gesetzentwürfe einem andern zur Vorlage an das Volk übergab, kann nur in Ausnahmefällen besonderer Art, wie Sueton Caes. 52, 3 einen zu berichten scheint, vorgekommen sein.

II. Allgemeiner Charakter des Gesetzes.

Das Rätsel der Tafel von Heraclaea, die Schwierigkeit, welche die Erkenntnis ihres Wesens und damit auch ihre richtige Einordnung unter die römischen Rechtsdenkmäler verursacht, liegt hauptsächlich in ihrer zwiespältigen Art, die sie einerseits als eine Einheit, andererseits als ein Sammelurium verschiedener Bestandteile erscheinen läßt. Auf der erhaltenen Tafel, die mit ihrem beträchtlichen freien Raum am untern Ende zweifellos den Schluß des Ganzen darstellt, der also mindestens eine ähnliche Tafel voranging¹⁾, sind die Bestimmungen ohne Übergang oder Beziehung zueinander, aber auch ohne irgendwelche Hervorhebung der Sinnesabschnitte — sei es durch Überschriften oder Präskripte, sei es auch nur rein schriftmäßig durch stärkeres Absetzen — aneinandergereiht, so daß sie nach dem äußern Ansehen einander in Geltung und Rechtskraft völlig gleichstehend und dem nämlichen gesetzgeberischen Akt entsprungen erscheinen. Diese äußerliche Einheit, in der die Tab. Her. mit den meisten andern auf Bronze uns erhaltenen römischen Gesetzen übereinstimmt, fällt nun wieder auseinander, wenn man den Inhalt prüft; wie schon oben (S. 45. 75) erwähnt, ergeben sich mindestens drei, höchstwahrscheinlich vier Abschnitte, von denen die zwei ersten Verwaltungsangelegenheiten der Stadt Rom — die öffentlichen Getreideverteilungen, die Straßenpflege und Verkehrspolizei — behandeln, während der dritte die Rats- und Ämterfähigkeit und den Census in den römischen Bürgergemeinden regelt und der vierte, ganz kurze, die Genehmigung zur Änderung gewisser städtischer Satzungen (wie wir eben sahen, allem Anschein nach des Municipium Fundi) erteilt. Wie man sieht, sind die behandelten Gegenstände recht verschiedenartig, so daß man sie sich schwer in der Einheit eines ordnungsmäßig beschlossenen Gesetzes vorstellen kann, selbst wenn man sich der vorgeschlagenen Deutung des IV. Abschnitts auf die Einzelgemeinde Fundi nicht anschließt: als allen gemeinsam könnte man höchstens die Beziehung auf

¹⁾ Lommatzsch, CIL. I² p. 486

innere Angelegenheiten der Stadt Rom und der römischen Bürgergemeinden bezeichnen. Jeder dieser Abschnitte ist so gefaßt, daß er ohne weiters ein in sich abgeschlossenes Volksgesetz bilden könnte; es fehlt dazu bloß das Präskript in der üblichen Form.

Je nachdem die neuzeitlichen Forscher mehr die äußerliche, formale Einheit oder die inhaltliche Mannigfaltigkeit betonten oder beiden gleichzeitig gerecht werden wollten, ist die Frage nach Wesen und Zweck der Rechtsaufzeichnung von Heraclea verschieden beantwortet worden.¹⁾ Man erkannte in ihr entweder a. den Teil eines großen, einheitlichen Gesetzes, oder b. einer privaten oder von Staats, bzw. Gemeinde wegen entstandenen Sammlung aus verschiedenen Gesetzen, oder endlich c. einer *lex satura*.

Die erste Lösung (a) wurde bekanntlich einst von Savigny glänzend begründet und ganz besonders von Mommsen verfochten²⁾; sie deuteten die Tab. Her. als den Schluß eines allgemeinen Munizipalgesetzes Caesars, das die Verfassung und Verwaltung der Bürgergemeinden in Italien und den Provinzen zusammenfassend regelte, dabei aber auch Gegenstände der stadtrömischen Verwaltung mit einbezog, so daß darin die Absicht einer Gleichstellung der Hauptstadt mit den übrigen Städten des Reichs sich erkennen läßt. In der *lex Iulia municipalis*, die eine Inschrift von Patavium (CIL V 2864 (Dessau n. 5406) erwähnt, glaubten v. Savigny und Mommsen den Namen des Gesetzes zu finden, der denn auch bis in den Beginn dieses Jahrhunderts fast allgemein dafür gangbar war. Die treffenden Einwendungen, die schon im J. 1885 von O. Karlowa³⁾, später von H. Hackel 552ff. und zuletzt von Mitteis 159f. 165. 178 ins Feld geführt wurden⁴⁾, entheben mich einer besonderen Widerlegung der ganzen Theorie, die Mommsen selbst im J. 1903 nach dem Fund der *lex municipii Tarentini* fallen gelassen hat.⁵⁾ Selbst

¹⁾ Vgl. die Zusammenfassung von Pais XIX 687.

²⁾ Ihr hat sich noch vor kurzem Ed. Meyer, *Caesars Monarchie* 2 425 f. angeschlossen. ³⁾ Röm. Rechtsgesch. I 439 f.

⁴⁾ S. auch Kübler 409; Pais XIX 687f.; Lommatszsch, CIL I² p. 486.

⁵⁾ Eph. epigr. IX 5 = Ges. Schriften I 153. — Der Versuch von

angenommen, daß es wirklich ein seinem Inhalt und seinem Geltungsbereich nach allgemeines Munizipalgesetz Caesars gegeben hätte und daß es tatsächlich Caesars Absicht gewesen wäre, Rom seines Vorranges zu entkleiden und sozusagen als erstes Munizipium in eine Reihe mit den übrigen zu stellen¹⁾, so müßte doch die Art und Weise, wie dieser Gedanke auf der Tab. Her. durch Einfügung der die Hauptstadt betreffenden Vorschriften mitten unter die munizipalen durchgeführt sein soll, der offenkundige Mangel jeder planmäßigen Anlage, die dem Charakter einer allgemeinen Städteordnung für das Reich entsprechen würde²⁾, recht eigentümlich berühren. Selbstverständlich könnte, wenn jene Gesamtauffassung zuträfe, auch die aus so vielen Gründen sich empfehlende Deutung des IV. Abschnitts auf die Einzelgemeinde *municipium Fundanum* (oben S. 73 ff.) nicht mehr aufrecht bleiben. Der Versuch Nissens 103 ff., durch allerlei verbindende Gedanken die Vorschriften, die Rom allein nennen, als ebenfalls auf die Munizipien und ihre Bürger unmittelbar anwendbar zu erweisen, ist zu verwickelt, um zu überzeugen.³⁾

Gegenüber dieser Auffassung, die sich vergeblich bemühte, neben die äußere formale Einheit der Tab. Her. auch jene innere, inhaltliche zu setzen, gibt der zweite Erklärungsversuch (b), der in unserem Rechtsdenkmal eine Sammlung verschiedener Gesetze sieht, den Einheitsgedanken auch in rein formaler Hinsicht ganz auf und betont einseitig die stark hervortretenden inhaltlichen Verschiedenheiten zwischen den Abschnitten. Im einzelnen gehen die einschlägigen

Hardy 96 ff. (vgl. 93), die obige Aufstellung wenigstens teilweise zu retten und in Erneuerung einer Vermutung früherer Forscher in den Gemeindevorschriften des III. Abschnitts einen Auszug aus einem allgemeinen Gemeindegesezt Caesars nachzuweisen, auf welches er nach wie vor die Benennung *lex Iulia municipalis* bezieht, muß als müßlingen betrachtet werden; vgl. dagegen Reid 244 ff.; 247.

¹⁾ So nach Mommsen auch Karlowa, a. a. O. 439; de Petra 438. Dagegen: Haekel 558.

²⁾ Vgl. dazu auch schon Nipperdey 22; Karlowa 439.

³⁾ Ähnliche Versuche auch bei den Vertretern der Ansicht, daß die Tab. Her. eine für Heraclea veranstaltete Sammlung von Gesetzesauszügen darstellt, z. B. Hardy 95.

Ansichten stark auseinander. Während der alte Mazocchi im J. 1754 lediglich von einem 'pandectum sive digestum legum Romanarum' sprach, führte Nipperdey 19 ff.¹⁾ dies dahin aus, daß die Tab. Her. eine von einem Privatmann angelegte Sammlung von Gesetzen oder genauer von Auszügen aus solchen sei. Nach Legras 334 ff., der ja den Text der Tafel in sullanische Zeit (zwischen 89 und 82 v. Chr.) hinauf-rückt (oben S. 48), wäre Heraclea bei seinem Eintritt in den römischen Bürgerverband in Anerkennung seiner steten Treue keine *lex data* von Rom aufgezwungen worden, sondern es hätte seine bisherige Verfassung behalten; wohl aber wäre ihm gewissermaßen als Ersatz eine Auswahl der wichtigsten römischen Gesetze, die sonst von den dazu beauftragten Kommissaren in die Stadtordnungen hineingearbeitet wurden, übermittelt worden, um — ohne die Gemeinde als solche zu binden — doch für deren Magistrate eine Anleitung zu bilden. Gegen diese Ansicht wendet sich Hardy 90 ff.; aber auch er sieht (94 f.) in dem Denkmal eine Zusammenstellung gewisser römischer Gesetze, veranstaltet von einem mit der Verbesserung der Stadtordnung (*lex data*) betrauten Kommissar in der Absicht, den Herakleoten die ihm bei seiner Reform als Richtlinien dienenden Rechts-sätze öffentlich kundzumachen.²⁾ Demgegenüber hatte G. de Sanctis (bei Pais XX 162 f.) an eine von der Stadt CIL V 2564 (Dessau) sorgte Sammlung von Gesetzesauszügen und Mommsen den Namen teils unmittelbar (so die Gemeinde-auch bis in den Beginn dieses *J. Romani* (so die *professiones*) gangbar war. Die treffenden Einweyvorschriften, der Verwal-J. 1885 von O. Karlowa³⁾, später von wenig davon abweichend zuletzt von Mitteis 159 f. 165. 178 ins-enstellung sei nicht von entheben mich einer besonderen Wern von den Herakleoten Theorie, die Mommsen selbst im J. ichtsehnur für von ihnen der *lex municipii Tarentini* fallen g

¹⁾ l. Observat. epigraphicar.

²⁾ Vgl. die Zusammenfassung von Pais

³⁾ Ihr hat sich noch vor kurzem Ed. Meys Ausführungen spielt
⁴⁾ 425 f. angeschlossen. ⁵⁾ Röm. Rechtsgesch. der Tab. gerade damals

⁶⁾ S. auch Kübler 409; Pais XIX 687 f.; den vorgeblichen *muni-*
 I² p. 486. *sichte* beauftragt gewesen

⁷⁾ Eph. epigr. IX 5 = Ges. Schriften I 153.

selbst angestrebte Reformen veranlaßt und veröffentlicht worden.¹⁾

Keiner dieser Erklärungsversuche befriedigt. Schon die Aufzeichnung auf Bronze, jenem Beschreibstoff, der ganz vorzugsweise der öffentlichen und allgemein verbindlichen Kundmachung von dauernd gültigen Rechtssatzungen diene, läßt es als beinahe ausgeschlossen erscheinen, daß der Inhalt der Tab. Her. eine lediglich private Zusammenstellung oder etwa bloße unverbindliche Richtlinien und Muster für die Gesetzgebung und Verwaltung der Stadt Heraclea darstellt. Für eine private Niederschrift war die Wachtafel oder Papyrusrolle das Gegebene²⁾, für eine programmatische Kundmachung, die — wenn überhaupt — doch nur als vorübergehend gedacht werden kann, ein Aushang auf Papyrus oder die weißgetünchte Tafel (*album*), keinesfalls aber die Bronze, ganz abgesehen davon, daß solches, wie in diesem Fall auch die Verwendung einer auf der Vorderseite schon beschriebenen Tafel zeigt, mit für das ärmliche Heraclea erheblichen Kosten verbunden gewesen sein muß. Nicht minder unerträglich und dem geradlinigen römischen Rechtsgefühl zuwiderlaufend ist die aus mehreren jener Erklärungsversuche sich ergebende Folgerung, daß die Tafel ein Gemisch von zweierlei wesensverschiedenen Vorschriften enthält, von denen nur die einen unmittelbar, die anderen, da sie sich zunächst auf Rom beziehen, erst in analoger Anwendung — also jedenfalls nicht ohne bis zu einem gewissen Grad willkürliche Abänderungen — für die Herakleoten zu brauchen waren. Obendrein hätte sich gerade das aus den stadtrömischen Vorschriften Gegebene recht wenig für die Kleinstadt Heraclea geeignet: die mit den großen staatlichen Getreideverteilungen zusammenhängenden

¹⁾ Nach Reid 236 f. (vgl. 248) wäre sogar der Abschnitt über die municipale Schätzung (142 = 156) zwar als Gesetzesvorschlag in Rom promulgiert und in diesem Stadium von den Herakleoten übernommen, schließlich aber vom römischen Volk gar nicht angenommen worden. Eine Widerlegung erübrigt sich.

²⁾ Vgl. Nissen 103, 2: „Die Sammlung einem Privatmann beizulegen ist ein wunderlicher Einfall, der den Römern den Gebrauch des Papiers zu bestreiten scheint.“

professiones ebensowenig wie die für die Weltstadt erlassene Straßenerhaltungs- und Verkehrsordnung mit den Sonderbestimmungen über die Wagenfahrten des Opferkönigs, der Vestalinnen und der Triumphatoren (62 ff.).¹⁾ Am wenigsten könnte eine Auswahl dieser Art von Rom oder seinen Beauftragten ausgegangen sein, da die Zentralregierung an der Ordnung etwaiger Getreidespenden oder an der Wegebesse- rung und Verkehrspolizei in einer entlegenen Landstadt wie Heraclea zu jener Zeit ein recht geringes Interesse hatte²⁾ und solche Dinge damals grundsätzlich den Städten überließ. Ganz unverständlich bliebe natürlich in diesem Zusammen- hang der vierte Abschnitt, wenn wir ihn richtig auf Ab- änderungen des Stadtrechts von Fundi bezogen haben (oben S. 73 ff.). In einer Sammlung, gleichviel ob privaten oder öffentlichen Charakters, wäre es endlich unbegreiflich, daß die einzelnen Gesetze oder Gesetzesauszüge einfach anein- andergereiht sind, ohne sie durch Absätze zu gliedern und ohne die zugehörigen Präskripte voranzustellen; „wie hätte man da das Gesetz, auf das man sich stützte, jemals zitieren können?“ (Mitteis 179).

Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich, soviel ich sehen kann, daß die Rechtsaufzeichnung bei aller inhaltlichen Mannigfaltigkeit doch formell ein einheitliches Gesetz dar- stellt und daß dieses Gesetz nicht etwa bloß eine für Hera- clea zusammengestellte Ordnung bedeutet, sondern so wie es ist, allgemeine Geltung beanspruchte. Es enthielt zweifellos mancherlei Bestimmungen, an denen die Herakleoten be- sonders interessiert waren — im erhaltenen Teil sind es sicherlich jene über die Ämter- und Ratsfähigkeit und über den Census in den Bürgerstädten; wegen der formellen Ein- heit der Lex erschien es ihnen jedoch nicht zulässig, nur diese herauszusuchen und die auf die Stadt Rom bezüg- lichen einfach wegzulassen, und so wurde denn das Gesetz auch in Heraclea im vollständigen Wortlaut öffentlich auf- gestellt.³⁾ Klar ist es ferner wohl auch geworden, daß nur eine solche Erklärung des merkwürdigen Rechtsdenkmals

¹⁾ Pais XX 163 ff.; Mitteis 161 f.

²⁾ Vgl. Kübler 410. ³⁾ Vgl. Hackel 560.

überzeugen kann, die in gleicher Weise der sachlichen Verschiedenheit und der formellen Einheit Rechnung trägt.

Da bot sich nun eine dritte Möglichkeit (oben S. 78, c), dahingehend, daß die Tab. Her. der Überrest einer *lex saturna* sei; um Zeit und Mühe zu sparen, seien verschiedenartige Gegenstände in einem Gesetz zusammengefaßt und in einer einzigen Abstimmung erledigt worden.¹⁾ Diese Ansicht hatte ursprünglich schon v. Savigny aufgestellt, bevor er auf Anregung Puchtas sich für ein großes einheitliches Gemeindegesetz Caesars entschied (oben S. 78); in neuerer Zeit fand sie von neuem Anhänger in E. Bormann (Hirschfeld-Festschrift 431, 1), Haackel 558 ff., Pais XIX 788 ff.; XX 157 ff., Mitteis 178 ff., Elmore (o. S. 59 A. 1) 136, während u. a. Nipperdey 19, Legras 280 ff. und G. de Sanctis (bei Pais XX 157) — letzterer mit treffender Begründung — sich dagegen aussprachen. Bekanntlich war die Anwendung der *lex saturna*²⁾ durch eine *lex Caecilia Didia* vom J. 98 v. Chr. wegen arger Mißbräuche untersagt; doch ist Pais und Mitteis immerhin zuzugeben, daß der selbtherrliche Diktator gleich anderen Staatsmännern in den stürmischen Zeiten von Sulla bis auf Augustus³⁾ gegebenenfalls vor einer Verletzung der staatsrechtlichen Formen nicht zurückgeschreckt wäre. Aber ohne ausreichenden Beweggrund würde auch er dies kaum getan haben, und ein solcher läßt sich hier nicht erkennen. Unsere Überlieferung kennt *leges saturnae* nur in solchen Fällen, wo mitten im politischen Kampf eine dem Volk genehme und eine minder annehmbare Bestimmung verschiedener Art zwecks leichter Durchsetzung der zweiten verkoppelt wurden (vgl. bes. Cicero de domo 20, 51). Hier dagegen handelt es sich — wenigstens im erhaltenen Teil — um politisch durchaus harmlose Anordnungen, ja in der Hauptsache wohl um die gesetzliche Festlegung bereits bestehender Vorschriften. Aber selbst angenommen, daß im Verlorenen minder Harmloses gestanden hätte, bliebe es doch schwer verständlich, warum der Gesetzgeber sich nicht begnügte,

¹⁾ So z. B. Nissen 102f. ²⁾ Dazu Mommsen, StR III 336.

³⁾ Eine Zusammenstellung von Verfassungswidrigkeiten in diesem Zeitraum gibt Pais XIX 788 ff., darunter ist aber nur eine ganz geringe Zahl sicherer *leges saturnae*.

damit eine einzige aber besonders zugkräftige Verfügung zu verbinden, sondern drei oder vier durchaus gleichgiltigen Inhalts folgen ließ.

Dies hat man ja wohl auch eingesehen und deshalb im vorliegenden Fall einen andern Beweggrund vermutet: Caesar habe im Drange zahlloser wichtiger Staatsgeschäfte durch die Zusammenfassung mehrerer Vorlagen in einer *lex satura* kostbare Zeit sparen wollen. Doch ist uns eine Anwendung dieser Form zu solchem Zweck nirgends bezeugt, und zwar gewiß nicht zufällig; denn die Abstimmung über ein Gesetz, für die in älterer Zeit etwa vier Stunden erforderlich waren¹⁾, ging in der endenden Republik als bloße Formsache außerordentlich rasch vor sich.²⁾ So wird es denn auch, ohne daß man mit Pais XIX 798f. (vgl. XX 160f.) an das Auskunftsmittel der *leges saturae* zu denken braucht, durchaus begreiflich, wie z. B. Caesar in seiner ersten Diktatur (49 v. Chr.) alle Wahl- und Gesetzkomitien binnen 11 Tagen erledigen konnte (bell. civ. III 2, 1; vgl. 1. 1 5). Nach alledem erscheint auch die Annahme einer *lex satura* als ein Notbehelf, der zurücktreten muß, sobald eine bessere Erklärung sich findet.

Die bisher erörterten Versuche, Wesen und Zweck der Tab. Her. zu bestimmen, setzen alle voraus, daß das eine oder die mehreren auf ihr erhaltenen Gesetze ordnungsmäßig beim Volke rogiert wurden. Diese Annahme kann sich zwar auf die bekannten Angaben der Tafel selbst (oben S. 75f.) stützen, führt jedoch, wie wir bisher sahen, nur zu großen Schwierigkeiten. Versuchen wir es daher mit der Möglichkeit, daß das Gesetz oder vielmehr seine einzelnen Abschnitte — jeder für sich — zwar ursprünglich zur Rogation vorbereitet waren, daß es aber aus irgendwelchen Ursachen nicht dazu kam, ohne daß jedoch an jenen Hin-

¹⁾ Livius XLV 36, 2 und Plutarch Aem. Paullus 30 zum J. 167 v. Chr.

²⁾ Cicero Philipp. II 82: *ecce Dolabellae comitiorum dies: sortitio praerogativae: quiescit. Remuntiatur: tacet. Prima classis vocatur, renuntiat: deinde ita, ut adsolet, suffragia: tum secunda classis: quae omnia sunt citius facta quam dici.* Es erklärt sich dies mit aus der oft ganz geringen Beteiligung der Bürgerschaft, vgl. Cicero pro Sestio 109.

weisen auf die Rogation etwas geändert wurde. Damit eröffnet sich nun ein meines Wissens bisher nicht betretener Weg der Erklärung.

Die Römer kannten auch solche Gesetze, die nicht — wie es ja die Regel war — vom Gesetzgeber unmittelbar mit dem Volk vereinbart waren, sondern ihre Rechtskraft mittelbar durch ein erstern im voraus ermächtigendes oder sein Werk nachträglich bestätigendes Volksgesetz erhielten und die daher auch nicht den formellen Beschränkungen, wie sie für die dem Volk vorgelegten Gesetze galten, z. B. dem Verbot der *lex saturna*, unterworfen waren. Hierher gehören die *leges datae* in dem weiten von Mommsen (StR III 310f.) entwickelten Umfang; unter ihnen zeigen die Stadtrechte eine außerordentliche Mannigfaltigkeit des Inhalts. Ferner: Caesar selbst hatte in der letzten Zeit seines Lebens den Plan gefaßt, *ius civile ad certum modum redigere atque ex immensa diffusaque legum copia optima quaeque et necessaria in paucissimos conferre libros* (Sueton Caes. 44, 2.¹) Wäre diese ebenfalls die verschiedensten Gegenstände regelnde Kodifikation des Zivilrechts zustande gekommen, so hätte der Diktator sie zweifelsohne durch ein Volksgesetz bestätigen und einführen lassen, nicht anderes als wie die Rechtsammlungen der Spätzeit durch besondere Einführungsgesetze der Kaiser in Kraft traten. Nun ist ja, wie wir bereits sahen, das Gesetz der Tab. Her. weder ein Stadtrecht (für Heraclea) noch eine allgemeine Städteordnung — auch nicht im Sinn eines Sammelgesetzes, einer Zusammenstellung der wichtigeren für die Hauptstadt und für die römischen Bürgergemeinden geltenden Bestimmungen — gewesen; aber formell ergibt sich aus der Vergleichung mit den eben erwähnten Fällen doch die Möglichkeit, daß es in seiner äußerlichen Einheitlichkeit bei inhaltlicher Buntheit eines jener 'mittelbaren' Gesetze sei, auf die Begriff und Verbot der *Lex saturna* eben keine Anwendung fanden, und seine Rechtskraft ebenfalls auf ein Ermächtigungs- oder Bestätigungsgesetz des Volkes sich gründete.

Aber im Gegensatz zu der planmäßigen Anordnung des Stoffes, die in den Stadtrechten vorherrscht — das von Urso

¹) Dazu Isidor orig. VI, 5; Drumann-Groebe III 608 mit A. S. 2.

bildet eine besonders begründete Ausnahme (s. unten S. 113 ff.) — und gewiß auch für die von Caesar beabsichtigte Zusammenfassung des *ius civile* in Aussicht genommen war. ruft die Tab. Her. den Eindruck hervor, daß ihre lose angeordneten, recht weit auseinanderliegende Einzelfragen ohne einheitlichen Grundplan behandelnden Bestandteile — ursprünglich jeder einzeln zur gesonderten Vorlage an das Volk bestimmt — mehr oder weniger durch Zufall sich zusammengefunden haben, wenn auch die gemeinsame Beziehung auf innere Angelegenheiten Roms und der Bürgerstädte ein lockeres Band um das Ganze schlingt. Zu diesem Fehlen eines vorgefaßten Plans in der Zusammenstellung des Ganzen und zu dem Umstand, daß seine Einzelbestandteile zur ordnungsmäßigen Rogation vorbereitet waren und dann doch nicht dazu gelangten, kommt noch etwas Weiteres hinzu, die hochgradige stilistische und sachliche Unfertigkeit und Unausgeglichenheit der einzelnen Abschnitte. Längst ist erkannt, daß die wohl einzig dastehende Eigenart des Gesetzes von Heraclea nur aus außergewöhnlichen Umständen seiner Entstehung begriffen werden kann¹⁾; diese befriedigend aufzuklären, geben uns gerade die eben genannten Mängel eine geeignete Handhabe, und ihnen müssen wir nunmehr unser Augenmerk zuwenden.

III. Die Unfertigkeit des Textes der Tafel von Heraclea.

In der Abhandlung „Die Gemeindeordnungen der Tafel von Heraclea“ (Sitzungsber. Heidelberg 1916) hat O. Gradenwitz eine Reihe von Beobachtungen über die mangelnde Vollendung des III. Abschnitts unseres Gesetzes niedergelegt. Sie sind hier um so wertvoller, als der Verfasser seine eindringende Untersuchung, die den geschärften Blick und die verfeinerte Methode des den Interpolationen nachspürenden Digestenforschers verrät, mit ganz andern Zielen geführt hat, als ich sie verfolge; ihm war es hauptsächlich um den Nachweis zu tun, daß die Gemeindevorschriften mittels Überarbeitung aus verschiedenen ältern

¹⁾ Vgl. O. Hirschfeld, Philol. XXIX (1870) 95.

Satzungen und Einzelbestandteilen erwachsen sind, und die Feststellung der Unfertigkeit und Unausgeglichenheit war ihm Mittel zu diesem Zweck, während ich sie zur Aufhellung der besonderen äußern Umstände, unter welchen die in der Tafel von Heraclea erhaltene Rechtsaufzeichnung zu einem vollgültigen Gesetz werden konnte, zu verwerten beabsichtige. Gradenwitz 43 faßt seine Ergebnisse mit den Worten zusammen: „Was uns vorliegt, unausgeglichen und mit barbarischen Schnitzern behaftet, ist Kopie nicht einer Tafel in Rom¹⁾, sondern eines Konzeptes im Archiv: und zwar eines Konzeptes, das noch entfernt nicht reif war, ins Reine geschrieben zu werden: eben darum offenbart die Tafel die Urbestandteile klarer, als ein ausgeglichenes Imprimatur-Konzept es vermocht hätte“ usw. Es wird unsere Aufgabe sein, nicht bloß zu Gradenwitz' Ergebnissen hinsichtlich des III. Abschnitts Stellung zu nehmen, sondern auch die von ihm nicht behandelten Teile die Inschrift auf gewisse Merkmale textlicher oder sachlicher Unfertigkeit hin zu prüfen. Dabei sind selbstverständlich von vornherein auszuschließen die zahlreichen Fehler, welche teils aus mangelnder Sorgfalt des Erzschnidders, teils aus Versehen, Flüchtigkeiten oder Unleserlichkeiten seiner unmittelbaren Vorlage sich ergaben.²⁾ Immerhin lassen auch Verstöße dieser Art, wenn sie in so großer Zahl wie hier vorkommen und mit andern, sicher auf die Urschrift selbst zurückgehenden Mängeln zusammentreffen, auf einen mit vielen Fehlern behafteten Zustand der letzteren schließen.

Von dem Erhaltenen macht jedenfalls der erste Abschnitt (1-19) über die den stadtrömischen Behörden zu erstattenden *professiones* (oben S. 55 ff.) am meisten den

¹⁾ Zu dieser Annahme soll unten S. 108 f. Stellung genommen werden.

²⁾ Über diese Fehler, die aus den kritischen Anmerkungen im CIL I² p. 476, bei Dessau und Bruns sich leicht erschen lassen, handelt eingehender H. A. Seidel (oben S. 80 A. 1) 9 ff., besonders 12; zu den hier behandelten Ausfällen von Worten und Satzgliedern s. auch Mittéris 174; oben S. 57 A. 2. — Einige allgemeine Bemerkungen über diese Gattung von Fehlern in den auf Bronze erhaltenen Trossen bei O. Gradenwitz, Sitzungsber. Heidelberg VI (1915), 9. Abh., 6 f.

Eindruck zweckmäßigen Aufbaus und geschlossener Vollendung; freilich ist es nur der Schluß einer Satzung, deren wichtigste Bestimmungen verloren sind. Absatz I und II regeln die Vertretung derjenigen, für den das Gesetz eine *professio* vorschreibt, im Fall der Abwesenheit und der Unmündigkeit, III und IV jene des die *professio* entgegennehmenden Obermagistrats im Verhinderungsfall, V behandelt die Aufzeichnung und öffentliche Aufstellung der *professiones*, schließlich VI das Verbot an den die Getreideverteilung leitenden Magistrat, einen solchen öffentlich verzeichneten *professus* bei den Spenden zu berücksichtigen. So weit scheint alles in Ordnung; nimmt man aber die Einzelheiten unter die Lupe, so ergeben sich mancherlei Anstöße.

In Abs. II 4—6 wird in einem Atem gesagt: *quem h(ac) l(ege) ad co(n)s(ulem) profiteri oportebit, sei is pup(illus) seive ea pu(pilla) erit*: der Unmündige ist also selbst zur *professio* verpflichtet — und gleich darauf: *utei eum eumve, sei pup(illus) pu(pilla)ve non es(se)t, h(ac) l(ege) profiteri oporteret*: er ist doch nicht verpflichtet, weil er unmündig ist. Diese mit der sonst so folgerichtigen Ausdrucksweise römischer Gesetze kaum vereinbare Unstimmigkeit wäre beseitigt, wenn der einleitende Nebensatz vielmehr so lautete: *quem h(ac) l(ege) ad cos. profiteri oporteret, sei is pup(illus) seive ea pu(pilla) non esset, is qui eius* usw. — Gegenüber der knapperen Fassung des Abs. III 7—9 wird in IV 10—12 der Vertretung durch den *tr(ibunus) pl(ebei)* ein besonderer umständlicher Satz gewidmet. Es hätte genügt, im Abs. III hinter *S pr(actorem)*, *quei inter peregrinos ius deicet* die wenigen Worte einzuschieben: *aut, sei is Romae non erit, ad tr(ibunum) pl(ebei)*. Möglicherweise liegt also in IV ein weitläufig geratener Nachtrag vor, den eine sorgfältige Schlußredaktion durch Einbeziehung in III beseitigt hätte. — In Abs. VI 17—19 wird der Leiter der Getreideverteilung, der einem *professus* Getreide zukommen läßt, mit Strafe belegt, nicht aber — worauf schon Lagras 35 hinweist — der die Spende erschleichende *professus*. Auf jeden Fall liegt auch hier ein Mangel vor, der bei einer endgültigen Redaktion doch wohl behoben worden wäre (vgl. oben S. 67 A. 2).

Einzelheiten.¹⁾ 3 *oportebit*: Fehler des Erzstechers, bzw. seiner unmittelbaren Vorlage oder des stadtrömischen Konzeptes? — 14f.: man setzt nach dem zweiten *referenda* nochmals *curato* ein, wie es die Straffheit der Gesetzessprache zu fordern scheint, verbessert aber damit vielleicht nicht einen Wortausfall, der auf Rechnung des Abschreibers oder Erzschneiders geht, sondern einen Mangel, der schon in dem nicht endgültig abgeschlossenen Entwurf vorkam. — Dagegen ist 15 *in tabulam in album* und ebenso 17f. *in tabula in albo* nicht etwa irrtümlich stehengebliebene Doppelfassung, in der *tabula* wegen des vorangehenden *tabulas publicas* und nochmals *tabulas* (14) durch *album* ersetzt werden sollte. Schon ältere Erklärer, wie Marezoll²⁾, wiesen auf die Lex Acilia repetundarum (CIL I² 583; Bruns³⁾ p. 59 ff. n. 10) Z. 14 hin: *in tabula, in albo atramento script(o)s*.

Das zweite große Hauptstück unseres Textes (20—82, welches Polizeivorschriften für die Hauptstadt gibt, zerfällt in drei Unterabschnitte, a. Straßen- und Wegeerhaltung (20—55), b. Fahrordnung (56—67), c. Benutzung öffentlicher Plätze und Bauten (68—82). Der Schluß eines jeden wird auch durch den Hinweis auf Ausnahmefälle mit *e(ius) h(uc) lege n(ihil) r(ogatur)* bezeichnet. Während die Gedankenfolge in b und c ohne Anstöße abläuft, trifft dies für a nicht zu. Von seinen sieben Absätzen (im folgenden als I—VII bezeichnet) spricht I (20—23) die Verpflichtung der privaten Gebäudebesitzer zur Erhaltung des an ihr Grundstück angrenzenden Straßenstücks aus und betraut die Ädilen mit der Überwachung. II (24—28) ordnet die Teilung des Gebiets der Stadt Rom in vier Bezirke an, in denen die Straßenpflege je einem der vier Ädilen zufallen soll, eine Bestimmung, die in I vorausgesetzt wird, also vorangehen sollte. In III (29—31) wird ein Sonderfall (In-

¹⁾ Die Annahme von Elmore, a. n. O. (oben S. 59 A. 1) 125 f., daß in I vor *quem* ein *quod* irrtümlich ausgefallen sei, ist nicht bloß unnötig, sondern geradezu sinnstörend; *quem* ist Relativ und bezieht sich auf das nächstfolgende *is*, ganz ähnlich 4 *quem propterea oportebit, si is . . .* Gegen Elmore auch Reid 107 f.

²⁾ Fragment. legis Rom. in aversa tab. Her. parte (1816) 72.

standhaltung eines Straßenstücks zwischen einem öffentlichen Grundstück und einem Privathaus) geregelt; aber die den Hauptfall in I weiterführenden und auch in III vorausgesetzten Bestimmungen darüber, daß der Ädil bei Versagen des Anrainers die Instandhaltung öffentlich verdingen soll, haben ihre Stelle erst in IV (32—45) gefunden, anstatt sich unmittelbar an I anzuschließen. In V (46—49) wird der in III behandelte Fall wieder aufgenommen und die öffentliche Verdingung eines auf Staatskosten zu erhaltenden Straßenstücks näher festgesetzt. Nach VI (50—52) sollen gewisse ältere Vorschriften durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Obgleich dies klärlich aus Ende gehörte, folgt doch noch nachtragsweise in VII 53ff. die Verpflichtung des Anrainers zur Pflasterung des an sein Gebäude anstoßenden Teils eines Fußweges (*semita*). So sind die einzelnen „Paragraphen“ in wunderlicher Weise untereinander gewirrt, vermutlich in der Folge, wie sie dem Konzipienten in die Feder gekommen waren, und sollten erst durch die abschließende Redaktion, die dann nicht stattfand, in eine sachgemäßere Reihenfolge gebracht werden; diese wäre wahrscheinlich folgende gewesen: II, I, IV, III, V, VII, VI. Auch Lücken sind vorhanden; so vermißt man eine Vorschrift für den Fall, daß das instand zu haltende Straßenstück beiderseits von staatlichen Grundstücken begrenzt wird (vgl. 29), oder daß der Anrainer der Pflicht der Pflasterung der *semita* nicht nachkommt. So scheint die Konzeption von a in den Anfängen stecken geblieben, worauf auch die gerade hier so zahlreichen Verstöße in Einzelheiten (s. u.) hinweisen. — Weniger Gewicht möchte ich darauf legen, daß in b und c weder eine Aufsichtsbehörde noch ein Strafsatz angegeben wird; hier könnten ältere Gesetze über die Zuständigkeit der Ädilen, bzw. deren Edikt mit Strafdrohungen ergänzend eingetreten sein.

An Einzelheiten, die für die Unfertigkeit kennzeichnend sind, hebe ich zunächst hervor die verschiedene Bezeichnung des örtlichen Geltungsbereichs der Vorschriften in a, c einerseits, b andererseits. Denn in a 20. 26. c 68. 70. 77 ist — mit geringfügigen Abweichungen — stets die Rede von der *urbs Roma propiusee urbem Romam passus mille* (wozu in

20 noch hinzutritt *ubi continente habitabitur*); dem kommt der Ausdruck in b 64 am nächsten, während 67 und noch stärker 56 abweichen. Wie immer man diese Unausgeglichenheit erklären mag, sie ist bezeichnend für den Mangel einer abschließenden Überarbeitung. — 21 *tuatur* statt des durch den Gesetzesstil geforderten *tueto*, welches Mommsen einsetzt, kann sehr wohl Entgleisung des Konzepts, nicht erst Versehen des Erzschneiders sein. — Zu 21 f. *quorum ante aedificium* s. u. bei 32 ff. — 26 *vias . . . reficiendas sternendas curet eiusque rei procurationem habeat*: überflüssige Tautologie; vielleicht schwebte dem Verfasser ein sachgemäßerer Ausdruck vor, wie er 51 steht: *vias . . . purgandas curent eiusque rei potestatem habeant*. Im folgenden 27 S wird obige Wendung mit nicht genauer Entsprechung wieder aufgenommen. *viarum reficiendarum tuendarum* so; statt — wie oben — *sternendarum*) *procuratio esto*. — 32 f.: auf *quemquamque* (Sing.) verweist das Demonstrativum *eorum* (Plur.) zurück, vgl. 85 f. *eorum que(m) . . . recitandos curato*, 151 f. *ei, quicumque . . . age(t), finem . . . faciant*: sprachlich ist diese Sinneskonstruktion jedenfalls nicht zu beanstanden. Aber weiterhin zeigt der ganze Absatz (32--45) wilde Schwankungen in der Ein- und Mehrzahl hinsichtlich der Hauseigentümer: zuerst Singular 32 f. *quei eorum . . . non tuetur*; dann Plural (vgl. schon 21 f.) 35 *quorum ante aedificium* (zweimal); dann Singular und Plural 38 *cum eos(q)ve, quorum ante aedificium* mit nachfolgendem *referendum* (statt *referendos*) *curato*; 40 f. *cum eosve*; schließlich wieder Singular 41 *is quei attributus erit*, woran im folgenden festgehalten wird. Die hier, wie schon in 22 stehengebliebene Einzahl *aedificium* sowie das eben angeführte *referendum* scheinen darauf hinzuweisen, daß ursprünglich durchweg der Singular stand, also z. B. 21 f. und 35 *quous ante aedificium* usw.; als dann im Entwurf der Plural teils an die Stelle des Singulars, teils neben ihn trat, wurde an jenen Stellen aus Versehen nicht geändert. — 47 f. *utei eam viam . . . tuatur*: als Subjekt kann mit Mommsen ergänzt werden *is qui redemerit* oder vielleicht ausführlicher *is qui eam viam tuendam redemerit* (vgl. 40) oder ganz kurz *redemptor* (vgl. 49); es fragt sich, ob diese Auslassung

nicht auch schon auf Rechnung der Urschrift zu setzen ist. — 50 f. *Her(oi) vias extra propiusve urbem Rom(am) passus M) purgandis* (umschreibend auch in 69 erwähnt): vgl. Cassius Dio LIV 26, 7: *οἱ δὲ οἱ τὰς ἔξω τοῦ πύργου ὁδοὺς ἰσχυρίζομενοι*. Der sonderbare Ausdruck der Tab. Her. veranlaßte Mommsen (CIL I² p. 94 = Ges. Schriften I 114 f.) zu der Vermutung, daß diesen Zweimännern die Straßenpflege in Italien außerhalb Roms und seines Weichbilds obgelegen habe: *‘curant vias extra urbem extrave (eam territorii partem quae propius urbem Romam passus M (est))’*. Später hat er StR II³ 604 (mit A. 1) diese Ansicht mit Recht durch die andere ersetzt, daß die Duoviri vielmehr für die Reinigung der Straßen im Weichbild Roms außerhalb der Stadtmauern bis zum ersten Meilenstein bestellt waren, „obwohl die dabei anzunehmende pleonastische Häufung von *extra propiusve* immer seltsam bleibt“. Letztere für ihn mit Recht anstößige Ausdrucksweise erklärt sich einfach als stehengebliebene Doppelfassung; im Anschluß an die häufiger wiederkehrende Wendung *in urbe Roma propiusve urbem Romam passus M* (vgl. dazu auch die Umschreibung 69) hatte der Konzipient zunächst *propius*, dann aber darüber oder am Rande, ohne *propius* zu streichen, die Präposition *extra*, die wahrscheinlich im richtigen Amtstitel stand, eingesetzt. — 53 f. *quouis ante aedificium semita in loco erit, is eam semitam eo aedificio perpetuo lapidibus perpetueis integreis continentem constratam recte habeto*: schon die älteren Ausleger mühten sich vergeblich um die Erklärung von *in loco*; der Hauptsatz mit seiner merkwürdigen Wortfolge ist, so wie er dasteht, vollends unverständlich. Die Seltsamkeit erklärt sich auch hier aus einer irrtümlich stehengelassenen Doppelfassung. Ursprünglich hatte der Satz gelautet: *quouis semita in loco erit, is eam semitam perpetuo lapidibus perpetueis integreis constratam recte habeto*. Diese Fassung verpflichtete den Privaten nur zur Pflasterung des über sein eigenes Grundstück gehenden Fußsteigs¹⁾; um nun eine darüber hinausgehende Verpflichtung nach Art der bei den *viae publicae* normierten zu schaffen, wurde als Ersatz für *in loco* vom Redaktor *ante aedificium* (vgl. 22. 29. 32.

¹⁾ Vgl. Mommsen, CIL I² p. 436 zu Z. 53.

35. 38. 39 gewählt und über die Zeile oder an den Rand geschrieben; durch letzteres veranlaßt kam zu *cum semitam* als Zusatz hinzu *eo* (wohl zu verbessern *ei*) *aedificio continentem*. Die kritiklose Einfügung in den ursprünglichen Text, ohne daß das in diesem zu Ersetzende gestrichen wurde, hat jenen üblen Wirrwarr angerichtet. —

Abschnitt b 60f. *quarum rerum caussa plostra . . . certis de causeis agere ducere licebit* (womit auf 62—65 voraus verwiesen wird: der Ausdruck ist im hohen Grad verwahrlost. Dasselbe gilt von 62ff., wo die voraufgeschickten Relative *quibus diebus . . . quaeque plostra . . . quaeque plostra* im nachfolgenden Hauptsatz durch die gar nicht dazu stimmenden Demonstrativ-Verbindungen *earum rerum causa eisque diebus* wieder aufgenommen werden. Auch solche Inkonzinnitäten weisen deutlich auf den Mangel der letzten Feile.

Im Abschnitt c 68ff. ist schon von Marezoll, *Fragment. legis Rom. in aversa tabulae Her. parte* (1816) 40f. die 'mira inconstantia' hervorgehoben, daß *loca* zwar stets im Plural, dagegen das damit verbundene *porticus* bald im Plural (68 Anf., 70. 72), bald im Singular (68 Ende, 71) steht. — 73ff. ist der Parallelismus nicht streng durchgeführt: dem *fruentibus tuentibus* und *fruenta tuenda* (74) entspricht allerdings in 74f. der zweigliedrige *ut*-Satz: *ut utri frui liceat [a]ut utri ea ab eis custodiantur*, doch wird im weiteren Verlauf 75 (*utantur fruuntur*), 76 (*utri frui licebit*) das zweite Glied (*utri . . . custodiantur*) fallen gelassen. — Ähnlich 82, wo im Vordersatz *habitandi utendi*, im Nachsatz bloß *utantur* steht. Man beachte hier ferner *ab censore* ohne Zusatz, während in 73 genauer *ensor aliusve quis magistratus* steht (ebenso 143f. 153; vgl. S. 55). —

Schlußergebnis für das zweite Hauptstück: der Archetypus, auf den — wohl durch das Mittel einer Abschrift — unsere Bronze zurückgeht, bot einen inhaltlich und sprachlich noch unfertigen, unausgeglichenen Text in einer flüchtigen, sehr verbesserungsbedürftigen Niederschrift. Die Reihenfolge der einzelnen Absätze war noch nicht endgültig festgestellt, manche kaum zu entbehrenden Bestimmungen noch gar nicht entworfen (oben S. 90 zu a: häufig sind sprach-

liche Mißgriffe und Nachlässigkeiten (26. 47. 60), besonders Abweichungen vom strengen Gesetzesstil, so Gebrauch eines unpassenden Modus (21), Schwanken zwischen Ein- und Mehrzahl (32 ff. 68 ff.), Inkonzinnität zwischen Relativen und Demonstrativen (62 ff.), Wechsel im Ausdruck, wo eine sich gleichbleibende Formel erwartet wird (vgl. zu 20 usw.), mangelhafte Durchführung des Parallelismus der Glieder (73 ff. 82). Für das Äußere der Niederschrift sind kennzeichnend die nur teilweise durchgeführten Verbesserungen und Änderungen (21 f. 32 ff.), stehengelassene Doppelfassungen (50 f. 53 f.), mit dem ursprünglichen Text noch nicht verbundene Zusätze (53 f.); manches war also über den Zeilen oder am Rand eingetragen. Schwerlich würde eine abschließende Redaktion alle die aufgezeigten Mängel als solche erkannt und beseitigt haben, sicherlich aber die Mehrzahl davon. Auch hier liegt uns die Wiedergabe eines Entwurfs vor, der — um Gradenwitz' oben (S. 87) angeführte Worte auch hier anzuwenden — „noch entfernt nicht reif war, ins Reine geschrieben zu werden“.

Von dem dritten Hauptstück, den Gemeindevorschriften, sei eine kurze Inhaltsübersicht¹⁾, nach den Absätzen gegliedert, vorangeschickt.

I (83—88). Die Wahl in den Gemeinderat kann nur insoweit erfolgen, als Stellen frei sind.

II (89—97). Wer noch nicht 30 Jahre zählt, ist von den Gemeindeämtern ausgeschlossen, außer wenn er eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren im Heer vollstreckt hat oder vom Heeresdienst befreit ist. Wer das Gewerbe eines *praeco* oder Leichenbestatters ausübt (nicht: wer es ausgeübt hat), ist von den Ämtern und vom Gemeinderat ausgeschlossen. Zuwiderhandelnde trifft Geldstrafe.

III (98—107). Den Magistraten der Gemeinden ist es untersagt, die nach II (zeitweilig) Unfähigen zu den Ämtern zuzulassen oder in den Gemeinderat aufzunehmen und darin abstimmen zu lassen, widrigenfalls auch ihnen Geldstrafe droht.

¹⁾ Eine solche auch bei Gradenwitz 5.

IV (108—125). Die Rechtsgründe, welche für die Zugehörigkeit zum Gemeinderate (dauernd) unfähig machen, werden aufgezählt; wenn ein solcher Unwürdiger trotzdem sich als Rathherr betätigt, ist er mit Geldstrafe zu belegen.

V (126—134). Den Magistraten ist es untersagt, die zufolge IV (dauernd) Unfähigen in den Rat zu laden, dort zu befragen oder auch nur zu dulden, sie bei den Beamtenwahlen zu berücksichtigen und bei Spielen auf den Ratsplätzen, bei öffentlichen Mahlzeiten als Teilnehmer zu dulden.

VI (135—141). Den nach IV Unfähigen ist es untersagt, sich um ein Gemeindeamt zu bewerben oder es zu führen, bei Spielen oder Gastmälern die Ratsvorrechte sich anzumaßen und, wenn einer trotzdem zu einem Gemeindeamt gewählt wird, dieses anzunehmen.¹⁾ Ungehorsame trifft Geldstrafe. —

VII (142—156). Wenn ein Census in der Stadt Rom stattfindet, soll auch in den Gemeinden der Obermagistrat einen solchen gemäß den in Rom kundgemachten Vorschriften abhalten und die Aufzeichnungen darüber an die Census-Behörde in Rom einsenden.

VIII (157. 158). Wer mehrfachen Wohnsitz hat und sich in Rom schätzen läßt, braucht sich nicht dem Census in einer Gemeinde zu unterziehen.²⁾

In seiner ergebnisreichen Untersuchung hat O. Gradenwitz sich mit Erfolg bemüht, den Text dieses Hauptstücks in seine Urbestandteile aufzulösen, d. h. in den einzelnen Absätzen die Nachwirkung älterer Vorlagen nachzuweisen, deren Spuren eben infolge des Mangels einer durchgreifenden letzten Überarbeitung besonders klar hervortreten. Für alle Einzelheiten, die seine Quellenanalyse zutage förderte, muß ich auf Gradenwitz selbst, namentlich seine Zusammenfassung (42 ff.) verweisen und mich hier darauf beschränken, jene seiner Beobachtungen, die sich auf die

¹⁾ Schon die Inhaltsangabe läßt erkennen, daß die sachlich richtige Abfolge hier nicht eingehalten ist. S. unten S. 104 f.

²⁾ Die meist diesem Abschnitt als IX zugerechnete Bestimmung 159—163 halte ich für ein selbständiges Gesetz für einen Einzelfall *municipium Fundis*; darüber oben S. 68 ff.

Unfertigkeit des Textes beziehen, soweit überhaupt nötig, zu überprüfen und durch neue zu ergänzen.

Zunächst muß ich allerdings auf eine Vorfrage eingehen. Bei der Aufzählung der Gemeindearten, für die die Vorschriften gelten sollen, tritt in den Absätzen I, IV, V, VI eine 'fünfstellige' Reihe auf: *municipium, colonia, praefectura, forum, conciliabulum*, dagegen in II, III, VII, VIII eine 'dreistellige', in der bloß die drei ersten Bezeichnungen enthalten sind. Nach Gradenwitz 4 ff. (vgl. 43 zu 1)¹⁾ ist ein wesentlicher Unterschied beider Gruppen darin gelegen, daß die erste Vorschriften brachte, die zunächst im Interesse der Gemeinden lagen und wohl schon zum eisernen Bestand der einzelnen Stadtrechte gehörten, die zweite aber neue Anordnungen im Reichsinteresse (VII, VIII über den Census, II, III über einen auf Heeresdienst sich gründenden Vorzug). Dadurch nun, daß die zweite Gruppe im Kabinett des Machthabers besonders überarbeitet, bzw. neu entworfen worden sei, habe sich zufällig jene Verschiedenheit in der Aufzählung der Gemeindearten eingestellt. Mir scheint diese scharfsinnige Erklärung doch einen recht verwickelten Entstehungsvorgang vorauszusetzen; auch ist darauf hinzuweisen, daß die fünfstellige Reihe schon in einem ältern Gesetz Caesars (vom J. 59 v. Chr.) auftrat (oben S. 52) und somit nicht erst von dem Verfasser oder dem Redaktor des Entwurfs neu gefunden werden mußte. Andererseits hatte in IV, also im Bereich der fünfstelligen Reihe, der Verfasser einmal (124) zuerst, wie die Stellung des *ve* zeigt, die dreistellige Reihe *in municipio colonia praefecturae* gesetzt und dann erst, sich verbessernd, *foro conciliabulo* hinzugefügt; das weist darauf hin, daß ihm erstere — jedenfalls aus II, III — ebenso geläufig war und spricht nicht zugunsten von Gradenwitz' Annahme. So möchte ich doch einer andern, sachlichen Erklärung den Vorzug geben, der übrigens schon ältere Forscher vorgearbeitet haben.²⁾ Längst ist erkannt,

¹⁾ S. auch H. Dessau, Herm. LIII (1918) 223, 1.

²⁾ Die von Dirksen, *Observ. ad tab. Heracl. partem alteram* (1817) 4 ff. (neu abgedruckt bei Gradenwitz 45 ff.) versuchte Erklärung, daß Fora und Conciliabula deshalb in den von der Magistratur handelnden Absätzen fehlen, weil sie keine höhern Magistrate besaßen,

daß die Magistrate jener als *conciliabula* organisierten Gemeindedörfer und der ihnen sehr nahestehenden *fora*¹⁾ nur die niedere Verwaltung versahen und keinerlei staatliche Hoheitsrechte, insbesondere nicht das der Aushebung und der Rechtsprechung, auszuüben befugt waren; daher waren sie auch nicht zur Vornahme des Census berechtigt, der auf ihrem Gebiet vielleicht von unmittelbar vom römischen Censor Beauftragten durchgeführt wurde, und so erklärt sich denn auch das Fehlen der *fora* und *conciliabula* in VII und VIII.²⁾ Ferner ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Forderungen für die Rats- und Ämterfähigkeit, wie sie für die Gemeinden vollen Rechts gelten sollten, nicht ohne weiteres auf jene unansehnlichen Dorfgemeinden niedern Ranges mit ihrer in den Befugnissen beschränkten Magistratur und ihrem naturgemäß engen Kreis geeigneter Bewerber erstreckt wurden; man kann sich sehr wohl denken, daß in ihnen auch junge Männer unter Dreißig und noch berufstätige Ausrufer und Leichenbestatter zu den Ratsstellen und Gemeindeämtern, soweit sie ihnen in Gemeinden höherer Ordnung verschlossen waren³⁾, Zutritt hatten. So würde man das Weglassen der *fora* und *conciliabula* — abweichend von Gradenwitz — auch in II, III sachlich begreifen können.⁴⁾ Damit entfällt auch die Möglichkeit, die Verschiedenheit in

lehnt Gradenwitz 5f. unter Hinweis auf den widersprechenden Absatz VI mit Recht ab.

¹⁾ Über ihre Verfassung vgl. A. Schulten, RE IV 799f.; VII 683.

²⁾ Vgl. Mommsen, CIL I² p. 487; J. Beloch, Der ital. Bund 106, 111; O. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I 301; W. Liebenam, Städteverw. 461. Etwas anders die Früheren: Savigny 333; Marquardt, St.-Verw. I² II, 7. Vgl. auch A. Kiene, Der römische Bundesgenossenkrieg (Leipzig 1845) 47–101.

³⁾ Zum Dekurionat, soweit es ohne vorheriges Amt vergeben wurde, scheinen die jungen Leute unter 30 Jahren auch in den *municipia*, *coloniae* und *praefecturae* Zutritt gehabt zu haben, s. unten S. 98. Über die Satzungen der Kaiserzeit, in der das Mindestalter 25 Jahre betrug, und die Ausnahmen, die wegen Mangels an Bewerbern damals auch in Municipien und Kolonien gemacht wurden, s. Dessau, a. a. O. 292f.

⁴⁾ Angedeutet, aber sofort verworfen schon von Marzelli 127; als möglich vorgeschlagen von Kiene, a. a. O. 109 (angeführt von Gradenwitz 6, 1). Dagegen wieder Reid 290ff.

der Aufzählung als Merkmal für die Entstehung oder etwa für die Unvollendetheit des Textes zu verwerten. --

In I 87f. ist *eiusve quei confessus erit se senatorem . . . licere*, wie Gradenwitz 15f. aus der Wortstellung erschloß, ganz äußerlich an die vorangehende formelhafte Wendung *in demortui damnateive locum* aufgeklebt im Hinblick auf die Liste in IV. Aber trotz dieses nachträglichen Zusatzes ist der Ausdruck nicht erschöpfend; der Ausschluß aus dem Rat, durch den Stellen frei wurden, konnte ja nicht allein auf Grund strafrechtlicher Verurteilung (vgl. IV 110—112; 118, 119) oder des eigenen Geständnisses der mangelnden Fähigkeit, sondern selbstverständlich auch infolge anderweitiger Feststellung eines Ausschließungsgrundes erfolgen.¹⁾

Die eng zusammengehörigen und im Aufbau gleichartigen Absätze II und III behandeln zwei Fälle nur vorübergehender Rats- und Ämterunfähigkeit — „die transitorischen Incapacitäten“ nach Mommsens (Ges. Schriften I 311) wuchtigem Ausdruck²⁾ — und schränkten auch diese, wie wir eben sahen, auf die Gemeinden höhern Rechts ein. Dadurch nehmen sie gegenüber den andern Vorschriften eine Sonderstellung ein, die noch weiter verstärkt wird 1) durch den meines Erachtens aus dem Zusammenhang notwendig sich ergebenden Umstand, daß die weniger als 30 Jahre Zählenden — anders als in den Fällen von IV — wohl von den in der Regel (vgl. 137) erst in den Rat führenden Gemeindeämtern³⁾, nicht aber von der Aufnahme in den Rat als solchen⁴⁾ ferngehalten sind; 2) durch eine Fristsetzung für das Inkrafttreten wenigstens der die Altersgrenze von 30 Jahren betreffenden Vorschriften, die vor allem in der Vergünstigung für die Gedienten eine Neuerung gebracht zu haben scheinen, 3) durch Verzicht auf eine ausführliche Fassung der Verbote im Gegensatz zu V, VI, die mit Rück-

¹⁾ Zu der Sinneskonstruktion 85f. *nei quis eorum que(m) . . . recitandos* (statt *recitandum*) *curato* s. oben S. 91 zu Z. 32f.

²⁾ Dazu Gradenwitz 20 mit A. 2.

³⁾ Zum Alter der römischen Munizipalbeamten s. jetzt auch Dessau, a. a. O. 221f.

⁴⁾ Z. B. durch Adlektion in eine bestimmte Rangklasse oder ohne solche, oder als *decuriones pedanei*; vgl. B. Kübler, RE IV 2326.

sicht auf den schwerern Charakter der in IV aufgestellten Ausschließungsgründe die Verbote viel mehr ins einzelne entwickeln.¹⁾

Näher muß hier die Befristung betrachtet werden: II 89 *post k(alendas) Ianuar(ias) secundas*; III 98 *post k(alendas) Qui(n)ct(iles) prim(as)*. In II erweckt die Stilisierung den Eindruck, als ob die Frist nur für die noch nicht 30 Jahre Alten, mit denen sie unmittelbar verknüpft ist, gelten würde, nicht aber für die Ausrufer und ihre Berufsverwandten, so daß deren Ausschließung sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten wäre. Anders in III: hier gilt der Subjektsatz 98 f. *quicumque . . . post k. Qui(n)ct. prim(as) comitia . . . habebit* mit seiner Fristsetzung sprachlich zweifellos auch für das in 104 einsetzende Verbot betreffs der *praefones* usw. Aber es kommen noch weitere Schwierigkeiten: die Befristung hat offenbar den Sinn, daß — wenn wir als Jahr des Gesetzes x ansetzen — die Ausschließung bei den Wahlen erst vom nächsten munizipalen Wahltermin, 1. Juli des Jahres $x + 1$, die bei der Amtsübernahme vom zweitnächsten Antrittstag, 1. Januar des Jahres $x + 2$ laufen; das Gesetz, welches — wie längst erkannt — in der zweiten Hälfte des betreffenden Jahres (x) beschlossen ist oder wenigstens beschlossen werden sollte (oben S. 53), wollte die damals bereits für Jahr $x + 1$ vorgenommenen Wahlen nicht umstoßen. Wenn nun die Wahl nach III 98 schon vom 1. Juli an untersagt sein soll, so paßt es nicht dazu, daß nach dem Wortlaut von II 90 (*petito neve capito neve gerito*) die Amtsbewerbung erst vom nächstfolgenden 1. Januar an verboten sein soll. Ferner: wie schon zuvor bemerkt, ist Subjekt des in 104 beginnenden Satzes der Vorsitzende der seit nächstem 1. Juli stattfindenden Wahlkomitien, somit auch Subjekt für 105–107: *neve in senatum neve in decurionum conscriptorum numero legito sublegito captato neve sententiam rogato* usw. Psychologisch ist dies wohl erklärlich, weil es in der Regel der rang-

¹⁾ Einige der in V, VI berührten Rechte der Dekurionen, die den nach IV Ratsunwürdigen ganz abgesprochen werden, waren — in der Kaiserzeit wenigstens — den nach II, III Ratsunfähigen doch zugänglich, s. unten S. 104 A. 1

höchste Magistrat sein wird, der alle diese Akte vornimmt, sachlich aber entschieden ein Mißgriff, da der Vorsitz bei den Wahlen einerseits, die Ergänzung des Gemeinderats und die Leitung seiner Sitzungen andererseits rechtlich ganz verschiedene Tätigkeiten sind.

Die hier aufgezeigten Schwierigkeiten scheinen mir alle nach der einen Richtung zu weisen¹⁾, daß die ursprüngliche Fassung von II, III noch keine Befristung angab und lediglich von der Wählbarkeit zu den Ämtern, nicht von der Ratsfähigkeit sprach. Ferner erweisen sich durch ganz lockere syntaktische Verknüpfung auch die Ausnahmefälle betreffenden Bestimmungen über die Anrechnung von *semestria* im Heeresdienst und über die *vocatio (so) rei militaris* als nachträgliche Zusätze. Man erhält also einen sachlich unanstößigen Grundtext, wenn folgendes als später hinzugekommen ausscheidet: in II 89 *post k. Januar(ias) secundas*, 96 *neve ibei senator bis sententiam dicit*; in III 98 *post k. Qui(n)ct(iles) prim(as)*, 105 f. *neve in senatum bis ferru iubeto se(iens) d(olo) m(alo)*; ferner II 92—94 *aut bina semestria bis non oporteat* und III 102—104, an welcher letzterer Stelle als Mehr noch der Zwischensatz 102 3 *cum eo quod ei legibus pl(abei)ve se(iteis) procedere oportebit* erscheint.²⁾ Daß letzterer Satz in II (hinter 92 *procedere oporteat*) durch einen Fehler des Erzschniders weggeblieben ist, wie Gradenwitz 19 vermutet, scheint mir nicht ausgemacht; ebensogut könnte er ein Zusatz zweiten Grades sein, der in der Urschrift in III nachgetragen, dagegen an der entsprechenden Stelle von II vergessen war. Das bloßliegende Gefüge dieser beiden Absätze offenbart so recht das Fehlen der letzten Feile.

¹⁾ Anders Gradenwitz 20 f., der vielmehr die Bestimmung über die *praefones* für das spätere Einschießel hält.

²⁾ Die Akkusative *maiorem partem sui quousque anni* und *in semestria quae oporteat* sind offenbar koordiniert; die Stellung des *fecerit* nach dem ersten läßt den nachhinkenden zweiten als nachträglichen Zusatz erkennen. Den Sinn vom *cum eo quod oportebit* erklärt E. Lommatsch, CIL I² p. 487 (zu Z. 102) durch anderweitige Beispiele; vgl. auch Nipperdey 21, 8. Der Satz *aut ei vocatio* usw. wird ebenfalls durch die lockere Anknüpfung — zu erwarten wäre *aut cui* — als Zusatz gekennzeichnet. — Zur *vocatio (= vacatio) ex foedere* s. Mommsen, StR III 675, 2.

Als einen schweren sachlichen Mangel empfinde ich, daß in II, III für die unter 30 Jahre Alten, die den vom Gesetz bezeichneten Heeresdienst hinter sich hatten oder davon befreit waren, keine untere Altersgrenze angegeben ist. Denn an und für sich bestand immerhin die Möglichkeit, daß ein 23 jähriger die geforderten sechs *stipendia* als Fußsoldat, ein 20 jähriger die drei *stipendia* als Reiter bereits abgeleistet hatte: es kann kaum die Absicht des Gesetzes gewesen sein, solche nicht volljährige Bürger zu den Ämtern und zum Rat zuzulassen: selbst in der Kaiserzeit wurden im allgemeinen von den Bewerbern mindestens 25 Jahre verlangt.¹⁾ Noch unklarer ist die Sache bei den vom Dienst Befreiten, worauf schon Nipperdey 18 — meines Erachtens mit Recht — hingewiesen hat.²⁾ Hier haben wir wohl eine Lücke des Gesetzes zu erkennen, wie sie bei einem noch unausgeführten Entwurf nicht befremdlich ist. — In 96 *qui eorum ex eis, qui s(upra) s(cripti) s(unt) ist eorum ex eis* stehengebliebene Doppelfassung.³⁾

Der IV. Absatz zeigt, rein äußerlich betrachtet, in seiner scheinbar willkürlich durcheinandergewürfelten Aufzählung der Ratsunwürdigkeitsgründe und ihrer ungleichmäßigen, zum Teil ganz flüchtigen Ausarbeitung ein vom stilistischen wie sachlichen Standpunkt gleich trauriges Bild.⁴⁾ Gradenwitz 16 ff. hat seine Eigenart mit den noch deutlichen Kennzeichen sukzessiver Entstehung bereits gewürdigt und zwei Möglichkeiten der Erklärung aufgestellt, von welchen die zweite (18 f.) mehr einleuchtet; danach hätte sich der Verfasser aus den einzelnen im Archiv liegenden Gemeindestatuten die einschlägigen Rechtssätze zusammengesucht

¹⁾ Vgl. B. Kähler, RE IV 2328; Liebenä m., Städteverw. 235; Dessau, a. a. O. 222.

²⁾ Allerdings mit unhaltbaren Folgerungen. Gegen ihn Mommsen, StR I² 109, 1 (falsch verstanden von Reid 250 mit A. 1); nach diesem wäre die Zurückweisung der durch *vacatio* befreiten Personen wegen unreifen Alters der arbiträren Gewalt des wahlleitenden Magistrats überlassen gewesen.

³⁾ Anders Gradenwitz 19 f.

⁴⁾ Sehr ungünstig urteilt darüber Reid 232 f. (vgl. 234 f.), der bezweifelt, ob wir hier überhaupt eine dem Volke zum Beschluß vorgelegte Arbeit eines rechtskundigen Fachmanns vor uns haben.

und zu einen neuen Ganzen zu verarbeiten sich bemüht, welches in seinen Einzelheiten und ihrer Anordnung die Herkunft aus verschiedenen Vorlagen verrät. Bei dieser Art der Entstehung und dem noch unfertigen Zustand kann das Fehlen mancher im J. 45 bereits vorhandener infamierender Klagen, welches Legras zugunsten einer frühern zeitlichen Ansetzung ins Treffen führt, nicht weiter wundernehmen (s. oben S. 51 A. 1).

Während in 117f. beim stadtrömischen *iudicium publicum* die Verbannung als Rechtsfolge der Verurteilung und die Möglichkeit der *in integrum restitutio* beigesetzt ist, fehlt beides bei dem 115f. erwähnten *iudicium publicum* der Municipien, und beide Male ist der Grund wohl ein sachlicher, denn die municipalen Gerichte verhängten nicht Verbannung als Strafe, die *in integrum restitutio* aber bezog sich damals eben nur auf Verbannte, und zwar solche, die in politischen Prozessen, also in *iudicia publica* zu Rom selbst verurteilt waren (oben S. 51 f.). Man kann also nicht mit Gradenwitz 17 (unter b) von minder sorgfältiger Abfassung sprechen. — In dem vielumstrittenen Satz 122 *quive ob caput (civis) R(omani) referendum pecuniam praemium aliudve quid cepit cepit* (dazu oben S. 51) ist, wie ich glaube, mit Recht der Ausdruck *referendum* beanstandet; man würde *relatum* erwarten, wie es allein zu *praemium* 'Belohnung' paßt und auch bei Sueton Caes. 11 (*ob relata civium Romanorum capita*) steht. Nach Küblers (410 f.) mir nicht ganz verständlicher Bemerkung erklärt sich *referendum* durch enge Anlehnung an den Wortlaut des sullanischen Mordgesetzes; ich neige dazu, darin nichts weiter als einen stilistischen Mißgriff zu erkennen, den eine gründliche Überarbeitung ausgemerzt hätte.¹⁾ — Am Schluß fällt der von Gradenwitz 18 (unter e) als eine Crux bezeichnete Satz 123 *quive lenocinium faciet* mit seinem *faciet* statt des sonst stehenden *fecit fecerit* auf. Mommsen,

¹⁾ In seiner Erörterung dieser Stelle (p. 79–82) glaubt Hardy *referendum* als Gerundivum, nicht Partic. futuri pass. erklären zu sollen und dadurch zu rechtfertigen; mir scheint dies sprachlich anfechtbar. Dagegen verteidigt er mit Recht *ceperit* als eine Vorsorge für die Zukunft, während Re id 233 f. darin einen gedankenlosen Zusatz erkennen möchte.

Ges. Schriften I 310 betrachtet diesen „Incapacitätsgrund“ dem Ausdruck nach als nicht dauernd, d. h. nur der tätige *leno* sei vom Rat ausgeschlossen, und bemerkt dazu (A. 70) „Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch hier im Entwurf stand: *queive lenocinium fecit fecerit*, und nachher, wahrscheinlich aus persönlichen Rücksichten, dies geändert ward; sehr ungeschickt, denn es war dann nöthig, das *lenocinium* zu dem *praeconium* zu stellen.“ Meines Erachtens ist die Sache vielmehr so zu erklären: die Ausschließung des tätigen *leno* sollte — vielleicht nachtragsweise — zunächst mit den anderen Gründen vorübergehender Ratsunfähigkeit in II und III Platz finden, etwa in der Form (vgl. 94. 104): *quei praeconium, dissignationem, libitinam lenociniumve faciet*; dann aber bemerkte der Redaktor, daß bei Einfügung an dieser Stelle der ausübende *leno* in den *fora* und *conciliabula*, für die ja II und III nicht gelten (vgl. oben S. 97), in den Rat Zutritt erhalten hätte, und versetzte, um diese Unerträglichkeit zu vermeiden, die Bestimmung an den Schluß der Liste in IV, vermutlich an den Rand, von wo sie dann trotz der abstechenden Fassung unverändert in den Text kam. — 110 Anf. *senten* (*len*)*tium*: wieder eine stehengebliebene Doppelfassung; zu *sententiam* (so die Schreibung 125 Anf., 127 Anf., 129 Mitte, 131 Ende; dagegen *sententiam* in 96. 106) war über der Zeile *ten* als Richtstellung der zweiten Silbe vermerkt gewesen.

Der IV. Abschnitt richtet gleich zu Anfang (105 ff.) das Verbot an die Ratsunfähigen selbst, dem Rat anzugehören und darin abzustimmen, und schließt (123 ff.) mit einer entsprechenden Strafandrohung an sie. In den wieder eng zusammengehörigen Absätzen V und VI setzen sich die Verbote fort, aber in anderer Folge, als man nach dem in IV Vorangehenden und nach der Entsprechung von II, III erwarten würde: es schiebt der an die städtischen Beamten sich richtende Absatz V sich recht ungeschickt zwischen IV und VI ein, welche unmittelbar an die auszuschließenden Minderwertigen sich wenden. Nach Gradenwitz 23 „befremdet in Caput V die Verfügung, daß Ratsunwürdige vom Beamten bei den Wahlen nicht auf die Liste gebracht werden dürfen; denn die Magistratsunwürdigkeit wird erst

in Caput VI ausgesprochen“; auch dies ist eine Folge der verkehrten Anlage. Innerhalb VI ist, wie schon die Inhaltsangabe (oben S. 95) zeigte, die sachlich und durch den Parallelismus mit V geforderte Abfolge gestört; die Ausschließung von den Ratsplätzen bei den Spielen und von den öffentlichen Festmahlen (137—139) unterbricht die inhaltlich zusammengehörigen Bestimmungen über die Fernehaltung der Minderwertigen von den Gemeindeämtern und gehört — wie in V — an den Schluß vor die Strafandrohung.¹⁾ Zweimal, am Ende von IV und von VI, steht gleichlautend die Strafbestimmung für die Ratsunwürdigen; sie brauchte nur einmal — am Schluß von VI — zu stehen, wenn IV und VI sachgemäß unmittelbar aufeinander folgten. Dagegen fehlt bemerkenswerterweise eine Strafandrohung für den Magistrat am Ende von V, was um so mehr überrascht, als eine solche in dem viel leichtern Fall von III 107 nicht mangelt. — Mit Recht macht Gradenwitz 21 f. zur Erklärung geltend, daß die ältern Ordnungen für die Einzelgemeinden, deren starken Einfluß auf V, VI er nachweist, den Beamten in solchen Fällen schonten und bloß den Privatmann mit Strafe belegten im Gegensatz zu der in III vorliegenden neuen Anschauung; aber ebenso sicher ist es, daß eine abschließende Überarbeitung die Strafe entweder am Ende von III beseitigen oder aber am Schluß von V hätte hinzufügen müssen. — Schließlich noch ein weiterer großer Mangel: wenn wir zurückblicken, entspricht dem Verbot in II 96 *neve ibei senator neve d. neve c. esto* an der gleichlaufenden Stelle in III 105 f. *neve in senatum neve in decurionum conscriptorum numero legito sublegito captato*. Ähnlich steht nun in IV 108 f. in bezug

¹⁾ Vgl. Gradenwitz 22 f. — Die Einordnung in V erst hinter dem Verbot der Zulassung als Amtsbewerber scheint mir — abweichend von Gradenwitz 23 — durchaus gerechtfertigt: jene Auszeichnungen teilten auch die Magistrate und zwar wahrscheinlich schon vom Zeitpunkt der Designation an mit den Dekurionen. — Im Gegensatz zu den nach IV Ratsunwürdigen war der Zugang zu diesen bloßen Ehrenrechten, die in der Kaiserzeit den wesentlichen Inhalt der sog. *ornamenta decurionalia* bildeten, den nach II und III Rats- oder Amtsunfähigen, vor allem den unter 30 Jahre alten, anscheinend nicht versagt; vgl. dazu die Beispiele aus der Kaiserzeit bei Kübler, RE IV 2328 f.

auf den Ratsunwürdigen *nei quis . . . (in) senatu decurionibus conscriptisque esto* (vgl. auch 124f.); dagegen vermessen wir zu Anfang von V sofort das für den Magistrat allerwichtigste, grundlegende Verbot — das des *in senatum legere sublegere* für den Inhaber der *maxima potestas* (vgl. 130. — und zwar um so mehr, als gerade hier 127—132 in eingehendster Weise der Reihe nach die aus der *lectio* des Betreffenden erst sich ergebenden Handlungen: Ladung, Befragung, ja sogar Duldung der Anwesenheit und der Abstimmung im Rate untersagt werden.

Wenn wir auf Grund der in V eingehaltenen Reihenfolge die den Verboten unterliegenden Gruppen von Handlungen mit A (Zugehörigkeit zum Gemeinderat), B (Ämterbekleidung), C (äußere Ehrenvorrüge), die Einzelhandlungen mit griechischen kleinen Buchstaben bezeichnen, so ergibt sich folgendes Schema für IV—VI, das die vorstehend besprochenen Lücken und Ungleichmäßigkeiten veranschaulichen kann:

Verbote an die Ratsunwürdigen: (IV) A ($\alpha + \gamma$), Strafe . . . (VI) Ba, C, B β , Strafe.

Verbote an die Magistrate: (V) A ($\beta + \gamma + \beta' + \gamma'$), B ($\alpha + \beta$), C, Strafe fehlt.

Anhangsweise mögen hier noch ein paar Bemerkungen zu den gerade in V, VI mehrfach vorkommenden Ausfällen ganzer Satzteile und Sätze Platz finden. In 130 liegt ein, soviel ich sehe, bisher nur von Gradenwitz 27 als möglich angedeuteter Ausfall vor; die Stelle wird nach 54f. folgendermaßen zu vervollständigen sein: *que(i) in eo municipio c. p. f. c. suffragio eorum (qui eius municipi coloniae praefecturae fori conciliabuli erunt,) maximam potestatem habebit.* — In 132 scheint mir gegenüber den Vorschlägen Mommsens und anderer¹⁾ zu berücksichtigen, daß sowohl das auf den Magistrat gehende *quis* entsprechend den vorangehenden Sätzen als auch *comitiis conciliove* noch einer näheren Bestimmung bedürfen; demnach etwa (vgl. 98f.): *neve quis eius rationem comitiis conciliove habeto, quae ibi magistratui creando habebit, neve eum, sei adversus ea comitiis conciliove*

¹⁾ Ausführlich behandelt die Stelle Nipperdey 20 mit A. 7. — Vgl. auch oben S. 57 A. 2, 87 A. 2.

creatum est, renuntiato. — Die Worte 137f. *ludeis, cumve gladiatores ibei pugnabunt* haben in 133 keine rechte Entsprechung, wenn man mit Mommsen *conscript(cis lud)os spectare* einsetzt; vielleicht ist auch an dieser Stelle mehr ausgefallen: *conscript(cis lud)os (cumve gladiatores ibei pugnabunt) spectare*. Allerdings ist auch mit der andern Möglichkeit zu rechnen, daß *cumve . . . pugnabunt* ein nachträglicher, an den Rand geschriebener Zusatz ist, der aus Versehen nur an der einen in Betracht kommenden Stelle eingefügt wurde (s. oben S. 100 zu 1023). — In 139 dürfte die Verbesserung Mommsens *qu(om)* (so CIL I² p. 485) oder *(s)ei* für das überlieferte *quei* dem Richtigen am nächsten kommen; dagegen vermutet Gradenwitz 14 (dazu 22) einen Ausfall im Text. —

Der VII. Absatz ist nach Gradenwitz' (23) Urteil „in sich schlüssig und sogar elegant“; aber auch hier hat dieser vor allem in den die Gemeindearten und ihre Angehörigen betreffenden Wendungen noch unausgeglichene Spuren nachträglicher Zusätze aufgezeigt. Den Mangel der letzten Feile ersieht man den ganzen Absatz hindurch an den Ausdrücken für die stadtrömische Schatzungsbehörde: diese steht bald in der Einzahl da, 143f. *ensor aliusve quis magistratus* (ähnlich 153; dazu 147f.), bald in der Mehrzahl, 150 *ad eos, quei Romae censum agent* (ähnlich 151f.), eine Erscheinung, die uns schon im II. Hauptstück begegnete (oben S. 91. 93f. zu 32ff.; 68ff.). — In 148f. befremdet auf den ersten Blick der synonyme Gebrauch von *tabulas publicas* und *libros* (vgl. zu letzteren 154. 155); aber *tabula (tabella)* kann, obgleich wir zunächst an die Holz- oder Wachstafel denken, mitunter geradezu die Papyrusrolle (*charta, liber*) bezeichnen.¹⁾ — Schließlich genügt es, für den wenig gemäßen Ausdruck in VIII, der durch Anhäufung der Gemeindebezeichnungen an Stelle des ursprünglich allein dastehenden *municipiis* verschlechtert wurde, auf Gradenwitz 26 zu verweisen. —

Die vorstehenden Beobachtungen über den Zustand des Textes im dritten Hauptstück, den Gemeindevorschriften, decken sich vielfach mit den im zweiten Abschnitt ge-

¹⁾ Belege gibt Th. Birt, Rhein. Mus. LXIII (1908) 48, 2; Kritik und Hermen. (Iwan v. Müllers Handb. der klass. Alt.-Wiss. I² 3) 286.

machten (oben S. 93 f.) und scheinen wohl geeignet, das oben (S. 87) angeführte Urteil von Gradenwitz zu bestätigen und zu ergänzen. Der Aufbau befriedigt zum Teil noch wenig (besonders in IV, V, VI; oben S. 103 ff.); einzelne kaum entbehrliche Bestimmungen werden vermißt (so in II, III eine untere Altersgrenze für die Bevorrechteten, oben S. 101; in V das Verbot des *legere sublegere in senatum*, oben S. 104 f.; sowie die Strafbestimmung S. 104). Die zum Teil schon an der losen Anknüpfung erkennbaren Zusätze sind mitunter, wie es scheint, nur an einer von zwei in Betracht kommenden Stellen angebracht (102 f. 138? und noch nicht endgültig mit dem ursprünglichen Text verschmolzen; so erscheinen sie noch als sinnstörende Fremdkörper (in II und III, oben S. 99 f.; s. auch 123 *quodve lenocinium faciet*). Der Ausdruck ist zuweilen sachlich verfehlt (122); auch begegnet wieder das Schwanken zwischen Ein- und Mehrzahl (in VII, s. S. 106). Für alles übrige, namentlich die zahlreichen Ungleichmäßigkeiten in Aufzählungen und formelhaften Wendungen, sei nochmals auf Gradenwitz hingewiesen. Die hier besonders häufigen Verschreibungen und Auslassungen rufen den ungünstigen Eindruck hervor, daß die zugrunde liegende Urschrift noch undeutlicher und verworrener war als die der zwei vorhergehenden Abschnitte. Stehengebliebene Doppelfassungen haben wir auch hier (in 96, 110).

Nun noch ein Wort über den vierten Abschnitt am Schluß des Ganzen (159—163), über die Gesetzgebung in *municipio Fundano*. Die Überfülle des Ausdrucks in 160 *post h(anc) l(egem) rogatum in eo anno proximo, quo h(anc) l(egem) populus iuserit* hat Legras 165 ff. verleitet, in recht willkürlicher Weise das zweimalige *h(anc) l(egem)*, welches er an der zweiten Stelle in *cum* oder *illam legem* abändern will¹⁾, jedesmal auf ein anderes Gesetz zu beziehen; auch hier haben wir wohl nichts anderes als eine stehengebliebene Doppelfassung, in der *post h. l. r.* durch die eine Fristsetzung enthaltende Wendung *in eo anno . . . iuserit* ersetzt werden sollte. — Wenn die vorliegende Bestimmung nach den oben (S. 68 ff.) gegebenen Ausführungen sich auf das eine

¹⁾ S. dagegen Reid 242, 2. Vgl. oben S. 71.

Municipium Fundi bezieht, dann erscheint allerdings die Bezeichnung des Gesetzgebers ohne Namensnennung mit bloßem *quæ lege pl(ebeive) sc(ri)to permissus est fuit* als zu allgemein und unbestimmt¹⁾; doch dürfte sich dies ungezwungen aus der Unvollendetheit auch dieses Abschnitts erklären (s. oben S. 73 f.).

In diesem Zusammenhang muß schließlich noch die Frage berührt werden, ob die Tab. Her. auf der Abschrift eines im Aerarium zu Rom erliegenden fehlerhaften Konzepts, wie Gradenwitz 43 (zu n. 6) annimmt, oder einer in der Hauptstadt öffentlich aufgestellten Gesetzestafel beruht.²⁾ Trotz den eben nachgewiesenen zahlreichen Mängeln sachlicher und stilistischer Natur, deren zum Teil geradezu absichtliche Beibehaltung noch unten (S. 111, 149 f.) besprochen werden soll, möchte ich — gegen Gradenwitz — mich doch für die zweite Annahme entscheiden. Der dritte Abschnitt (Gemeindevorschriften) weist in der Aufzählung der Gemeindearten mehrfach grobe Schnitzer in den Endungen auf, z. B. 84 f.: *quæ quousque municipia coloniae praefecturae foro conciliabuli erunt*; ferner 85 f. 98. 108. 108 f. 124; vgl. die Zusammenstellung bei Gradenwitz 10. Schon Heinrich Aug. Seidel³⁾, dem auch Gradenwitz 11 f. (vgl. 43 n. 3) zustimmt, brachte unter Hinweis auf die Abkürzungen für die Landgemeinden, wie sie in der wenige Jahre ältern Lex Rubria auftreten⁴⁾, die einleuchtende Erklärung, daß diese barbarischen Flexionsfehler auf falsche Auflösung der Abkürzungen M. C. P. F. C. zurückzuführen sind.⁵⁾ In der

¹⁾ So schon v. Savigny 348 f.; Gradenwitz 30.

²⁾ Unsere Rechtsaufzeichnung steht auf der Rückseite einer Bronzeplatte, deren Vorderseite eine ältere griechische Inschrift des 3. Jahrh. v. Chr. (IG XIV 645; Collitz-Bechtel, Griech. Dial.-Inscr. III 2 n. 4629), enthaltend Bestimmungen über die Verpachtung von Tempelgütern der Herakleoten, trägt. Sie ist daher wahrscheinlich in Heraklea selbst angefertigt, wenn sie nicht etwa das Werk eines in Rom arbeitenden Erzschneiders ist, der sich von den Herakleoten die Bronze liefern ließ.

³⁾ A. a. O. (oben S. 80 A. 1) 9 ff.

⁴⁾ II 2. 26. 53. 56. 58: *in eorum quo oppido m(unicipio) colonia) praefectura) conciliabulo) castello) territorio)ve.*

⁵⁾ In 85 hatte die auflösende Vorlage wohl schon fehlerhaft

gleichen Weise hat Gradenwitz 9. 12 (vgl. 43 n. 3) auch gewisse sich wiederholende Anstöße erklärt; in 86 ist überliefert *senatum decuriones conscriptove legito*, während man in *senatum* usw. erwarten würde, und ebenso wird in in 109 und 124 auf der Tafel vermißt, in den Ausgaben allerdings regelmäßig in Klammern eingesetzt. Hier und an anderen Stellen des Textes bot die Vorlage einfach die Siglen S·D·C., die in den obigen Fällen mißverständlich aufgelöst wurden; in 86 wäre die richtige Erklärung gewesen *senatorem) decurionem) c(onscriptum)ve legito*. Auch im zweiten Abschnitt (Polizeivorschriften) begegnet Ähnliches: die bekannte Formel E·H·L·N·R., die meist so abgekürzt erscheint (65. 67. 79. 81. 82, vgl. 158), ist zweimal durch stümperhafte Auflösung des ersten Buchstabens verunstaltet. 52: *etip h. l. n. r.*; 76: *cx h. l. n. r.* Der aus alledem sich ergebende starke Gebrauch von stehenden Abkürzungen für meist sehr wesentliche Worte spricht meines Erachtens entschieden dafür, daß der stadtrömische Archetypus der Tab. Her. eine Inschrift, also eine öffentlich aufgestellte Bronzetafel gewesen ist. Die davon genommene Abschrift, die die unmittelbare Vorlage für den von den Herakleoten beauftragten Erzstecher bildete, hatte bereits die Zahl der Abkürzungen durch — zum Teil mißratene — Auflösungen vermindert. Um die Arbeit des Handwerkers zu erleichtern, wird sie wohl in Unziale geschrieben gewesen sein; auf Ligaturen in dieser Schriftart, bzw. mißverständliche Annahme solcher führt Gradenwitz 44 n. 7 vielleicht mit Recht die Schnitzer 85 *praefecturat coro* (s. oben S. 108f. A. 5), 152 *adcam* (für *adeant*), 29 *viam per* (für *viam inter*) zurück.

Die vorstehenden Beobachtungen über die mangelnde Vollendung der einzelnen Teile unseres Gesetzes gestatten uns bereits, die in den zwei ersten Abschnitten gewonnenen Ergebnisse über Entstehungszeit und Wesen der Tab. Her. durch eine Reihe wichtiger, wenn auch nur vorläufiger Folgerungen weiterzuführen und auszubauen.

praefecturae foro, was der Erzschneider dann weiter zu *praefecturat coro* verstümmelte, anders Gradenwitz 38. 44 zu n. 7.

Was wir in der Tafel von *Heraclea* vor uns haben, verdient nach dem bisher Dargelegten nicht als ein bis ins einzelne wohldurchdachtes und in seinem Text endgültig festgelegtes Gesetz bezeichnet zu werden; es ist vielmehr, soweit das Erhaltene reicht, eine bloße mechanische Aneinanderreihung mehrerer größtenteils noch unausgeführter Entwürfe, die keinesfalls die zur Promulgation und Annahme durch das Volk erforderliche Reife aufweisen. Daß es sich hier um von Caesar veranlaßte und in seiner Kanzlei ausgeführte Vorarbeiten handelt, ist nach den Angaben des Briefes Ciceros an *Lepta* (oben S. 49 f.) wenigstens für das dritte Hauptstück, die Gemeindevorschriften, so gut wie sicher und auch für die andern Satzungen sehr wahrscheinlich (oben S. 76). Verkehrt wäre es nun, den großen Diktator selbst in der Fülle der Geschäfte und Entwürfe, in denen er mitten drinnen stand, für alle jene Mängel verantwortlich zu machen; wir haben hier das Werk eines oder mehrerer untergeordneter Hilfsarbeiter zu erkennen, die beauftragt waren, nach gewissen ihnen gegebenen Richtlinien und unter Benützung älterer Satzungen, deren Nachwirkungen *Gradenwitz* auf Schritt und Tritt nachgewiesen hat und zu denen auch die *lex Iulia agraria* vom J. 59 gehört haben wird (oben S. 52, 54), die vorbereitenden Unterlagen herzustellen, die dann unter Leitung des Diktators von sach- und rechtskundigen Männern seines Vertrauens — etwa Mitgliedern seines Konsiliums — noch eingehend durchberaten und damit erst endgültig für die Promulgation gestaltet werden sollten. Denn daß irgendein römischer Magistrat, geschweige denn ein Caesar, es auf sich genommen hätte, mit so zahlreichen Fehlern behaftete, die Kritik nicht bloß zünftiger Juristen, sondern auch der Laien herausfordernde Machwerke an das Volk zu bringen, dürfen wir füglich verneinen¹⁾, auch wenn wir die ungeheuere Arbeitslast Caesars in Anschlag bringen und für die Abfassung große Eile annehmen.²⁾ Wir werden sofort eines bessern belehrt durch einen Blick auf die er-

¹⁾ Dieses war bereits niedergeschrieben, als ich das ähnliche Urteil *Reids* 232 über einen einzelnen Absatz (105—125) kennenlernte. Vgl. oben S. 101 A. 4.

²⁾ So *Nissen* 105.

haltenen Reste der damaligen, weit in die folgenden Jahrhunderte nachwirkenden Gesetzgebung, vor allem der von Caesar persönlich ausgehenden¹⁾, die durch mustergültige Klarheit und Eleganz sich hervortun; die gleich zu behandelnde scheinbare Ausnahme des caesarischen Stadtrechts für die Kolonie zu Urso bestätigt nur die Regel. Wenn wir von letzterem (für den Augenblick) absehen, so steht jener Zustand der Unfertigkeit und Unausgeglichenheit in der römischen Gesetzgebung nahezu einzig da und hätte in einem unter normalen Umständen zustande gekommenen Gesetz unbedingt beseitigt werden müssen.

Wenn nun diese von Fehlern und Verkehrtheiten wimmelnden Entwürfe dennoch Gesetz geworden sind — denn sonst hätten sie die Herakleoten nicht zur öffentlichen Aufstellung in Erz graben lassen — und wenn dabei auch nicht der leiseste Versuch zutage tritt, wenigstens die schlimmsten, jedem erkennbaren Mängel zu beheben, so kann dies doch wohl nur dadurch erklärt werden, daß jener Zustand nicht beseitigt werden durfte, weil er geradezu von vornherein sanktioniert war. Letzteres war dann der Fall, wenn diese Vorarbeiten zu Gesetzen einen bei Caesars Tod noch unausgeführten Teil seiner Acta bildeten, wozu nicht bloß seine ganz oder in der Hauptsache bereits vollzogenen Amtshandlungen, sondern in weiterem Sinne die in seinen Aufzeichnungen vorfindlichen Entwürfe zu Dekreten und Gesetzen gehörten: wir werden noch unten sehen, daß auch letztere gleich den eigentlichen Acta durch die Gesetzgebung des J. 44 — vor allem die *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis* — in dem Zustand, in dem sie sich eben bei dem plötzlichen Tod des Diktators befanden, mit voller Rechtskraft ausgestattet wurden. Mit dieser An-

¹⁾ Vgl. z. B. Bruns, *Fontes* 7 p. 95 ff. n. 15–17; für Caesar besonders B. Kübler, *Caesaris comm. ed. maior III* (1896) 169 ff. (*Leges senatusconsulta decreta*). — In der *Lex Rabria* hat O. Gradenwitz, *Sitzungsber. Heidelberg VI* (1915), 9. Abh., zwar gewisse, durch das Ineinandearbeiten älterer Vorlagen und Formulare sich erklärende Auflagerungen und Verschmelzungen nachweisen können; aber hier sind die Fugen sorglich geglättet, und das Gesetz ist stilistisch durchaus auf der Höhe.

nahme scheint mir die Lösung des Rätsels, welches die Tafel von Heraclea uns aufgibt, gefunden. Sie steht denn auch im Einklang mit den die Entstehungszeit betreffenden Ergebnissen; die drei ersten Abschnitte der Tab. Her., von denen der dritte nach dem Brief Ciceros an Lepa im Januar 45 sich noch im Stadium eines nicht promulgierten Gesetzesentwurfs befand, sollten ja gewissen Anzeichen (oben S. 53; 58; 65) zufolge nach Caesars Rückkehr aus Spanien, gegen Ende des J. 45 endgültig fertiggestellt und dem Volk vorgelegt werden (oben S. 75 f.), aber die wenigen Monate bis zu Caesars Ermordung brachten so viel unterdessen angesammelte Arbeit und so gewaltige neue Zukunftspläne (Sueton Caes. 44), daß die Annahme, jene minder eilige Angelegenheiten betreffenden Entwürfe seien auch damals noch zugunsten anderer dringlicherer zurückgestellt geblieben und daher nicht mehr von Caesar rogiert worden, ohne weiters als möglich einleuchtet. Ferner trat bei Erörterung des allgemeinen Charakters (oben S. 53 ff.) die Folgerung stark hervor, daß die Rechtsaufzeichnung der Tab. Her. wegen der Verschiedenheit der darin behandelten Gegenstände bei äußerlicher Einheit (Fehlen von Präskripten!) trotz der stehengebliebenen auf die Rogation bezüglichen Hinweise doch keine *lex rogata* war, wogegen nicht bloß die Unzulässigkeit, sondern auch die Unnötigkeit einer *lex satuta* sprach, sondern daß sie den 'mittelbaren' Gesetzen nach Art der *leges datae* zuzuzählen ist, die ein rogiertes Ermächtigungs- oder Bestätigungsgesetz voraussetzen, und es gewann dabei den Anschein, daß die einzelnen Bestandteile — von Haus aus jeder für sich zur Vorlage an das Volk bestimmt — erst nachträglich zu einer sozusagen zufälligen Einheit sich zusammengefunden haben: für diesen aus der Eigenart des Denkmals erschlossenen Sachverhalt ist die befriedigende und, soviel ich sehen kann, einzig mögliche historische Erklärung in der obigen Annahme gegeben, daß jene Entwürfe nach Caesars Tod als ein Teil seiner hinterlassenen Acta durch ein diese bestätigendes Volksgesetz — die eben erwähnte *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis* — unfertig wie sie waren, volle Rechtskraft erhielten.

Näheres darüber wird noch unten nach Erörterung der mit den Acta Caesaris zusammenhängenden Fragen zu sagen sein; vorderhand genüge es, obiges Hauptergebnis festzuhalten.

IV. Die Unfertigkeit eines zweiten Gesetzes Caesars, des Stadtrechts von Urso.

Der Wunsch, das bisher Erkannte womöglich an einer anderen Urkunde aus Caesars letzter Zeit nachzuprüfen, lenkt den Blick auf das gleichfalls als unvollendet sich erweisende Stadtrecht der caesarischen Kolonie Urso in Baetica, die *lex coloniae Genetivae Iuliae*.¹⁾ Ihre auf uns gekommene Aufzeichnung fällt nach Schriftcharakter und Rechtschreibung über ein Jahrhundert später als ihre Entstehung, wahrscheinlich in die Zeit der flavischen Kaiser, und umfaßte mindestens 9 Tafeln, wovon 4 ganz oder teilweise erhalten sind. Von den vorangehenden 3 Tafeln (enthaltend cap. 61—82; 91—106) hebt sich die vierte (cap. 123—134) durch ihr Aussehen ab: sie ist — wenn auch von der gleichen Hand — kleiner und enger beschrieben als jene und zeigt in der 2. und 3. Kolonne die Kapitel 129—131 in noch kleinerer und gedrängterer Schrift auf Rasur.²⁾

¹⁾ Ausgaben: CIL II Suppl. p. 852f. n. 5439 (mit Taf. I—IV zu p. 853; vgl. auch p. 1038); CIL I² p. 488f. n. 594; Bruns² p. 122f. n. 28 (mit Schriftprobe: Simulacra ed. O. Gradenwitz p. XII n. 14; Dessau n. 6987. Dazu Mommsens Textherstellung und Erläuterung Ges. Schriften I 194—204. — Zu den im folgenden erörterten Fragen s. Nissen 107ff. E. Fabricius, Hermes XXXV (1900) 205—215; H. Dessau, Wiener Studien XXIV (1902) 242—246 (= Festschrift für E. Bormann 10—14); vgl. auch Inscr. sel. II p. 515 (zu n. 6987: E. Lömmatzeck, CIL I² 2, 1 p. 493f.; O. Gradenwitz, Sitzungsberichte der Akad. Heidelberg, phil.-hist. Kl. VI (1915), 9. Abh., 7—12, und besonders: Die Stadtrechte von Urso, Salpensa und Malaca in Urtext und Beischrift aufgelöst, ebd. XI (1929), 17. Abh., 3—6 mit Taf. 1—3. Der Zeitumstände halber hat Gradenwitz die Ergebnisse der zuletzt angeführten sehr bedeutsamen Untersuchung nur in Tafeln ohne ausführlichen begleitenden Text veröffentlicht, doch hatte er bei einem Zusammentreffen im September 1921 das besondere Entgegenkommen, mir verschiedene mündliche Erläuterungen zu geben. — Die vorstehend verzeichneten Abhandlungen werden in diesem Abschnitt abgekürzt — meist nur mit den Verfassernamen — angeführt.

²⁾ Vor der Bronze selbst festgestellt von E. Fabricius; vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XLIII, Rom, Ant.

Bei Prüfung des Textes fällt zunächst der Mangel einer durchgehenden stofflichen Anordnung auf¹⁾; nur hie und da zeigt sich ein Anlauf dazu, den nämlichen Gegenstand durch mehrere Kapitel zusammenhängend zu behandeln. Besonders — aber nicht ausschließlich — macht sich diese Trennung des Zusammengehörigen im Verhältnis der drei ersten Tafeln zu der vierten bemerkbar; ich verweise auf c. 70. 71 (Spiele) und c. 125—128 (Plätze bei den Spielen; Spiele der Magistri); c. 97 und c. 130. 131 (Patronat und Hospitium; dazu unten S. 122 ff.); c. 93 und 132 (Vergehen gegen die Ambitus-Gesetze). Wenn daher am Schluß der 3. Tafel c. 105 und vielleicht — aber nicht sicher — c. 106 von der Ratsunwürdigkeit handeln und andererseits die die 4. Tafel eröffnenden c. 123. 124 sich auf das Rechtsverfahren zu ihrer Feststellung beziehen, so folgt daraus bei dem eben geschilderten Wirrwarr des Gesetzes keineswegs, daß auch die einst dazwischenliegenden Kapitel denselben Gegenstand behandeln mußten²⁾, wozu der Stoff allerdings nicht ausreichte. Mit dieser Voraussetzung entfällt auch die Annahme von Gradenwitz (Sitz.-Ber. 1920 S. 3f.), daß die 4. Tafel in der Zählung überhaupt nicht an die vorangehenden anzuschließen, sondern Teil einer Neuauflage, eines neuen Statuts sei. Auch die äußere Erscheinung der Tafeln, die Gleichförmigkeit der Schrift und der am Rande nachgetragenen Bezifferung der Kapitel³⁾ widerraten der Annahme einer Sonderstellung der 4. Tafel.

Der Eindruck der Unordnung verstärkt sich, wenn wir im einzelnen — nach Ausscheidung etwaiger dem Erzschneider zur Last fallender Schreibfehler und Rechtschreibungsversehen — eine ganze Reihe von Unstimmigkeiten und Anstößen gewahr werden, die sich rein äußerlich als störende Einschleissel oder als größtenteils überflüssige, nur ausnahmsweise sachlich in Betracht kommende Wiederholungen darstellen.

seinen Anhang bei O. Gradenwitz, Sitzungsber. Heidelberg VII (1916), 14. Abh., 49—52. S. auch Lommatszsch p. 493.

¹⁾ Mommsen 211 ff.; 247 f. (mit Inhaltsangaben der Kapitel: de Petra 437 f. mit A. 1; Fabricius 210; Pais XX 162 f.

²⁾ Wie schon Mommsen 212 andeutet.

³⁾ Zu dieser Dessau 243. 246.

Mommsen hat diese Anstöße als Interpolationen bezeichnet¹⁾, aber selber zugegeben, daß für solche im gewöhnlichen Sinn ein vernünftiger Grund nicht zu erkennen sei²⁾; in den Ausgaben werden die von ihm festgestellten Einschiebsel zu meist durch Unterstreichung im Druck hervorgehoben. In der Folge hat sie E. Fabricius 207 ff. in der Hauptsache als Einfälschungen zweiter Hand zu erweisen gesucht, während Dessau (242. 245. 246, 2) an in den Text geratene Randbemerkungen späterer Zeit dachte. Aber am eindringendsten hat Gradenwitz in seiner Abhandlung von 1920 (vgl. oben S. 113 A. 1), die einen großen Fortschritt in unserer Erkenntnis der Entstehung der erhaltenen Stadtrechte bedeutet, die formellen und sachlichen Besonderheiten der Lex Urs. untersucht, wobei er den Kreis der schon von Mommsen aufgezeigten Tatsachen wesentlich erweiterte; seine Ergebnisse sind auf den beigegebenen Tafeln 1—3 veranschaulicht. Ausgehend von der allgemeinen Beobachtung, daß die römischen Stadtrechte Ableger eines gemeinsamen Schemas waren, an dem jedoch im Lauf der Zeit unter dem Einfluß neuer Bedürfnisse und neuer Reichsgesetze immer wieder geändert wurde, unterscheidet Gradenwitz in der Lex Urs. — wie in den beiden andern spanischen Stadtrechten — folgende noch erkennbare Arten textlicher Veränderungen: 1. Kontaminationen voneinander unabhängiger Fassungen, z. B. Urs. c. 128. 132, wo die arg verworrene Textierung sich jedesmal aus dem Zusammenarbeiten von zwei verschiedenen Fassungen einleuchtend erklärt, und Spaltungen, wie sie der Verfasser für c. 130. 131 (Patronat und Hospitium; s. unten S. 122 ff.) annimmt; 2. „konstitutive“ und 3. „deklarative Randglossen“, d. h. Zusätze sachlicher, bzw. bloß umschreibender oder formelhafter Art, die vom Rand in den Text eingedrungen sind.

Die von Gradenwitz in den zwei letzten Fällen gewählte Bezeichnung „Randglossen“ erweckt nun allerdings den Eindruck, daß jene Zusätze zu einem bereits abgeschlossenen und rechtskräftig gewordenen Gesetzestext nachträglich hinzutreten und nur vershentlich in diesen einbezogen sind, daher rechtlich nicht selbst zum Gesetz gehören. Denkbar

¹⁾ 205 f.; 246.

²⁾ Bei Bruns¹⁾ p. 135, 2.

ist aber auch, daß derartige Zusätze bei der Neuredaktion eines Stadtrechtes in die benutzte Vorlage eingefügt wurden und so durch die Absicht des Gesetzgebers selbst Gesetzeskraft erlangten: man wird in diesem Fall besser von Auflagerungen sprechen. Ob solche oder aber Randglossen in der Lex Urs. vorliegen, kann erst entschieden werden, wenn wir die Zeit der Zusätze ermittelt haben. Und noch eine weitere Möglichkeit ist zu berücksichtigen, die bereits Fabricius ins Auge faßte, daß kein eigentlicher Zusatz, keine Erweiterung des Grundtextes eintrat, sondern eine sachliche Veränderung oder sprachliche Verbesserung zur Auswahl beigeschrieben wurde, ohne daß sogleich Tilgung der zu ersetzenden Worte erfolgte. Es ist jene Erscheinung, die uns bereits an mehreren Stellen der Tab. Her. begegnete, und für die der Ausdruck „stehengebliebene Doppelfassung“ vorgeschlagen wurde (oben S. 89; 94; 107).

Nicht immer, aber in einer großen Zahl von Fällen beeinträchtigen die Veränderungen, Einschübe und Wiederholungen in der Lex Urs. den Zusammenhang. Gar manches, was auf den ersten Blick als Verschreibung oder grammatischer Schnitzer, als unnütze Wiederholung oder sachlicher Widerspruch oder gar als unverständlicher Fremdkörper erscheint, wird erst durch die Annahme solcher Eingriffe in den Grundtext überzeugend erklärt; ein Musterbeispiel ist Gradenwitz' Dekomposition von c. 103. Gerade auf diese Erscheinungen müssen wir unser besonderes Augenmerk lenken, weil sie uns den Mangel einer sorgfältigen Schlussredaktion, einen Zustand der Unfertigkeit wie in dem andern caesarischen Gesetz der Tab. Her. erkennen lassen. Naturgemäß gewinnt in diesem Zusammenhang die „stehengebliebene Doppelfassung“ besondere Bedeutung.¹⁾

¹⁾ Sie begegnet z. B. in c. 63 a. E. (vgl. Gradenwitz Taf. 1): *iisque apparitoribus) merces tanta esto, a) quantam esse oporteret, si partem III anni arripuissent (verb. apparuissent), b) ut pro portione, quam diu apparuissent, mercedem pro eo caperent*; c. 91 (*de decurionibus sacerdotibusque* neben *de tabulis publicis*; vgl. Gradenwitz); c. 98 (nach Mommsen; zweifelhaft); c. 127 (s. unten S. 118f.) — Die von Tafel I—III abweichende unsinnige Formel für die Zulässigkeit der *actio popularis* auf der IV. Tafel (c. 125. 126. 125—132): *eiusque pecuniae cui (für qui) eorum volet . . . actio petitio persecutio ex hac lege*

Das Tafel I—III der Urs. — wie noch Fabricius annahm — abgesehen von Verschreibungen und Rechtschreibungsfehlern keine Anstöße bieten, kann nach dem bisher Gesagten nicht mehr aufrechterhalten werden; am dichtesten jedoch häufen sie sich auf der IV. Tafel, wie schon ein Blick auf Mommsens Druck und noch mehr auf Gradenwitz' Tafeln lehrt. Insbesondere fallen hier die drei Kapitel über die Sitzordnung bei den Spielen (c. 125—127) mit ihren Einschlebseln, dann die durch eigenartige Verschränkung je zweier Fassungen entstandenen c. 128. 132 (oben S. 115), sowie die sieben (S. 116 f. A. 1) besprochenen Formeln für die *actio popularis* auf. —

In der für unsere Zwecke besonders wichtigen Frage, welcher Zeit die textlichen Abwandlungen und Einschübe zuzuschreiben sind, lassen sich drei Annahmen aufstellen: a) sie gehen nicht über Caesars Lebzeiten hinaus, welchen ja auch der Grundstock des Gesetzes angehört (meine Ansicht); b) sie sind — größtenteils oder insgesamt — in der Zeit zwischen Caesars Tod und der Übergabe des Stadtrechts an das neugegründete Urso¹⁾, also von Antonius, bzw. seinen Gehilfen vorgenommen (Fabricius); c) sie sind in der Zeit nach Erteilung des Statuts bis zu dessen Aufzeich-

ius potestasque esto (dazu Mommsen 208 f. 246; Nissen 109; Fabricius 209) wird durch irrtümliche Kontamination zweier zur Wahl nebeneinander gesetzter Fassungen entstanden sein: a) *petendae persecutandae ex hac lege ius potestasque esto*, b) *actio petitis persecutio ex hac lege esto* (letzteres der auf Taf. I—III gebräuchlichen Ausdruckweise entsprechend). — Auf mangelhafte Tilgung der einen Fassung ist wohl zurückzuführen der Anstoß am Ende von c. 97 (vgl. Gradenwitz Taf. 1) mit dem ganz sinnlosen *erunt*; ursprünglich stand wohl da *decurionum*, *qua aderunt*, wovon die zwei letzten Worte, als *cum non minus L. aderunt* neu hinzutrat, nur teilweise gestrichen wurden.

¹⁾ Die Abführung der Colonia Genetiva Iulia wird wohl erst etwa Mitte 44 auf Grund der *lex Antonia de colonia deducenda* auf Antonius' Geheiß erfolgt sein. Vgl. Cicero ad fam. XI 2, 3; Cass. Dio XLIV 51, 4 (nach der *lex de dictatura in perpetuum tollenda* von Anfang Juni 44: *ἐν δὲ τῷ τότε παρῶν τοῖς τε κληρονομοῦσι τὰς ἐπὶ τῷ Καίσαρι ἀποστρατηγισαμένους ἐκ τῶν ἀποσῆς εἰδήσε, μὴ καὶ νεοκτισθῶσιν τι, ἐνομοῦσι*), unten S. 140 Anm. Damals wird der neuen Kolonie auch das Stadtrecht in dem Zustand, wie es sich in Caesars Commentarii vorfand, eingehändigt worden sein (*lex data* c. 137).

nung auf Bronze (unter den Flaviern) nach und nach von den Behörden der Kolonie Urso oder ihren Hilfsorganen eingetragen worden.

Die zuletzt angeführte Ansicht vertritt, nachdem bereits Nissen gewisse größere Einschübe und Veränderungen auf Grund der Gesetzgebung des Augustus angenommen hatte, vor allem Dessau; aber auch Gradenwitz neigt sich ihr, allerdings ohne sich endgültig zu entscheiden, wenigstens in seiner Abhandlung von 1915 (oben S. 113 A. 1) zu. Nach Dessau hätten jene Zutate teils der Erklärung, teils der sachlichen Ergänzung gedient, teils wären sie völlig müßig gewesen; der die Eintragung auf Erz überwachende Beamte hätte für den größern Teil des Gesetzes, wozu die erhaltenen Tafeln I—III gehören, einen bereinigten Text hergestellt, den letzten Abschnitt aber unberührt dem Erzstecher überlassen, der alles unterschiedslos aufnahm. Wenn wir von der Bestimmung über die Patronenwahl in c. 130 (s. unten S. 123), die Dessau 246, 2 mit Nissen den letzten Jahren des Augustus zuzuweisen geneigt ist, vorderhand absehen, wird ein Hauptbeweis für jene Annahme in c. 127 gefunden: *praef(ectus) fabrum eius mag(istratus) proec magistrato, qui provinciarum Hispaniar(um) ulteriorem Baeticae praerit optinebit*. Schon Mommsen 208 und Nissen 109, dann Dessau 244 f. betrachten *Baeticae praerit* als einen Zusatz aus der Zeit seit Augustus, in der die früher einheitliche Hispania ulterior in zwei Provinzen geteilt war; Fabricius 214 f. (vgl. 207) hält es dagegen für die anfängliche Fassung, die schon zur Zeit der Entstehung unseres Textes als Irrtum erkannt wurde und durch das richtige *provinciarum Hispaniarum ulteriorem optinebit* ersetzt werden sollte, aber versehentlich doch nicht getilgt wurde („stehengebliebene Doppelfassung“, s. oben S. 116 mit A. 1). Er weist darauf hin, daß Baetica als Name der Landschaft, in der Urso lag, bereits in caesarischer Zeit geläufig gewesen sein muß, wenn es auch als Provinzname erst seit der Dreiteilung Spaniens unter Augustus gebraucht wurde.¹⁾ Auch

¹⁾ So zuerst *Hispania ulterior Baetica* CIL VI 31267 (Dessau n. 103) unter Augustus, nicht vor 2 v. Chr. Über die Zeit der Dreiteilung s. E. Kornemann, Festschrift für O. Hirschfeld 221 ff.;

ich halte es für durchaus möglich, daß der Konzipient dieses Teils, dessen geringe Sachkunde und Flüchtigkeit immer wieder hervortreten, als man ihm sagte, daß die neue Kolonie in Baetica liegen sollte, diesen Namen für den der Provinz ansah und zuerst — bis er eines bessern belehrt wurde — als solchen einsetzte, und dies um so eher, als Baetica noch kurz zuvor, unter Pompeius tatsächlich vorübergehend einen besondern Verwaltungssprengel gebildet hatte.¹⁾ Eine ähnliche Unsicherheit in der amtlichen Benennung zeigt auch die Tab. Her. 50 f. bei den *II vir(ei) viciis extra propiusve urbem Romam) passus (M) purganteis* (oben S. 92). Damit scheint mir der Annahme eines spätern Ursprungs der sogen. Interpolationen eine wesentliche Stütze entzogen zu sein. Überhaupt ist es kaum glaublich, daß die Behörden von Urso ihr aus Rom gekommenes Grundgesetz so gering anschlugen und sich gestatteten, darin allerlei mehr oder weniger willkürliche Zutaten anzubringen, nicht etwa bloß in einem Handexemplar, sondern sogar in einer authentischen amtlichen Niederschrift, wie sie den Erztafeln als Vorlage gedient haben muß, während nach Ausweis der Tab. Her. 159—163 wenigstens in der endenden Republik zu solchem Vorgehen selbst für den Urheber der *lex data* Ermächtigung durch ein Volksgesetz erforderlich gewesen war (oben S. 73 f.).

Abweichend von Nissen und Dessau ist E. Fabricius in eingehender Untersuchung zu der Annahme von Verfälschungen und Einschüben des Antonius und seiner Gehilfen gelangt.²⁾ Den Umstand, daß die Anstöße nur — wir werden heute einschränkend sagen müssen: hauptsächlich — auf der IV. Tafel sich finden (oben S. 117), will er damit erklären, daß ein Teil des Gesetzes noch zu Caesars Zeiten in dessen Kanzlei mit der in diesem Fall zu erwartenden

F. Brauns, Quellen u. Forsch. zur alten Gesch. u. Geogr. XVII (1909) 5 ff., 100 ff. (27 v. Chr.) bzw. mit veränderter Abgrenzung zwischen 7 und 2 v. Chr.).

¹⁾ Vgl. Caesar de b. civ. I 38 ff. zum J. 49), wonach Pompeius Spanien unter seine drei Legaten so aufgeteilt hatte: 1. Hispania citerior, 2. H. ulterior a saltu Castulonensi ad Anam, also genau im Umfang der Baetica, 3. Gebiet der Vettones und Lusitania; dazu Kernemann, a. a. O. 221 ff.; Brauns, a. a. O. 107.

²⁾ Zustimmung F. Münzer RE VI 1737 (u. d. W. Faberius).

Sorgfalt gearbeitet sei, dagegen der Rest nach dem Tod des Diktators von den Beauftragten des Antonius mitten in den Unruhen und der fieberhaften Hetze der damaligen Gesetzgebung eilfertig entworfen und — obgleich in noch unfertigem Zustand — zusammen mit dem Vorangehenden nach Spanien gesendet worden sei. Gegenüber dieser von Fabricius mit großem Scharfsinn begründeten Ansicht, die für ihn eine weitere Bestätigung aus seiner geschichtlichen Deutung von c. 130 (Patronat empfängt (darüber unten S. 124), hat sich mir als beinahe sicher ergeben, daß das Gesetz nichts enthält, was über Caesars Lebzeiten hinaus weisen würde.

Eine obere zeitliche Grenze ist durch den spanischen Krieg des J. 45 gegeben, an dem auch die damaligen Bewohner von Urso auf pompejanischer Seite hervorragend beteiligt waren (s. unten S. 125); vor der Befriedung des größten Teils von Spanien und vor seiner Rückkehr nach Rom im September 45 kann Caesar keinesfalls die Entsendung einer Kolonie dahin in Angriff genommen haben. Die auf die Entstehungszeit des Gesetzes weisenden Angaben hat Mommsen (206 f. 246) zusammengestellt und erörtert. Der Diktator erscheint im Text der Tafeln I—III (c. 66. 104. 106) als lebend; die neue Kolonie soll erst abgeführt werden, c. 66: *G. Caesar quive iussu eius coloniam deduxerit*; c. 104: *ager datus atsignatus erit*; auch in c. 106 ist statt *ded(ucta) est* vielleicht *ded(ucenda) est* aufzulösen. Die in c. 104 neben dem *iussus C. Caesaris dict(atoris) imp(eratoris)* erwähnte *lex Antonia* wurde zwar von Mommsen und ebenso von Fabricius 210 f. mit der von Antonius nach Caesars Tod, im Juni 44, zur Abstimmung gebrachten *lex Antonia de colonis in agros deducendis* (Cicero Philipp. V 10; unten S. 140 Anm.) gleichgesetzt, kann aber, wie Mommsen 246 selbst zugibt¹⁾, ebensogut ein anderweitig nicht bezogener Volksbeschluß sein, den M. Antonius noch zu Lebzeiten Caesars als dessen Kollege im Konsulat, also anfangs 44 vor dem 15. März, einbrachte. Aber auch in dem auf IV erhaltenen Teil setzt c. 125 Caesar als noch lebend voraus, noch dazu in einem Nebensatz, der nach Gradenwitz

¹⁾ So auch E. Lommatzsch, CIL I² p. 494.

als Zusatz zu einer ursprünglichen einfachern Fassung sich darstellt: *quive tum magistratus imperium potestatemve coloniarum) suffragio geret iussuque (verb. iussive) C. Caesaris dictatoris) co(n)stulis) prove co(n)s(ule) habebit.* Man hat bisher wie *co(n)stulis)* so auch *prove cos.* auf Caesar bezogen; nach Nissen 110 kann Caesar diese eigentümliche Titulatur nie geführt haben, und so denkt Fabricius 214 hier an die abgeschmackte Fälschung eines Sekretärs des Antonius. Indessen gibt Mommsen eine durchaus annehmbare Erklärung, Caesar scheinne neben der diktatorischen sich die dauernde konsularische Gewalt in der Weise beigelegt zu haben, daß, wenn er nicht als Konsul die Fasces führte, ihm prokonsularisches Imperium zukam.¹⁾ Gerade im Oktober 45, also kurz vor der Abfassung unseres Textes, hatte Caesar das Konsulat für den Rest des Jahres niedergelegt, um es am 1. Januar 44 von neuem anzutreten; für einen in der nächsten Zeit allenfalls eintretenden ähnlichen Fall möchte also durch das *prove cos.* vorgesorgt werden. Daneben möchte ich aber allerdings noch eine andere Möglichkeit offen halten, nämlich die, daß in der zweifellos recht nachlässigen Schreibweise unseres Gesetzes *prove cos.* gar nicht mit *C. Caesaris . . . cos.* unmittelbar zusammengehört, sondern als selbständiges Glied auf den Prokonsul von Hispania ulterior hinweist; sprachlich wäre zu vergleichen c. 127 Z. 1 f. *praeter mag(istratum) prove mag(istratu)* und besonders Z. 4 *praef(ectus) fabrum eius mag(istratus) prove magistrato.* Aber selbst angenommen, es läge hier eine Ungeschicklichkeit des Konzipienten vor, so ist doch nicht recht abzusehen, warum diese wenige Monate nach Caesars Tode leichter erklärlich sein sollte als zu seinen Lebzeiten, zumal Antonius sich ja wohl zum Teil wenigstens derselben Hilfskräfte — ich weise auf C. Faberius hin (Appian b. c. III 5; unten S. 131 A. 2) — bediente wie Caesar.

Aber Fabricius hat auf der IV. Tafel einen besonders gewichtigen Beweisgrund für seine Zurückführung dieses

¹⁾ A. a. O. 206; StR II³ 704, 4; 840, 1. Auch Augustus hat bekanntlich in den J. 27–23 v. Chr., als er Jahr für Jahr das Konsulat bekleidete, daneben das *imperium proconsulare* in den ihm zugewiesenen Provinzen — doch wohl auch als Rückhalt für den Fall der Niederlegung des Konsulats — besessen.

Teils auf M. Antonius aufzeigen zu können geglaubt. In dem vorangehenden, auch nach seiner Annahme caesarischen Teil des Gesetzes regelt c. 97 die Wahl von Patronen¹⁾; in c. 130 auf Tafel IV wird dieser Gegenstand von neuem für den besondern Fall behandelt, daß der zum Patron zu Wählende *senator senatorisve filius) propuli) Romani) sei*: die formellen Bedingungen und der Strafsatz werden verschärft, letzterer zu der ganz ausnahmsweisen Höhe von 100 000 Sesterzen, die Wahl nur dann als zulässig erklärt, wenn der Betreffende sich zur Zeit *in Italiam* (so) *sine imperio privatus* aufhält.²⁾ Ein eigentlicher Widerspruch zwischen c. 97 und 130, wie ihn Nissen und Fabricius nachzuweisen suchen, ist allerdings nicht vorhanden; wohl aber würde man erwarten, daß beide unmittelbar aneinandergereiht und inhaltlich irgendwie ausgeglichen seien. Das anschließende c. 131, stilistisch ganz nach dem Muster des vorangehenden sich aufbauend, enthält entsprechende, wenn auch mildere Bestimmungen für den Fall, daß ein Senator oder Senatorensohn zum *hospes* der Kolonie ernannt werden soll. Die Anlage beider Kapitel, mit der auch c. 134 in seinem noch erhaltenen Anfang übereinstimmt, ist eine besonders ausführliche; in der Strafsanktion sind an Stelle der sonst meist gebrauchten zusammenfassenden Wendungen, wie *si quis adversus ea fecerit, quotienscumque quid adversus ea fecerit*, die schon zuvor ausführlich aufgezählten verbotenen Handlungen nochmals wiederholt.³⁾ Auch c. 130, 131 weisen

¹⁾ Als ursprünglichen Bestand des c. 97 nimmt Gradenwitz einen Rechtssatz an, der die Wahl anderer als der an der Gründung nächstbeteiligten Personen zu Patronen der Kolonie ausnahmslos untersagte; durch einen Zusatz sei dies dahin abgeändert worden, daß eine solche Wahl bei qualifiziertem Dekurionenbeschuß doch zulässig war. Wenn wir die große Freiheit der Gemeinden bei der Wahl der Patrone in der endenden Republik in Betracht ziehen, so muß der ursprüngliche Rechtssatz einer recht frühen Vorlage, der Zusatz jedenfalls spätestens der caesarischen Abfassung angehören.

²⁾ Dazu Mommsen 237 ff.

³⁾ Im übrigen Gesetz nicht belegt ist der c. 130 Z. 50 erwähnte Interrex: *rec(iperatorio) iudicio) apud Ilvir(um) interregem praefectum*. Doch möchte ich nach den Angaben von Fabricius bei Gradenwitz, Sitz.-Ber. 1916 S. 50 über die Rasuren in c. 128 Z. 29-30 vermuten, daß auch hier zwischen *Ilvir(um)* und *praefectum*) ursprünglich *inter-*

die oft erwähnten sog. Interpolationen und noch andere Verkehrtheiten auf, wie Fabricius 208. 209f. zeigt, namentlich auch am Schluß die in IV stets wiederkehrende Wendung *ius potest(us)que esto* (vgl. oben S. 116ff. A. 1).¹⁾ Zu diesem textlichen Zustand kommt noch die schon oben (S. 113) erwähnte Besonderheit der Aufzeichnung der c. 129–131 in kleineren gedrängteren Buchstaben auf einem durch Rasur früherer Schrift freigemachten Teil der 2. und 3. Kolonne der Tafel.

Wegen des von ihm angenommenen Widerspruchs zwischen c. 97 und c. 130 suchte Nissen²⁾ die c. 130. 131 als spätern Zusatz zu erweisen, entstanden in den letzten Jahren des Augustus, der im J. 11 n. Chr. nach Cass. Dio LVI 25. 6 Ehrenbeschlüsse der Provinzialen zu Ehren der Verwaltungsbeamten während der Amtszeit und innerhalb von 60 Tagen nach deren Abgang untersagte. Mit Recht hat Fabricius 212, 1 diese Gleichsetzung an sich durchaus verschiedenartiger *Bezeugen* stand und dann getilgt wurde. [Korrektur-Zusatz: So jetzt auch E. Kießling. Zur lex Ursonensis, Klio XVII (1921) 259f. mit wichtigen Folgerungen.]

¹⁾ Nicht zwingend scheint mir die Vermutung von Gradenwitz, Sitz.-Ber. 1920 S. 4 zu n. 1, daß in c. 130. 131 die Spaltung eines für Patronat und *Tessera hospitalis* gemeinsamen Urtextes vorliege. Die weitgehende sachliche Übereinstimmung einerseits, gewisse nicht unwesentliche Abweichungen (bezüglich des Dekurionenbeschlusses und der Strafsumme) andererseits können es mit sich gebracht haben, daß schon von vornherein zwei großenteils gleichlautende, aber getrennte Abschnitte entstanden. Man vgl. auch die wörtliche Übereinstimmung des erhaltenen Anfangs von c. 134 mit jenem von c. 130. 131, wobei sich doch niemand c. 134 durch Abspaltung von diesen entstanden denken wird. — Sollte Gradenwitz dennoch recht haben, müßte man vom Standpunkt der folgenden sachlichen Ausführungen (unten S. 124ff.) etwa annehmen, daß die Auseinanderlegung der einheitlichen ältern Fassung bei der Redaktion in caesarischer Zeit erfolgte, um der Erteilung des Patronats an politisch gefährliche Personen durch Erschwerung der Beschlußfassung und besonders durch beträchtliche Erhöhung des Strafsatzes (von ursprünglich 10000 auf 100000 Sesterzen; anders Gradenwitz) entgegenzuwirken. — Vgl. außerdem noch Gradenwitz, Sitz.-Ber. 1916 S. 41f.

²⁾ A. a. O. 108; zustimmend Dessau 246, 2. Auch Lommatsch, CIL I² p. 494 nimmt hier einen spätern Zusatz an, ohne jedoch eine Zeitbestimmung zu versuchen. — Vgl. jetzt auch Dessau, Klio XVII (1921) 255.

stimmungen abgelehnt; in der Anordnung des J. 44 n. Chr. handelt es sich zudem in erster Reihe um Beschlüsse der Provinzlandtage, nicht der städtischen Gemeinderäte; auch ist eine mit unverkennbarer Schärfe gegen den Senat und Senatorenstand sich richtende Fassung, wie sie c. 130. 131 bieten, für die Zeit des Augustus recht unwahrscheinlich. Demgegenüber verweist Fabricius 213f. darauf, daß kurze Zeit nach der Ermordung des Diktators (um Mitte April 44) italische Munizipien — zuerst Teanum Sidicinum, dann Puteoli — zum großen Verdruß des Antonius die beiden Bruti und C. Cassius — alle drei damals Beamte *cum imperio* — zu Patronen ernannten¹⁾, und sieht in den Bestimmungen der Lex Urs. über den Patronat „geradezu Verfälschungen des caesarischen Entwurfs“ durch Antonius, die augenscheinlich den Zweck gehabt hätten, den Kolonisten Kundgebungen für die Caesarmörder nach jenem italischen Vorbild unmöglich zu machen. Diese bestechende Annahme bildet sozusagen den Schlußstein der scharfsinnigen Darlegung von Fabricius, welche alles auf der IV. Tafel Überlieferte für ein auch vor Fälschungen sich nicht scheuendes Machwerk aus der Kanzlei des Antonius erklären will.

Ich sehe hier von mancherlei formellen Bedenken gegen Fabricius' Aufstellungen ab, die sich vor allem aus der weiten Entfernung der angeblichen Einfälschung c. 130 von jenem c. 97 ergeben, das nach ihm doch durch c. 130 ergänzt oder ersetzt werden sollte — es ist klar, daß auch hier weniger Fälschung als vielmehr Unordnung und Unfertigkeit sich geltend machen (vgl. oben S. 114). Indessen — und das ist wohl das wichtigste — auch der sachliche Inhalt von c. 130. 131 nötigt uns keineswegs, an eine von Antonius mit Rücksicht auf jene Kundgebungen für die Caesarmörder veranlaßte Einfügung zu denken. Der Gemeindepatronat ist eben nicht erst nach dem Tod des Diktators ein wichtiger Machtfaktor im Parteikampf geworden, sondern dies schon viel früher gewesen.²⁾ Auch in dem Ringen zwischen Pompeius und Caesar, namentlich auf dem

¹⁾ Cicero Phil. II 107. Vgl. auch Cass. Dio XLIV 51, 4: *καὶ αὐτοῖς ὡς καὶ εὐεργέτας σφῶν πολλοὶ ἐτίμησαν.*

²⁾ M. Gelzer, Die Nobilität der röm. Republik 70 ff.

spanischen Kriegsschauplatz, haben die dortigen ausgebreiteten Klientelen der Pompejer¹⁾ eine sehr bedeutsame Rolle gespielt und es dann möglich gemacht, daß nach dem Fall des Führers der pompejanischen Partei zunächst unter dessen beiden Söhnen, dann nach dem Untergang des ältern unter dem jüngern, Sex. Pompeius, immer wieder Erhebungen gelangen. Nach der Schlacht bei Munda fand Sex. Pompeius bei den Laetanern (zwischen Pyrenäen und Iberus) eine Zuflucht und entzog sich mit Hilfe der vom Vater her bestehenden Beziehungen²⁾ allen Verfolgern; ja er vermochte nach Caesars Rückkehr nach Italien in jenem Gebiet und alsbald in Baetica einen erfolgreichen Kleinkrieg gegen dessen Statthalter zu führen, der zur Zeit von Caesars Ermordung noch unentwegt im Gang war.³⁾ Wie sein Vater, so hatte sich auch der ältere Bruder Cn. Pompeius im J. 45 auf Mannschaften *ex coloniis, quae fuerunt in his regionibus* (bell. Hispan. 7, 4) gestützt. Als nun Caesar zu Beginn des J. 44 im Begriff stand, in der noch beständig von Sex. Pompeius beunruhigten Baetica zu Urso, dessen bisherige Bewohner in den eben abgeschlossenen Kämpfen aufs entschiedenste für Cn. Pompeius Partei ergriffen hatten (bell. Hispan. 22, 1; 26, 3; 28, 2; 41, 2; 42, 1), eine neue Kolonie aus Angehörigen des politisch so wankelmütigen und leicht beeinflussbaren Proletariats der Hauptstadt⁴⁾ zu errichten, hatte er nach den bisherigen Erfahrungen alle Ursache,

¹⁾ Den Grund dazu hatte schon Cn. Pompeius Strabo, der Vater des Magnus, durch Bürgerrechtsverleihung an spanische Reiter im J. 90 v. Chr. gelegt (CIL I² 769 = VI 37015; Dessau III n. 888). Der Sohn hatte sie durch Verleihung des Bürgerrechts im Krieg mit Sertorius noch vermehrt (vgl. auch Cicero pro Balbo 8, 19; nach Sallust Cat. 19, 4 besah er *veteres fidosque clientes* unter den spanischen Reitern. Die Legionen des Pompeius im Bürgerkrieg bestanden zu einem Drittel aus spanischen Grundbesitzern, Caesar de b. civ. I 86, 3; 87, 4. S. auch E. Pais, Studi storici per l'antichità class. II (1909) 138 ff.

²⁾ Cass. Dio XLV 19, 1: *ἀνακλιθεὶς τοῖς λαζωνίοις αἱ δὲ τῆς τοῦ πατρὸς ἀρχαῆς ἐφόροι*; vgl. Appian b. c. IV 83.

³⁾ Strabon III 4, 10 aE. p. 161 C.; Appian b. c. IV 83 84; Cass. Dio n. a. 0, 1—3, Drumann-Groebe, Gesch. Roms III² 576 f., IV² 564 f.; Gardthausen, Augustus I 144.

⁴⁾ Vgl. Plinius n. h. III 12. *Urso quae Genus verb. Genetivum Uthamarum.*

durch verschärfte Bestimmungen über den Gemeindepatronat und das Hospitium einen Anschluß der neuen Ansiedler an die noch vorhandenen Reste pompejanischer Klientelen in Spanien hintanzuhalten; in zweiter Reihe kam dann natürlich die Vorsorge für ähnliche Verwicklungen in weiterer Zukunft hinzu. Das *senatoris f(dius)* in c. 130. 131 zielt ja ganz offenbar auf Sex. Pompeius hin; daß dieser gleich seinem als Imperator sich betitelnden Bruder ein förmliches Imperium für sich in Anspruch nahm, ist wohl zu vermuten. Aus den damals noch nicht befriedeten Verhältnissen in der Baetica mag sich ja auch die Aufnahme der vereinzelt dastehenden Anordnung des c. 103 über das Aufgebot der Bewohner unter den mit der Befugnis von Militärtribunen ausgestatteten Duovirn zum Schutz der Kolonie erklären.¹⁾ Nebenher gewinnen wir durch vorstehende Erwägungen einen Anhaltspunkt für die Zeit der Ausarbeitung der Lex Urs.; das merkliche Wiedererstarken der pompejanischen Bewegung in Spanien unter dem von Caesar anfangs gering eingeschätzten (Appian b. c. IV 83 Anf.) Sex. Pompeius, welches doch wohl die Voraussetzung für c. 130. 131 bildet, spricht ebenso für den Anfang des J. 44 (vor 15. März), wie die oben (S. 120) behandelte *lex Antonia* in c. 104.

So weisen denn — im Einklang mit den schon erörterten zeitlichen Anzeichen (oben S. 120 f.) — auch diese von Fabricius so bestechend dem Antonius, von Nissen, Dessau und Lommatzsch noch späterer Zeit zugewiesenen Bestimmungen nicht über Caesar hinaus. Durch diese Erkenntnis wird auch der schon oben (S. 113: 123) berührte Umstand, daß gerade c. 129—131 durch ihre Eintragung auf Rasur älterer Schrift auffallen, zu einem für die Entstehungsgeschichte des Textes nebensächlichen Moment; am einfachsten ist doch wohl die eine der von Fabricius (Sitz.-Ber. 1916 S. 49) angedeuteten Erklärungen: „Der Grund der Tilgung eines Stückes der Inschrift und des Ersatzes durch einen viel umfangreicheren Text kann ein ganz äußerlicher gewesen sein, z. B. wenn der

¹⁾ Dazu Mommsen 214 ff.; StR. III 811; W. Liebenam, Städteverwaltung 423 ff. Zur Dekomposition dieses Abschnitts durch Gradenwitz vgl. oben S. 116.

Graveur eines der fast gleichlautenden Kapitel 130 und 131 versehentlich weggelassen hatte.¹⁾)

Nach den bisher besprochenen zeitlich verwertbaren Anzeichen gehen nicht bloß der Grundstock, sondern auch die voraussetzlichen Zutaten nicht über Caesar hinaus. Außer den schon erörterten Fällen (vgl. zu c. 97, 125, 127, 130, 131) ist z. B. auch sicher caesarisch das Einschiebsel c. 105 *praeterquam quot libertinus erit* wegen der bekannten Zulassung von Freigelassenen in den Rat der von Caesar gegründeten Städte. Auch die nach Gradenwitz (vgl. S. 3 ff.) in vielen Zusätzen sich ausdrückende Erweiterung der Befugnisse der Dekurionen einerseits gegenüber den Magistraten der Stadt („Konstitutionalisierung des Magistrats“), andererseits durch Berechtigung zur Dispens von gewissen früher keine Ausnahme zulassenden Verboten (vgl. oben S. 122 A. 1 bei c. 97) muß spätestens in Caesars Zeit eingetreten sein, wie die dem Schriftcharakter und der Rechtschreibung nach schon einige Zeit vor der Tab. Her. aufgezeichnete Lex municipii Tarentini Z. 33 zeigen kann.²⁾ Wegen dieser Zeitstellung können die Zusätze — damit kommen wir auf die oben (S. 115 f.) angeregte Frage zurück — nicht Randglossen sein, die irgendwie nachträglich zu einem bereits abgeschlossenen und in dieser Form rechtsgültig gewordenen Gesetz hinzugekommen sind, sondern nur Auflagerungen, durch welche der Konzipient oder Redaktor des Gesetzes selbst vor dem endgültigen Abschluß seinen Text, besonders die Stellen, die

¹⁾ Die von Dessau 243, 246 und Lommatszsch versuchten Erklärungen stehen und fallen mit der Annahme, daß c. 130, 131 Zutaten einer spätern Zeit sind. (Korrektur-Zusatz: Neuerdings ist durch E. Kießling oben S. 122 Anm. 3) als Grund der Tilgung ein Versehen des Erzschneiders überzeugend nachgewiesen worden: dieser hatte durch die Ähnlichkeit der Schlusssätze von c. 128 und c. 130 verleitet, zunächst c. 125 bis Ende c. 130 übersprungen und verbesserte dann diesen Fehler, indem er durch kleine Rasuren den Schluß von c. 128 in Ordnung brachte, das daran sich schließende c. 131 ganz tilgte und in den so gewonnenen Raum c. 129, 130, 131 in kleinerer Schrift einfügte.)

²⁾ Bei der Doppelfassung in c. 63 (Besoldung der Apparitoren der ersten Duoviri; vgl. oben S. 116 A. 1) kann schon der Natur der Sache nach nicht über das Gründungsjahr 44 hinausgegangen werden; auch sie wird bereits der caesarischen Redaktion angehören.

ältern Vorlagen entnommen waren¹⁾, zeitgemäß erweiterte, die also auch rechtlich einen Bestandteil des Gesetzes bilden sollten, bzw. Doppelfassungen, die entweder gleich beim Entwurf oder bei späterer Durchsicht zunächst zur Wahl hingesezt wurden, ohne daß dann schließlich die zu ersetzende Wendung gestrichen wurde.

Daß die mancherlei so entstandenen Mängel und ebenso der schon oben (S. 114) geschilderte Wirrwarr in der Aneinanderreihung endgültig stehengeblieben sind, das können wir nur auf das Ausbleiben der so notwendigen abschließenden Redaktion zurückführen, welches sich besonders kraß im Bereich der IV. Tafel, daneben aber auch in den andern Abschnitten des Gesetzes bemerkbar macht. Wie auf der Tafel von Heraclea, so haben wir auch hier einen mit allen Merkmalen der Unfertigkeit behafteten Entwurf vor uns, ein „Concept, das durchcorrigirt und überarbeitet, mit allen Änderungen und Verbesserungen ohne Tilgung der Worte, die ersetzt werden sollten, . . . abgeschrieben ist“ (Fabricius 209). Da die Lex Urs. mit Sicherheit in die allerletzten Monate von Caesars Herrschaft zu setzen ist, kann die Ursache hier nicht zweifelhaft sein: die Arbeit an dem Gesetz ist durch Caesars plötzlichen Tod ins Stocken geraten und dieses zeigt uns sozusagen in Erstarrung den damaligen unausgereiften Zustand; Antonius hat nach allem, was wir sehen können, daran nicht gerührt. Auch hier liegt die Annahme nahe, daß man jene Unvollkommenheiten nicht etwa gedankenlos übersah, sondern als Zeichen der Echtheit und der zuverlässigen Wiedergabe aus Caesars schriftlichem Nachlaß mit Absicht beibehielt, ja daß man den Entwurf als Teil der Acta des Diktators, mithin als unantastbar ansah; doch davon soll sogleich näher gehandelt werden. Auf jeden Fall sind die aus der Lex Urs. gewonnenen Aufschlüsse in hohem Grad geeignet, die an der Tab. Her. gemachten Beobachtungen zu erläutern und namentlich die Entstehung des letzteren Gesetzes in Caesars letzter Zeit und seine Veröffentlichung durch Antonius in erst halbfertigem Zustand entscheidend zu bekräftigen.

¹⁾ Dabei konnten auch schon in diesen selbst ältere und jüngere Schichten sich abheben.

V. Die rechtliche Anerkennung der Acta Caesaris nach dessen Tod.

Zur Ermittlung der nähern Umstände, unter denen die auf der Tafel von Heraclea überlieferten Entwürfe trotz ihrer Unvollendetheit Gesetzeskraft erhalten konnten, soll nun — soweit als nötig — auf die Schicksale des amtlichen Nachlasses Caesars, der *acta Caesaris*, eingegangen werden.¹⁾ Mehr als bisher geschehen ist, muß versucht werden, den allmählichen Fortschritt in ihrer Anerkennung klarzustellen und in der Gebarung des Antonius mit ihnen trotz der von Cicero und den Geschichtschreibern berichteten Übergriffe doch gewisse äußere, durch die jeweilige Rechtslage gegebene Richtlinien aufzuzeigen.

In alter wie in neuer Zeit ist die Frage nach dem Umfang des Begriffs *acta Caesaris* vielfach umstritten worden. Daher sind zunächst dreierlei Bestandteile der amtlichen Hinterlassenschaft Caesars zu unterscheiden, für die sich auch, wie ich glaube, die lateinischen technischen Bezeichnungen vor allem aus Cicero ad Att. XVI 16 C, 11 (*curum rerum, quas Caesar statuisse, decrevisset, egisset*; unten S. 139), die griechischen aus Appian b. c. II 135: III 5 (S. 131) und Cassius Dio XLIV 53, 4 (S. 134) entnehmen lassen: a. die bereits in der üblichen Weise bekanntgemachten Anordnungen des Diktators einschließlich der von ihm veranlaßten und kundgemachten, bzw. ans Acrarium abgelieferten

¹⁾ Vgl. über sie: L. Lange, Kleine Schriften aus der Altertumswiss. II (1887) 126–149; Röm. Altert. III² (1876) 488 ff.; O. E. Schmidt, Jahrb. für class. Philol., Suppl. XIII (1884) 687–699; Max v. Hagen, Quaest. crit. de bello Mutinensi (Diss. Marburg 1886) 18 ff. (ohne Wert); Mommsen, StR II² 906, 5; III 2 S. IX f., 2 (gegen Länge); E. Herzog, Röm. Staatsverf. II 53 ff.; V. Gardthausen, Augustus I 42 f.; II 12 f. A. 34 ff.; W. Kubitschek, RE I 235 f. n. 6; meinen Artikel 'Commentarii', ebd. IV 735 n. 6; Drumann-Groebe, Gesch. Roms I² 67 ff., 415 f.; 421, 422 ff. Viel Einschlägiges bei E. Schwartz, Hermes XXXIII (1898) 185 ff. Zu den Zeitanätzen P. Groebe, De legibus et senatus consultis anni 710 quaest. chronol. (Diss. Berlin 1893); E. Becht, Regeste über die Zeit von Casars Ermordung bis zum Umschwung in der Politik des Antonius (Diss. Freiburg i. Br. 1911). Wichtig für die Zeitfolge: Cicero Phil. II 90 ff.; Cassius Dio XLIV 53, 2–5 (vgl. XLV 23, 5–8).

Volks- und Senatsbeschlüsse, *acta* (παραγμῆνα) im engern Sinn: b. in amtlicher Form rechtsgültig gefaßte Dekrete, *decreta* (ἐγνωσμένα), sowie Volks- und Senatsbeschlüsse, die aber noch nicht gehörig kundgemacht, bzw. ins Aerarium abgeliefert waren; c. vorbereitende Aufzeichnungen zu Dekreten, die zu erlassen der Diktator befugt war, die er aber noch nicht in endgültiger amtlicher Form festgelegt hatte, ferner Entwürfe zu Beschlüssen des Volkes und Senats, die diesen Faktoren erst zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollten, *statuta* (βεβουλευμένα). Streng genommen kann nur die Gruppe a als *acta* im eigentlichen Sinn angesprochen werden: doch ist die Bezeichnung *acta*, wie sich auch aus der Besprechung des III. Senatsbeschlusses (unten S. 136) und der *lex de actis Caesaris confirmandis* ergeben wird, im freiem Sprachgebrauch auch auf b und c erstreckt worden.¹⁾ Abgesehen von den Urkunden des Aerariums und den öffentlich aufgestellten Bronzetafeln waren die Hauptquelle für dies alles die magistratischen Aufzeichnungen des Diktators, die *commentarii Caesaris*. Innerhalb dieser scheidet aber Appian, was bisher — wie ich glaube — noch nicht gebührend beachtet ist, zwei Unterabteilungen: 1. die eigentlichen Tagebücher über vollzogene Amtshandlungen, τὰ ἐπομνήματα τῆς ἀρχῆς, welche Antonius in der Nacht vom 16. auf den 17. März 44 aus dem Hause des Ermordeten zu sich übertragen ließ (b. c. II 125 gE.)²⁾; 2. die Aufzeichnungen vor-

1) Vgl. dazu Cicero Phil. I 16: *an in commentariolis et chirographis et libellis se (d. i. Antonio) uno auctore prolatis acta Caesaris firma erunt: quae ille in aes incidit, . . . pro nihilo habebuntur?* Ebd. I 18: *(Caesar) non istas res (nämlich chirographa) in actis suis duceret;* I 19: *nisi forte, si quid memoriae causa rettulit in libellum, id numerabitur, in actis et, quamvis iniquum et inutile sit, defendetur.* Gegenüber der Ansicht O. E. Schmidts 68⁸ ff., daß unter den Begriff *acta* nur die vollzogenen Amtshandlungen, nicht aber bloße „Intentionen“ des Diktators fielen, lassen vorstehende Zeugnisse einen freieren und weiteren Sprachgebrauch in der gewöhnlichen Rede erkennen. In den Senatsbeschlüssen und Gesetzen werden die verschiedenen Anordnungen Caesars natürlich genauer umschrieben gewesen sein.

2) Vgl. Plutarch Anton. 15, 1, wo diese von Calpurnia, Caesars Witwe, übergebenen Aufzeichnungen bezeichnet werden als τὰ βιβλία τοῦ Καίσαρος, ἐν οἷς ἐπομνήματα τῶν κεκομμένων καὶ δεδογμένων ἦν ἀναγεγραμμένα. S. auch Becht, a. a. O. 20 f.

bereitender Art, τὰ ἐπομνήματα τῶν βεβουλευμένων, die Caesar noch bei Lebzeiten wegen des geplanten Auszugs gegen die Parther seinem Mitkonsul Antonius anvertraut hatte, vgl. b. c. III 5: ἐγρημισμένον δ' εἶναι κέρια, ὅσα Καίσαρι ἐπέπρακτό (eigentliche Acta) τε καὶ γενέσθαι ἐββεβούλευτο (Entwürfe)¹⁾, τὰ ἐπομνήματα τῶν βεβουλευμένων δ' Ἀντώνιος ἔχων καὶ τὸν γραμματεῖα τοῦ Καίσαρος Φαβέριον²⁾ ἐς πάντα αἰπεινόμενον, δῶτι καὶ ὁ Καῖσαρ τὰ τοιάδε αἰτήματα ἐς τὸν Ἀντώνιον ἐξῶν ἀπέθιξετο usw.³⁾ Ähnlich auch Cassius Dio XLIV 53, 4: Antonius arbeitet, nachdem die eigentlichen Acta vom Senat bestätigt sind, darauf hin, daß auch die Entwürfe Rechtskraft erhalten, ἐκεῖνος ἐνέκειτο λέγων πολλὰ καὶ ἀναγκαῖα ἐπ' αὐτοῦ (Caesar) προβεβουλευθῆσθαι.

Zu Caesars Lebzeiten im J. 45 war angeordnet τὰς ἀρχαὶς εὐθὺς καθισταμένας ὀμνῆναι μηδενὶ τῶν ἐπὶ Καίσαρος ὀριζομένων ἀντιπράξειν (Appian b. c. II 107). Dagegen bestand nach der Ermordung seitens der Verschworenen die Absicht *acta rescindere* (Sueton Caes. 82, 4; vgl. Velleius II 58; aber in geschickter Ausnützung der Verhältnisse setzte der Consul M. Antonius ihre Anerkennung durch. Der vom Senat im Tellus-Tempel am 17. März (*Liberaltia*) 44 gefaßte erste Beschluß ging dahin, κέρια . . . εἶναι τὰ πεπραγμένα αὐτῷ πάντα καὶ ἔγνωσμένα, ἐπεὶ τῇ πόλει συμφέροι (Appian II 135 Anf.)⁴⁾; er erkannte also nicht bloß die gehörig kundgemachten Verfügungen (*πεπραγμένα, acta* im engsten Sinn, oben S. 129f. a), sondern auch solche an, die es noch nicht waren, sich aber als vom Diktator

¹⁾ Dieselbe Unterscheidung macht Appian auch II 132 gE.: τὰ δὲ τῷ Καίσαρι πεπραγμένα (Acta im engern Sinn) κερσοῦν ἀμφόλῳ καὶ τὰ βεβουλευμένα (Entwürfe) συντελεῖν.

²⁾ Zu diesem O. E. Schmidt, Comment. Fleckeisen. (1890) 223 ff.; Briefwechsel des Cicero 163 ff.; 289 ff.; F. Münzer, RE VI 1736 f.

³⁾ Auch bei Nikolaos von Damaskos βίος Καίσαρος c. 29 (Hist. Gr. min. ed. Dindorf I p. 128) sprechen die Veteranen Caesars in einem Atem von solchen Aufträgen Caesars an Antonius (μενῆσθαι, ὧν ἐπίσκηρην ὁ πατήρ) und von der Pflicht τὰ τεχόνια τῶν ἐκείνου ἐπομνημάτων διασώζειν.

⁴⁾ Nur von *acta* spricht Cicero ad Att. XV 4, 3; XVI 14, 1; Phil. II 100, doch so, daß der Ausdruck auch weitere Bedeutung haben kann. Wie gewöhnlich, ungenau Plutarch Anton. 14, 3: τῶν ἐπὶ Καίσαρος πεπραγμένων; Caes. 67: ὧν οὗτος (Caesar) ἀρχῶν ἐββεβούλευσε.

rechtsgültig beschlossen (*ἔγνωσαν*, oben S. 130 b) aus amtlichen Niederschriften erweisen ließen.¹⁾ Letzteres sind die von Cicero erwähnten *C. Caesaris commentarii* (Phil. I 2), *chirographa* (Phil. II 100) oder *libelli*, von welchen er behauptet, daß Caesar gar nicht die Absicht gehabt hätte, sie wirklich durchzuführen (ad Att. XIV 14, 2, etwa vom 27. April 44).²⁾ Der erste Senatsbeschluß blieb die rechtliche Grundlage in dieser Frage bis Anfang Juni; noch am 3. oder 4. Mai bezieht sich Cicero in einem Brief an Cassius darauf, ad fam. XII 1, 2: *cuius aera refigere debebamus, eius etiam chirographa defendimus? At ita enim decrevimus*³⁾; auch hier stehen bezeichnenderweise die in *aera* festgelegten eigentlichen *acta* und die aus bloßen *chirographa* ersichtlichen Entscheidungen einander gegenüber. Hinsichtlich des Inhalts sagt Cicero Phil. I 2: *nihil tum* (gleich nach dem 17. März), *nisi quod erat notum omnibus, in C. Caesaris commentariis reperiebatur*; hier wie an so vielen anderen Stellen deutet er an, daß erst durch die Verfälschungen des Antonius überraschende Dinge in Caesars amtliche Aufzeichnungen hineingebracht worden seien.

Bald nach der Leichenfeier für Caesar (20. März) wurde hinsichtlich einer besonderen Gruppe von Verfügungen Caesars, die allerdings am meisten Mißbräuchen ausgesetzt war, nämlich der von ihm verliehenen, noch nicht kundgemachten Steuerfreiheiten und persönlichen Vorteile, von Ser. Sulpicius Rutus ein zweiter, einschränkender Senatsbeschluß beantragt und unter lebhafter Zustimmung auch des Antonius angenommen. Cicero Phil. II 91 (vgl. I 3): *ne qua post idus Martias immunitatis* (in I 3 heißt es dafür *ullius decreti Caesaris*) *tabula neve cuius beneficii figeretur*; vgl. auch

¹⁾ Wenig überzeugend ist O. E. Schmidt's (691) Herstellung des ersten Senatsbeschlusses: *C. Iulii Caesaris acta valento, si quae acta in commentariis exstant, ea quoque valento*. Vielmehr wird er wohl dahin gelautet haben *ut quaecumque C. Iulius Caesar egit decrevit, rata sint*.

²⁾ Dazu Becht 52. Hier wird ausdrücklich auf den Beschluß an den Liberalia hingewiesen.

³⁾ Die Beziehung dieser Stelle auf das erste Senatusconsultum hat gegen Lange gut nachgewiesen O. E. Schmidt 692 ff. — Zur Zeit s. Becht 55.

Cassius Dio XLIV 53, 4; XLV 23, 7.¹⁾ Allerdings waren, wie Antonius bald nach dem 17. März versichert hatte, in den anerkannten Kommentarien des Diktators überhaupt keine *immunitates* bewilligt (Cicero Phil. I 3; vgl. II 91).

Trotz der durch die beiden Senatusconsulte geschaffenen klaren Rechtslage hat Antonius anfangs sogar noch ein übriges getan und wichtige Entscheidungen nochmals dem Senat zur Beschlussfassung unterbreitet, Cicero Phil. I 2: *ad hunc ordinem res optimas deferebat*. So wurde das schon unter Caesar am 9. Februar 44 beschlossene, aber noch nicht ins Aerarium abgelieferte SC de Iudaeis auf Veranlassung der Konsuln in einer Senatssitzung am 11. April ausdrücklich bestätigt.²⁾ Als nun Antonius, der zunächst seit etwa 20. März den von Caesar im Tempel der Ops gesammelten Schatz durch gefälschte Anweisungen geplündert hatte³⁾, seit Mitte April⁴⁾ mit dem Nachlaß des Diktators willkürlich zu schalten begann, paßte er sich doch der damaligen Rechtslage äußerlich dadurch an, daß er z. B. von gefälschten Gesetzen (*lex de civitate Siculis danda, lex de exilibus restituendis*) oder Senatsbeschlüssen⁵⁾ vorgab, sie seien bereits auf Caesars Antrag vom Volk oder vom Senat angenommen, und er hole jetzt lediglich die Veröffentlichung, bzw. die Ablieferung an das Aerarium (bei Senatsbeschlüssen nach nochmaliger Befragung des Senats) nach.⁶⁾ Bei sonstigen

¹⁾ Mommsen III S. IX A. 2 nimmt, ohne den vorangehenden Beschluß vom 17. März zu berücksichtigen, auf Grund obiger Zeugnisse an, daß damals die gefälschten, aber noch nicht kundgemachten Entscheidungen des Diktators noch nicht als gültig anerkannt wurden.

²⁾ Josephus ant. XIV 10, 10 § 221 ed. Niese; vgl. auch B. Käßler, Caesaris comm. III p. 202. Dazu Lange, Kl. Schriften II 137 f.; E. Schärer, Gesch. der Juden I² 251, 22, 344 ff., V 345, 1; Becht 46; Drammann-Graebe, Gesch. Roms III² 397, 1; E. Täubler, Imperium Rom. I (1913) 163, 169 f.; M. Rostowzew, Journ. of Roman Stud. VII (1917) 35 f.

³⁾ Hecht 49. ⁴⁾ Ebd. 45. ⁵⁾ Ebd. 49, 51.

⁶⁾ Vgl. Cicero ad Att. XIV 12, 1 (22. April 44): *Antonius . . . sed legem a dictatore comitos latam, qua Siculi exes Romani, cuius rei vivo illo mentio nulla*, Phil. II 9² *de exilibus legem, quam furisti, Cassius tulit* (vgl. ebd. V 10); Phil. III 39. Für die Senatsbeschlüsse z. B., Phil. V 12: *sed senatus etiam consulta pecunia accepta salua referenda sunt: quae ab antiquis: senatus consulta nunquam pota*

Verfügungen aller Art genügte die Berufung auf Caesars *commentariū*; erforderlichenfalls veranlaßte Antonius falsche Eintragungen, wozu ihm ja Caesars Schreiber Faberius zur Verfügung stand (oben S. 131 A. 2).¹⁾ Den zweiten Senatsbeschluß hingegen hat er, wie vor allem aus den wiederholten Klagen Ciceros hervorgeht, auch ohne Bemäntelung zu verletzen sich nicht gescheut.²⁾

Noch immer aber lagen Caesars *βεβουλευμένα*, wie Appian (oben S. 131) sie nennt, seine vorbereiteten Maßnahmen und Entwürfe, für Antonius in der Hauptsache wenigstens brach; sie müssen — im Gegensatz zu den bereits anerkannten *πεπραγμένα* und *ἐγνωσμένα* (oben S. 131 f.) — mancherlei Verleihungen und Befreiungen enthalten haben, die sich in Geld umsetzen ließen und Antonius lüstern machten. Aber dieser ließ nicht locker und erzielte schließlich auch einen gewissen Erfolg beim Senat, Dio XLIV 53, 4: *ἔπειτα δέ, ὡς ἐκεῖνος ἐνέκειτο λέγων πολλὰ καὶ ἀναγκαῖα ὑπ' αὐτοῦ προβεβουλευσθαι* (dazu oben S. 131), *κλινοῦσῃς (τῆς βουλῆς) πάντα τοὺς πρώτους κοινῇ αὐτὰ διακοῖναι*, wozu ergänzend XLV 23, 7 (nach den oben S. 134 A. 2 angeführten Worten) hinzutritt: *καὶ ἔλεγεν (Antonius) ἀναγκαῖον εἶναι τινα τῶν ἐν τοῖς γράμμασι τοῖς τοῦ Καίσαρος εὐρεθέντων ἐκλεχθῆναι τε καὶ παραθῆναι, ὑμῖς μὲν μετὰ τῶν πρώτων ἀνδρῶν προσειάξατε αὐτῷ ταῦτα διαλέξαι*. Dieser von Cicero wiederholt erwähnte dritte Senatsbeschluß ordnete an, *ut consules de Caesaris actis*³⁾ [*cum consilio*, vgl. Phil. II 100:

ad aerarium deferebantur; hier scheint der Vorgang der nämliche zu sein, wie bei dem oben erwähnten SC de Iudaeis: Vorlage des angeblich schon unter Caesar gefällten Beschlusses durch Antonius an den Senat, der die Ablieferung ans Aerarium beschließt: s. auch Phil. XII 12; ad fam. XII 1, 1 (vom 3. oder 4. Mai 44; ebd. XII 29, 2.

¹⁾ Die Restitution des Sex. Clodius (s. über diesen F. Münzer, RE IV 65 f. n. 12) erfolgte nach Cicero ad Att. XIV 13, 6 *ex falsis eius (Caesaris) commentariis*. Antonius selbst schreibt darüber ebd. 13 A, 2 (um 20. April 44; vgl. Becht 51, 1): *quamquam videor debere tueri commentarium Caesaris*.

²⁾ S. bes. Cicero ad fam. XII 1, 1; Phil. II 92; dazu Cassius Dio XLV 23, 7 (in einer dem Cicero in den Mund gelegten Rede gegen Antonius): *καὶ μέντοι καὶ μετὰ ταῦτα ὡς πολὺ τοῦτ' ἐγένετο* (nämlich die Aufstellung von *σηλαί tabulae* gegen das SC Sulpicianum).

³⁾ Im Wortlaut des SC wird das hier mit *acta* Ausgedrückte

Dio a. n. O.; allenfalls *de consilii sententia ad Att. 16 F. 18 cognoscere* (ad Att. XVI 16 C. 11), *statuerent, iudicarent* ebd. B S; vgl. A 6, D 14, F 18; Phil. II 100). In dem Brief ad Att. XVI 16 C. 11 fügt Cicero eine wichtige Nachricht hinzu: *cum consules oporteret ex senatus consulto de actis Caesaris cognoscere, res ab iis in kalendas Iunias dilata est*; ähnlich Phil. II 100: *at sic placuerat, ut ex* (so die übrigen Hss., *ut ex* fehlt im Vat.) *kalendis Iuniis de Caesaris actis cum consilio cognosceretis*. Nach den zwei angeführten Zeugnissen des Cassius Dio war dieser Beschluß jünger als der schon behandelte *ne qua tabula*; keinesfalls kann er schon in die zweite Hälfte des März¹⁾ oder in den Anfang des April 44²⁾ zurückgehen; die Verschiebung einer so dringlichen Maßnahme, wie es die Prüfung des schriftlichen Nachlasses Caesars war, der sich in der Obhut eines so skrupellosen und selbatherrlichen Mannes wie Antonius befand, um volle zwei Monate bis zum 1. Juni wäre kaum verständlich. Vielmehr werden der ursprüngliche und der aufschiebende Beschluß zusammen in dem zeitlich geordneten Sündenregister des Antonius bei Cicero Phil. II 90 ff. und zwar in § 100 erst nach den gefälschten Veröffentlichungen des Antonius aus Caesars Nachlaß (*lex de civitate Siculis danda, decretum de rege Deiotaro, lex de exulibus restituendis* u. a.), deren Zeit sich aus den Briefen des damals von Rom abwesenden Cicero annähernd genau auf den 18. April und die nächstfolgenden Tage bestimmen läßt³⁾, und vor die kampanische Reise des Antonius (Phil. II 100 ff.) gesetzt, die dieser etwa am 25. April antrat, um erst gegen 21. Mai in die Hauptstadt zurückzukehren.⁴⁾ Offenbar hängt die Vertagung der Durchführung des Beschlusses und zugleich auch der Senatsitzungen (Cicero Phil. I 6; II 108) auf den 1. Juni, wie die wohl genauer umschrieben gewesen sein, etwa ähnlich wie in der gleich zu behandelnden *Lex Antonia* [quae Caesar statuisset, decrevisset, egisset; unten S. 139).

¹⁾ So Groebe bei Drumann I² 423 f.; Becht 39. 89, der eine im Widerspruch zu Cicero Phil. II 90 ff. und den zwei Stellen bei Cassius Dio stehende Zeitfolge zu begründen sucht.

²⁾ So Lange, Röm. Alt. III² 510. Vgl. dagegen Schmidt 692. 698.

³⁾ Becht 49 ff. ⁴⁾ Ebd. 51. 61.

dadurch ermöglichte Reise des Antonius nach Unteritalien, mit der Gewohnheit der römischen Vornehmen, den April an der Küste Kampaniens zuzubringen, zusammen.¹⁾

Auf den bereits gefaßten oder unmittelbar bevorstehenden Beschluß des Senats, von dem Cicero eben auf seinem Landaufenthalt erfahren hat, sind meines Erachtens die einleitenden Worte im Brief ad Att. XIV 10, 1 (vom 19. April) zu beziehen: *itane vero? hoc meus et tuus Brutus egit, . . . ut omnia facta, scripta, dicta, promissa, cogitata Caesaris plus valerent, quam si ipse viveret?*²⁾ Wie die angeführten Stellen aus Cassius Dio, wonach der Untersuchungsausschuß des Senats beauftragt war, eine Auswahl des Geeignetsten aus einer großen Fülle des Stoffes zu veranstalten, zeigen vorstehende Worte des Cicero auch nach Abzug rhetorischer Übertreibung, daß es sich um eine Anerkennung des caesarischen Nachlasses in noch weiterem Umfang als bisher handelte, die also außer den bereits bestätigten eigentlichen *acta* und (noch nicht kundgemachten) *decreta* in erster Reihe die Entwürfe (Dio: *προβιβουλεύσθαι*) einbezog, allerdings — wie ich bestimmt glauben möchte — mit Ausschluß der zur Vorlage an das Volk geplanten Gesetzesvorschläge, für die der Senat letzten Endes nicht zuständig war.

Der nach Dios Zeugnis durch Antonius dringendes Betreiben herbeigeführte dritte Senatsbeschluß bedeutete für ihn jedenfalls einen Erfolg wegen des Umfangs des nummehr Anerkannten, aber eine minder erwünschte Beigabe war die darin enthaltene vorsichtige Bestimmung, daß die Kon-

¹⁾ Vgl. O. E. Schmidt 693f.; Mommsen III S. 1Xf. A. 2.

²⁾ Dieser Annahme steht nicht im Wege, daß Cicero unmittelbar darauf auf den ältern Beschluß der *Liberalia*, das erste Senatskonsult, zurückverweist. Andererseits wird sie auch dadurch empfohlen, daß in dem gleichen Brief (§ 3) zum erstenmal die dem Atticus am Herzen liegende Angelegenheit der epirotischen Buthrotier auftaucht, deren günstige Erledigung durch Senatsbeschluß *ad kalendas Iunias* Atticus in der Folge anstrebt (Cicero ad Att. XIV 14, 6, etwa vom 27. April; vgl. auch XIV 17, 2; XV 2, 2), und die schließlich auf Grund des dritten Senatsbeschlusses und der *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis* durch die Konsuln mit *Consilium* geschlichtet wird (s. besonders ad Att. XVI 16, oben S. 135; unten S. 139, 142f.). — Für Ciceros Ablehnung einer Berücksichtigung der bloßen *promissa* vgl. auch Phil. I 17.

sula an die Zustimmung des aus den angesehensten Senatoren (Dio: τοὺς πρῶτους) gebildeten Consiliums geradezu gebunden waren (vgl. Dio), also nur *de consilii sententia* entscheiden konnten¹⁾, ja anscheinend sogar die so getroffenen Verfügungen dem Senat zur endgültigen Bestätigung vorzulegen hatten.²⁾ Der Wunsch, von dieser lästigen Hemmung sich loszumachen, wird es vornehmlich gewesen sein, der den Antonius veranlaßte, die rechtliche Deckung für seine weitere Gebahrung mit Caesars Nachlaß in einem Volksgesetz zu suchen. Ausdrücklich wird dieses bezeugt von Cicero Phil. V 10: *quibus de causis eas leges, quas M. Antonius tulisse dicitur, omnis censeo per vim et contra auspicia latas visque legibus populum non teneri. Si quam legem de actis Caesaris confirmandis dece dictatura in perpetuum tollenda dece colonis in agros deducendis tulisse M. Antonius dicitur, eisdem leges de integro, ut populum teneant, salvis auspiciis ferri placet.* Seine Zeit und damit auch seine Be-

¹⁾ Dasselbe ist z. B. der Fall bei Verleihung des Bürgerrechts *civitatis causa* durch den Feldherrn: Cicero pro Balbo 8 *de consilia sententia*, vgl. CIL I² 709 = VI 37045; Dessau n. 8888. In der Sache der Butiroletier (oben S. 136 A. 2) schreibt Cicero ad Att. XVI 16 F. 18 *consules de consilia sententia decreverunt, cum et lege et senatus consulto cognoscerent* (vgl. auch ebd. C 11: *de consilia sententia*). Die hier erwähnte Lex ist die gleich zu behandelnde *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis*; sie wird die Zustimmung des Consiliums keinesfalls gefordert haben, wohl aber der (zeitlich vorangehende) Senatsbeschluss, den die Konsuln in diesem Fall zusammen mit der Lex sinngemäß anwendeten. — Zur Formel *de consilia sententia* s. Mommsen, StR I² 319 mit A. 4; Strafr. 150, 3; W. Liebenam, RE IV 219 f.

²⁾ So mit Recht Mommsen, StR III S. X Anm.; vgl. Cicero ad Att. XIV 14, 6: *ad kalendas Iunias . . . omni ope atque opera emtar . . . ut de Butiroletis senatus consultum, quale scribis, fiat*; ebd. XV 2, 2; Phil. 16: *eae kalendas Iunias . . . nihil per senatum.* Den gleichen Vorgang — durch Senatsbeschluss angeordnete Untersuchung der Sache durch die Konsuln mit Consilium, Urteil der Konsuln *de consilia sententia* und dessen Bestätigung durch neuerlichen Senatsbeschluss — zeigen auch die Aktenstücke über den Rechtsstreit der Oropier mit den römischen Steuerpächtern im J. 73 v. Chr., IG VII 413 = Dittenberger, Syl. II² n. 747; Bruns, Fontes² p. 180ff. n. 42. Vgl. Mommsen, StR. III 1901; E. Täubler, Imperium Rom. I 170, 1 f., auch unten S. 143, 144 über das Verfahren bei der Anerkennung der caesarischen Privilegien für Pharsa Aphrodisias.

deutung sind bisher unrichtig beurteilt worden: L. Lange¹⁾ wollte es durch eine Reihe ausschließender Gründe als am 24. April 44 — ohne Einhaltung einer vorangehenden Promulgationsfrist — vom Volk angenommen nachweisen. Aber in den Briefen Ciceros vom 27. April (ad Att. XIV 14, 2) und vom 3. oder 4. Mai 44 (ad fam. XII 1, 2) und der zeitlich geordneten Darstellung Phil. II 100 wird die damalige Geltung der *acta Caesaris* immer nur auf die uns schon bekannten ersten Senatsbeschlüsse zurückgeführt; die Lex kann damals noch nicht bestanden haben. Dagegen steht in Ciceros Brief ad Att. XIV 21, 2 vom 11. Mai²⁾ ein für diese Frage bisher nicht verwertetes Zeugnis: (*Balbus*) *Antonii consilia narrabat: illum circumire veteranos, ut acta Caesaris sancirent idque se facturos esse iurarent, ut arma³⁾ omnes haberent eaque duumviri omnibus mensibus inspicerent*. Antonius machte also auf seiner Reise in Kampanien Stimmung unter den dort angesiedelten Veteranen: in der Tat geleiteten ihn dann zahlreiche von ihnen als eine Art bewaffneter Leibwache gegen Ende Mai nach Rom zurück oder kamen ihm dorthin nach, um in den entscheidenden Komitien Anfang Juni mit abzustimmen.⁴⁾ Wenn ihnen Antonius empfiehlt, *ut acta Caesaris sancirent*, so zielt dies offenbar auf einen damals, spätestens am 7. Mai — wohl durch ihn selbst — in Rom promulgierten Gesetzesvorschlag und führt bei der vorgeschriebenen Zwischenzeit von 23 Tagen auf Ende Mai oder Anfang Juni als Zeit der Abstimmung; die Wahrscheinlichkeit, daß es sich dabei um die *lex Antonia de actis C. c.* handelt, leuchtet ein.⁵⁾ Davon läßt sich nun nicht

¹⁾ Kl. Schriften II 142 ff.; Röm. Alt. III² 494. Ihm folgt darin O. E. Schmidt 699.

²⁾ Becht 58, vgl. 51f.

³⁾ So ist jedenfalls das *utram* der Hss. mit Lambinus zu verbessern; vgl. P. Groebe, De legibus usw. (oben S. 129 A. 1) 4, 1 und bei Drumann I³ 428f.

⁴⁾ Brutus und Cassius bei Cicero ad fam. XI 2, 1; ebd. § 3: *eu re denuntiatum esse veteranis, quod de commodis eorum mense Iunio laturus esses*; Cicero ad Att. XV 4, 4; Phil. I 6; II 100. 108; V 17. 18. S. auch Becht 61.

⁵⁾ In der Folge betrachten sich die Veteranen als die berufenen Hüter der Acta Caesaris; bei dem Versuch, eine Versöhnung zwischen

trennen Cicero ad Att. XVI 16 C, 11: *cum consules opererent ex senatus consulto de actis Caesaris cognoscere, res ab iis in kalendas Iunias dilata est* (s. o. S. 135). *Accessit ad senatus consultum lex, quae lata est a. d. III non. Iun.*¹⁾ *quae lex earum rerum, quas Caesar statuisset, decreverisset, egisset, consulibus cognitionem dedit.* Auf das nämliche Gesetz und seine Anwendung in der Sache der Buthrotier beziehen sich Cicero ad Att. ebd. § 8: *consulibus . . . et lege et senatus consulto permissum erat, ut de Caesaris actis cognoscerent, statuerent, iudicarent,* und die kurzen Erwähnungen gleichfalls zusammen mit dem dritten Senatsbeschluß ebd. A 6; C 12 (*cognitio et iudicium*); D 14 (*statuendi potestas*); F 18 (oben S. 137 A. 1)²⁾ Willkürlich führten Lange (Kl. Schrift. II 141; RA III² 500) und ihm folgend O. E. Schmidt 694. 697 dieses Gesetz vom 3. Juni auf einige gegen Antonius arbeitende Volkstribunen zurück, sprechen also von einer *lex tribunicia*. Die Kette der Wahrscheinlichkeitsgründe schließt sich vielmehr zu der Annahme zusammen, daß es mit der *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis* gleichzusetzen ist.

Auf diese Lex, nicht auf einen der vorangehenden Senatsbeschlüsse, muß wohl nach der zeitlichen Einreihung der Bericht bei Cassius Dio XLIV 53, 2 bezogen werden: *ὡς μύητοι ὁ τε θόρυβος κατέστη*³⁾ *καὶ αὐτὸς ὁ Ἀντώνιος τὸ τε*

Antonius und Oktavian herbeizuführen (August 44) läßt sie Nikolaos von Damaskos βίος Καίσαρος c. 29 (vgl. oben S. 131 A. 3) sagen: *καὶ γὰρ αὐτὸς ἐπισημαίνον εἶναι . . . καὶ τὰ τεχνήματα τῶν ἐκείνου ἐπισημαίνον διασωσέναι.*

¹⁾ So Lange, Kl. Schr. II 141 (vgl. RA III² 500, 8) statt des handschriftlichen *IV non. Iun.* unter Hinweis darauf, daß letzterer Tag (2. Juni) kein *dies comitalis* war.

²⁾ Nicht erwähnt wird die Rechtsgrundlage ebd. E 15. — Auf das Gesetz spielt wohl auch Cicero Phil. II 109 an, wo er das Verhalten des Antonius *kalendis Iunias* tabelt und von ihm sagt: *qui chirographa Caesaris defendisset lucris sui causa . . . idempere cum actorum Caesaris defensor esse deberet . . .*

³⁾ Gemeint sind die Unruhen, deren Schluß die Zerstörung des von der Menge errichteten Caesar-Altars auf dem Forum durch die Konsuln (c. 51, 2, richtiger den einen von ihnen, Dolabella) am 27. oder 28. April (Becht 521.) bildete. Im übrigen sind die in c. 51, 2 ff. berichteten Ereignisse nicht mit E. Schwartz, a. a. O. 200 dem April zuzuweisen. Die Nachricht von der Promulgation *νόμον ἐξέδη-*

ἔξειτάσαι τὰ διοικηθέντα ἐπὶ τοῦ Καίσαρος καὶ τὸ πάντα τὰ δόξαντα αὐτῷ ποιῆσαι ἐπειράπη, οὐκ ἐπὶ ἰσωροῦνησιν, ἀλλ' ἐπειδὴ τάχιστα ἐγκρατῆς τῶν γραμμάτων αὐτοῦ ἐγένετο, πολλὰ μὲν ἀπήλειπε, πολλὰ δὲ ἀντιτέγραψεν, ἄλλα τε καὶ νόμους καὶ προσέτι καὶ χρήματα καὶ ἀρχάς τὰς μὲν ἀφείλετό τινων, τὰς δὲ ἰδωκεν ἄλλοις, ὡς καὶ ἐκ τῶν ἐκείνου δὴ γραμμάτων αὐτὰ ποιῶν, worauf noch eine Reihe von Mißbräuchen und Fälschungen angeführt wird.¹⁾ Dieselbe Einordnung finden wir bei dem trotz seiner bekannten Mängel doch vielfach in Zeitfragen brauchbaren Appianos²⁾; auf die Unterdrückung der durch den falschen Marius hervorgerufenen Unruhen (Ende April:

καὶ) der *lex de dictatura in perpetuum tollenda* (c. 51, 2f.) muß nicht auf einer Verwechslung mit dem entsprechenden *Senatusconsultum*, welches Anfang April fällt (Livius per. 116; Appian III 57; vergl. Becht 42f.) beruhen, vielmehr weist sie auf den Mai 44, da die Annahme des Gesetzes nach Appian III 25. 37 in die Zeit der Bedrohung Makedoniens durch die Geten, also in den Juni (vgl. Cicero ad Att. XV 17, 1) fällt; s. dazu Schwartz 191. 228; anders Lange, Kl. Schr. II 132f. — Die Aussendung der von Caesar bestimmten Ansiedler in ihre Kolonien (c. 51, 4) hängt sicherlich mit der *lex Antonia de colonis in agros deducendis* (Cicero Phil. V 10; oben S. 137) zusammen, die gleichfalls Anfang Juni angenommen wurde; vgl. Brutus und Cassius an Antonius bei Cicero ad fam. XI 2, 3: *quod de commodis eorum (veteranorum) mense Iunio laturus esses*; dazu Phil. I 6: *Kalendis Iuniis . . . veterani . . . ad spem novarum praedarum incitabantur*; dazu Schwartz 191; wieder abweichend Lange, u. a. O. II 148. — Die Entfernung der Caesarmörder mit verschiedenen Aufträgen (c. 51, 4) kann anknüpfen an die Erteilung der *curatio frumenti* an Brutus und Cassius am 5. Juni 44 (unten S. 141 A. 2). — Nach alledem steht die Erzählung des Cassius Dio in c. 51 bereits im Mai und Juni 44.

¹⁾ In den folgenden Sätzen, wo Dio auch auf die früheren Senatsbeschlüsse zurückgreift (§ 4; vgl. oben S. 131; 133f.), liegt das zeitliche Gefüge nicht so klar vor Augen, und es werden hier Übergriffe des Antonius angeführt, wie sie zum Teil sicher schon vorher vorgekommen waren. Was dann in § 5 und 6 sich anschließt, die verachtungsvolle Behandlung des Oktavian durch Antonius (vgl. Becht 61f.), die Verschwägerung mit Lepidus und dessen Wahl zum *Pontifex maximus* (Becht 63f.), paßt als nahezu gleichzeitig wieder gut hierher. — Der auf die *acta Caesaris* bezügliche Abschnitt in der dem Cicero in den Mund gelegten Senatsrede gegen Antonius bei Dio XLV 23, 5–8 wiederholt nur in leichter Umformung die in XLIV 53 gebotenen Tatsachen. Vgl. S. 139; 134; 142; 146.

²⁾ Vgl. Becht 1 ff.

III 3. 4 Anf.), den angeblichen Antrag des Antonius auf Zurückberufung des Sex. Pompeius aus Spanien¹⁾ und die Bewilligung einer Leibwache zum Schutz des Antonius (als solche stellt Appianus die den Antonius seit Ende Mai umgebenden Veteranen hin, folgt nun gerade an der Stelle, wo wir die Erwähnung der *lex Antonia de actis C. c.* erwarten, der schon oben (S. 131) angeführte Satz III 5 (Mitte) über die Bestätigung alles dessen, *ἅσα Καίσαρι πέπρακτό τε καὶ γενέσθαι ἱεβροῦλιντο*; auch hier schließt sich, allerdings zugunsten des Antonius gemildert, einiges über seine Übergriffe an. Darauf kommt ein Bericht über die damalige Lage und die Pläne der Caesarmörder Brutus und Cassius, welchen — wieder in richtiger zeitlicher Einstellung — ihre Betrauung mit der *curatio frumenti* durch den Senat (am 5. Juni)²⁾ abschließt.

Schon aus ihrer zeitlichen Stellung und aus der Person des Urheberers ergibt sich, daß die *lex Antonia de actis C. c.* vom 3. Juni 44 einerseits, wie es dem vorangehenden dritten Senatsbeschluß gemäß war (oben S. 136, das weitgehendste Maß der Anerkennung der caesarischen Verfügungen aller Art in sich schloß, andererseits aber auch den Konsuln größtmögliche Freiheit bei der Überprüfung, vor allem — im Unterschied von dem dritten Senatsbeschluß — Unabhängigkeit von der Zustimmung des Konsiliums und der nachträglichen Bestätigung des Senats gewährte. Ersteres bestätigen die schon oben (S. 139) angeführten, jedenfalls dem Gesetz entnommenen Worte Ciceros ad Att. XVI 16 C. 11: *carum rerum, quas Caesar statuisset, decrevisset, egisset*, welche den Gesamtbestand der nachgelassenen Verfügungen Caesar nach der einleitenden Darlegung (oben S. 129 ff.) einschließlich der von dem dritten Senatsbeschluß anscheinend noch nicht erfaßten Entwürfe zu Volksgesetzen erschöpfen, wobei *statuisset* am weitesten ist und die bloßen

¹⁾ Die Einordnung der Restitution des Sex. Pompeius an dieser Stelle erklärt mit Recht als verkehrt E. Schwartz 224 mit A. 3, vgl. Cass. Dio XLV 2. 4. Für richtig hält sie Becht 43 (zwischen I.—6. April 44).

²⁾ S. P. Gröbe, *De legibus* 17 f., bei Drumann I² 429f. — Zu dieser ganzen Reihe von Begebenheiten bei Appian vgl. Schwartz 224f.

Wohlmeinungen, Entwürfe und Absichten in sich begreift; dazu stimmt Appian b. c. III 5 (oben S. 131), der von der Bestätigung aller *acta* (*δοα ἐπέπρακτο*) und aller Entwürfe Caesars (*δοα γενέσθαι ἐπιβουλεύοντο*) spricht und für letztere auf die *ὑπομνήματα τῶν βεβουλευμένων* verweist; zutreffend ist auch die Zusammenfassung bei Dio *πάντα τὰ δόξαρια*. Auf der andern Seite drückt sich die weitgehende Vollmacht der Konsuln in dem ihnen gestatteten *cognoscerent, statuerent, iudicaret* aus; Dio sagt kurz *ἐξείασαι* (vgl. auch XLV 23, 5: *ἐξείαστής γινόμενος*); die Unabhängigkeit der Konsuln von dem Gutachten des Consiliums (das sie selbstverständlich trotzdem, wie üblich, beratend beiziehen konnten) und der Wegfall der nachträglichen Bestätigung des Senats¹⁾ erhellt namentlich aus Cicero Phil. II 100: *at sic placuerat, ut ex kalendis Iuniis de Caesaris actis cum consilio cognosceretis. Quod fuit consilium? quem unquam advocasti?* und ebd. I 6: *ecce enim kalendis Iuniis, quibus ut adessemus edixerat, mutata omnia: nihil per senatum, multa et magna per populum et absente populo et invito*; vgl. auch Phil. II 108 f.

In geschickter Weise war das Gesetz, wie es scheint, so gefaßt, daß es auch die gleichzeitige Anwendung des dritten Senatsbeschlusses (mit Ausnahme wohl der Fälle, wo es von Caesar zur Rogation bestimmte Gesetzesentwürfe zu bestätigen galt, oben S. 136) nicht ausschloß, wie die Behandlung der Angelegenheit von Buthrotum (oben S. 136 f.) zeigen kann. Wir lernen diese aus den Beilagen des ciceronischen Briefs ad Att. XVI 16 in ihrem typischen Gang kennen. Den Buthrotiern drohte die Abführung römischer Ansiedler auf einen Teil ihres Gebiets; auf einen *libellus* des Atticus hin widerrief Caesar diese Verfügung durch ein *decretum*, *quod est obsignatum ab amplissimis viris* (§ 5; vgl. § 11), schob aber die Verständigung der dorthin bestimmten Kolonen, bzw. des mit ihrer Abführung betrauten Plancus, und die Anweisung anderer Grundstücke absichtlich auf den Zeitpunkt hinaus, wo sie schon jenseits des Meeres angelangt sein würden, als ihn der Tod ereilte.

¹⁾ Mit Recht angenommen von Mommsen, StR III S. X Anm.; Schwartz 190 f. Vgl. auch Herzog II 55, 1.

Die Amtshandlung war unvollständig: dem *Decretum* fehlte die gehörige amtliche Kundmachung. Der Fall wird nun durch Atticus, dem Cicero zur Seite steht, an die Konsuln zur *cognitio* gebracht: *decretum Caesaris recitatum est et multi praeterea libelli Caesaris prolati* (§ 11), aber auch mündliche Bescheide (*responsa*), die Caesar dem Cicero, M. Messala und Atticus in der Sache erteilte (vgl. A 5), konnten geltend gemacht werden (E 15). Die Konsuln sprechen *de consilii sententia* (weil sie in diesem Fall neben der Lex das dritte SC anwenden) in einem eigenen *decretum* die Gültigkeit der caesarischen Verfügung aus (§ 6 *probaverunt causam*) und stellen ein amtliches Schreiben (*litterae*) an Plancus in Aussicht. Möglicherweise wurde dann das ganze noch durch *senatus consultum* endgültig bekräftigt. Wir hätten dann hier ein ganz ähnliches Verfahren, wie es uns die Aktenstücke zugunsten der Gemeinden Plarasa-Aphrodisias aus der Zeit der Triumvirn enthüllen: *γνώμματα Καίσαρος, ἐπίκριμα (=cognitio)* der Triumvirn, *δόγμα* des Senats und daneben Hinweis auf einen *νόμος (= lex Antonia de actis C. c.* oder ein anderes Bestätigungsgesetz; vgl. unten S. 144 f.).

Mit den ausgedehnten Befugnissen, die das Gesetz ihm gab, hat nun Antonius gewirtschaftet und zweifellos mit ihrer Hilfe noch mehr Mißbräuche und Gewaltsamkeiten unter dem Deckmantel der *acta Caesaris* ins Werk gesetzt als bisher; es ist bezeichnend dafür, daß Appian und Dio seine Ausschreitungen gerade im Anschluß an den Bericht über das Gesetz schildern. Aber daneben sind dadurch gewiß auch bedeutende und weitsichtige Maßnahmen, die der geniale Diktator vorbereitet hatte, verwirklicht worden, von denen natürlich in unserer im wesentlichen gegen Antonius gerichteten Überlieferung nicht die Rede ist. Als Cicero in seiner V. Philippischen Rede am 1. Januar 43 die Aufhebung sämtlicher Gesetze des Antonius wegen ihres fehlerhaften Zustandekommens *per vim*¹⁾ *et contra auspicia* for-

¹⁾ Vgl. Phil. I 6: *ecce enim kalendis Iunias . . . multa et magna per populum et absente populo et invito* — also Aussperrung der Bürger von den Tributkomitien auf dem Forum, wie Phil. V 9 sie schildert.

derte, sprach er es ausdrücklich aus, daß die *lex de actis Caesaris confirmandis* gleich den Gesetzen über die Aufhebung der Diktatur und über die Abführung der Kolonisten zwar formell als nichtig erklärt, dann aber wegen ihrer Nützlichkeit (*res bonas*) von neuem vor das Volk gebracht werden müsse (§ 10; s. oben S. 137). In den ersten Tagen des Februar erfolgte die Aufhebung der Gesetze und Verfügungen des Antonius; als Cicero am 4. Februar seine X. Philippika hielt, hatte bereits der Konsul C. Vibius Pansa auf Veranlassung des Senats als Ersatz für jenes unentbehrliche Gesetz eine *lex Vibia de actis Caesaris* eingebracht¹⁾, die vermutlich im Lauf des Februar als Gesetz angenommen wurde.

Auch die folgenden Regierungen der Triumvirn und des Augustus mußten mit den *acta Caesaris* arbeiten, wenngleich die damalige Rechtsgrundlage für uns unsicher bleibt: schwerlich war es die von den Gegnern des Antonius veranlaßte *Lex Vibia*. Jedenfalls verpflichteten die Triumvirn sich und die übrigen Magistrate alljährlich am 1. Januar durch Eidschwur *βέβαια νομεῖν πάντα τὰ ὑπ' ἐκείνον γεγόμενα* (Cass. Dio XLVII 18, 3 zum J. 42). In dem meist als Senatus consultum de Aphrodisiensibus bezeichneten Schriftstück CIGr. II 2737 (Bruns, Fontes⁷ 185ff. n. 43; Dittenberger, Or. Gr. II n. 453—454), das nach Dittenberger (p. 39, 2; 41, 13) wahrscheinlich 39 v. Chr. oder bald darauf ausgegeben ist, teilt der Triumvir Antonius, dessen Begleitschreiben den ersten Platz einnimmt, den vereinigten Gemeinden Plarasa und Aphrodisias in Karien als ältere sie betreffende Verfügung (vgl. I 18f. *τοῖς γεγονόσων οἰκονο[μ]ίας*) ein Decretum des Diktators Caesar (vgl. Tacitus ann. III 62) mit, von dem auf dem Stein bloß die Überschrift *γράμματα Καίσαρος* erhalten ist, ferner ein (gleichfalls verlorenes) *ἐπίκριμα* (I 23f., vgl. II 4) der Triumvirn, also einen Überprüfungsbescheid, der sich allerdings nicht damit begnügte, jenes Dekret als von Caesar herrührend anzuerkennen.

¹⁾ Cicero Phil. X 17 (ironisch): *quae enim Caesar egit, ea rata esse non curat (Pansa): de quibus confirmandis et sancendis legem comitis centuriatis ex auctoritate nostra laturus est.* Dazu Lange, Kl. Schr. II 134; 140f.; 147; O. E. Schmidt 699; Groebe bei Drumann I² 446f.

sondern auch selbst noch neue Vorrechte bewilligte (vgl. II 4), und ein in der Hauptsache noch erhaltenes *δόγμα* (I 24f.) des Senats, in dem die Erteilung der Freiheit durch Caesar (dieser ist als Urheber zu ergänzen) und jenes triumvirale *ἐπίκριμα* bestätigt und nochmals weitere Vorrechte hinzugefügt werden. Daneben geschieht in I 25 noch Erwähnung *ὀρκίων καὶ νόμων*; unter diesen beiden Stücken, die entweder auf einem heute verlorenen dritten Stein standen oder als weniger bedeutend gar nicht eingehauen waren, sind vielleicht Abschriften der Eidesformel, womit Senat und Behörden alljährlich die Acta Caesaris und der Triumvirn beschworen, und der damals geltenden Lex über die Acta Caesaris zu verstehen. Wie schon oben (S. 143) bemerkt, entspricht der Vorgang der Anerkennung in allem Wesentlichen dem im J. 44 in der Sache der Buthrotier eingehaltenen, bei dem nach Ciceros Zeugnis in gleicher Weise der dritte Senatsbeschluß und die Lex (Antonia de actis C. c.) maßgebend gewesen waren. Ob freilich die *γράμματα Καίσαρος* noch von dem Diktator selbst erlassen oder erst aus seinem Nachlaß herausgegeben, ob sie echt oder eine der bekannten Fälschungen des Antonius waren, läßt sich schon wegen ihres Verlustes nicht sicher beantworten. Immerhin ist letzteres, wie auch Dittenberger und neuerdings A. Rehm¹⁾ annehmen, nicht unwahrscheinlich. Noch im J. 6 n. Chr. begründete Augustus die Einführung der wenig volkstümlichen Erbschaftssteuer mit dem Hinweis *ὡς καὶ ἐν τοῖς τοῦ Καίσαρος ὑπομνήμασι τὸ τίλος τοῦτο γεγραμμένον εἶρῶν* (Cass. Dio LV 25, 5).²⁾ Die Anwendung der eben in betreff der *acta Caesaris* gewonnenen Ergebnisse auf die Tafel von Heraclea soll der nächste Abschnitt bringen.

¹⁾ Das Delphinion (Milet. Ergebnisse usw. III) 252f. Er nimmt wohl mit Recht an, daß die Erteilung der Freiheit der Lohn war für das Wohlverhalten der Einwohner von Parasa und Aphrodisias bei dem Abenteuer des Q. Labienus im J. 40, der besonders den Städten Karien hart zusetzte. — Mehrfach abweichend beurteilt den Sachverhalt E. Täubler, *Imperium Rom.* I (1913) 177ff.

²⁾ Vgl. O. Hirschfeld, *Kais. Verw.-Beamte* 97 mit A. 3.

VI. Schlußergebnisse für die Tafel von Heraclea.

Den Inhalt der Tab. Her. bilden, wie vor allem der III. Abschnitt dieser Untersuchung dartut, durchaus Entwürfe zu Gesetzen, d. h. Aufzeichnungen, denen zu bindender Kraft einerseits der endgültige, unwiderrufliche Wille des Diktators zur Rogation, andererseits der in gehöriger Form einzuholende Entscheid des römischen Volkes noch fehlte. Aber selbst wenn wir annehmen, daß letzterer, also die Volksabstimmung, bei der außerordentlichen Machtvollkommenheit Caesars nicht unbedingt erforderlich war¹⁾, so konnte doch das erstere Erfordernis, der mangelnde Wille des Gesetzgebers, nicht anders als durch Volksbeschluß — also nicht etwa auf dem Weg eines Senatsbeschlusses — ergänzt werden, um jede Unsicherheit auszuschließen. Die Entwürfe, wie sie uns die Tafel von Heraclea bietet, können also erst auf Grund der *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis*, also nicht vor 3. Juni 44, durch ausdrückliche Entschließung der durch die Lex mit der Überprüfung beauftragten Konsuln Gesetzeskraft erhalten haben. Auf Gesetze, die Antonius in Durchführung jener Lex als aus dem caesarischen Nachlaß herrührend herausgab, weist Cassius Dio ausdrücklich hin XLIV 53, 2 (oben S. 139 f.), freilich nur die Fälschungen betonend: πολλὰ μὲν ἀπίστευτε, πολλὰ δὲ ἀντενέγραψεν, ἄλλα τε καὶ νόμους, dazu XLV 23, 8: πάνθ' ὅσα ἐβούλετο μόνος καὶ περὶ τοὺς νόμους καὶ περὶ τοὺς φυγάδας καὶ περὶ τῆλλα . . . ἐξεργάσατο. Auch Cicero Phil. I 23 ff. wird in erster Reihe solche aus dem Nachlaß hervorgezogene, noch nicht rogierte Gesetzentwürfe meinen: *acta Caesaris . . . ita conservanda concordiae causa arbitratus sum, ut non modo, quas vivus leges Caesar tulisset, infirmas hoc tempore non putarem, sed ne illas quidem, quas post mortem Caesaris prolatas esse et fixas videtis*. Selbstverständlich hat Antonius neben Fälschungen, welche den Widerspruch seiner politischen Gegner herausforderten, auch echte Entwürfe veröffentlicht, die als nützlich und notwendig anerkannt waren; vgl. Cass. Dio XLIV 53, 4: πολλὰ καὶ ἀναγκαῖα ἐπ' αὐτοῦ προσε-

¹⁾ So Mommsen, StR II³ 724 ff.

βουλεύσθαι (oben S. 134). Deshalb trug auch Cicero, als er die Nichtigerklärung der Gesetze des Antonius beantragte, Bedenken, die *lex de actis C. c.* ganz zu beseitigen und schlug Ersatz durch ein neues Gesetz gleichen Inhalts vor (Phil. V 10; oben S. 137).

Die *lex de actis C. c.* war ein Mantelgesetz, vergleichbar etwa dem Einführungsgesetz zu einer Rechtskodifikation; sie gewährte die Bestätigung *earum rerum, quas Caesar statuisset, decrevisset, egisset* (oben S. 139), unter der Voraussetzung, daß die Konsuln die betreffende Verfügung als von Caesar herrührend anerkennen würden; Satzungen verschiedensten Inhalts wurden durch sie rechtskräftig. Hier haben wir also das gesuchte Bestätigungsgesetz, dessen Vorhandensein oben (S. 83 ff. 112) aus der besondern Eigenart der Tab. Her. erschlossen wurde, und welches in durchaus einleuchtender Weise den auffallenden, bisher (auch durch Annahme einer *lex satura*) nicht ausreichend gerechtfertigten Umstand erklärt, daß im erhaltenen Teil der Aufzeichnung von Heraclea vier in sich abgeschlossene, gegenständlich verschiedene Rechtssatzungen, die im gewöhnlichen Lauf der Dinge einzeln dem Volk zur Abstimmung vorgelegt worden wären, ohne jede Sonderung, namentlich auch ohne einleitende Präskripte nebeneinander hingestellt sind. Durch diese Erkenntnis gewinnen wir auch eine viel freiere Stellung gegenüber den einzelnen Abschnitten der Tafel; sie sind, wenn letztere auch formell ein einheitliches Gesetz darstellt, doch zunächst sachlich und auch zeitlich (wie dies vorgreifend schon im I. Kapitel dieser Arbeit geschehen ist) jeder für sich zu betrachten, ohne daß durch verschiedene in ihrer Spitzfindigkeit meist wenig überzeugende Konstruktionen, die oben (S. 78 f.) abgelehnt wurden, ein gekünstelter engerer Zusammenhang hergestellt zu werden braucht. Man wird es lediglich als eine Möglichkeit hinstellen können, daß entweder schon innerhalb der *commentarii Caesaris* und zwar unter den *ἐπισημῆματα τῶν βουλευμένων* (Appian III 5; s. oben S. 131) die auf die Stadt Rom und die Bürgergemeinden Bezug habenden Gesetzentwürfe in einer besondern Abteilung beisammen lagen — etwa um in den nämlichen Komitien hintereinander (aber getrennt) rogiert zu werden — oder daß Antonius bei der

Kundmachung als Gesetz eine derartige Zusammenstellung vornahm. Daß die Veröffentlichung in dieser Form von der Regierung für einen großen Kreis von Interessenten, nicht etwa für den auf uns gekommenen Einzelfall, zum Gebrauch der einen Gemeinde von Heraclea angeordnet wurde, kann als sicher gelten; die Herakleoten haben um jener Abschnitte willen, die sie betrafen, das ganze Gesetz mit in den Kauf nehmen müssen (oben S. 52). Nach dem oben (S. 105 f.) Dargelegten hat das stadtrömische Original des Gesetzes wahrscheinlich nicht etwa bloß im Staatsarchiv, im Aerarium, ein Stilleben geführt, sondern war selbst auch weiteren Kreisen durch öffentlichen Anschlag auf Bronze zugänglich und somit auch dort äußerlich in eine bestimmte feste Form gebracht.

Welches war nun diese Form? Da der Anfang verloren ist, sind wir hinsichtlich des einleitenden Präskripts auf bloße Vermutungen angewiesen, zumal es sich hier um etwas in der römischen Gesetzgebung einzig Dastehendes handelt. Von verschiedenen Möglichkeiten verdient vielleicht am meisten die erwogen zu werden, daß an erster Stelle ein Decretum (oder Edictum) der Konsuln Antonius und Dolabella stand, das unter Berufung auf die *lex Antonia de actis C. c.* die Herkunft der darauffolgenden Bestimmungen aus dem Nachlaß des Diktators, ihre Prüfung und Anerkennung durch die Konsuln und ihre gleich einer in aller Form rogierten Lex die Bürgerschaft verpflichtende Rechtskraft aussprach. Darauf mochte als Überschrift etwa folgen: *Ex commentariis C. Iuli Caesaris imp. dictatoris*¹⁾ und sodann der Wortlaut der Vorschriften, deren Schluß uns ja erhalten ist.²⁾ Die Zeit der konsularischen *cognitio* und die Kund-

¹⁾ Vgl. Dittenberger, Or. Gr. II 454 (dazu oben S. 144): *Γράμματα Καίσαρος*; auch Appian b. c. III 5 (über die von Antonius gefälschten Schenkungen): *καὶ ἐπεγράφετο μὲν πᾶσι „τὰ Καίσαρος ὑπομνήματα.“*

²⁾ Die Reihenfolge wäre also eine etwas andere gewesen, als in den die Doppelgemeinde Plarasa-Aphrodisias betreffenden Aktenstücken, Dittenberger, Or. Gr. II 454—455 (oben S. 144 f.). In unserm Fall, wo es sich um Anerkennung eines Gesetzes handelte, dürfte die bei magistratischen Verfügungen mögliche Anwendung des dritten *Senatusconsultum* neben der *Lex Antonia* und damit auch die darauf be-

machung des Originalgesetzes in der Hauptstadt wird wohl zwischen 3. Juni, dem Tag der Annahme der erwähnten Lex Antonia (oben S. 139) und 9. Oktober 44, dem Datum der Abreise des Antonius nach Brundisium liegen, nach welchem er in jenem Jahre nur einmal (28. November) ganz vorübergehend nach Rom zurückkehrte.

Immer wieder spricht Cicero von dem *servare, conservare* (Phil. I 21), *defendere acta* (Phil. II 96; *chirographa ad fam.* XII 1, 2; Phil. II 109) *Caesaris* und klagt beweglich darüber, welche weittragende Bedeutung noch so geringfügigen und formlosen Aufzeichnungen des Diktators zugeschrieben werde, so schon ad Att. XIV 10, § 1 (oben S. 136), dann Phil. I 19: *et vos acta Caesaris defenditis, qui leges eius evertitis? nisi forte, si quid memoriae causa rettulit in libellum, id numerabitur in actis et, quamvis iniquum et inutile sit, defendetur*; Phil. I 16: *an in commentariolis et chirographis et libellis se uno auctore prolatis, ac ne prolatis quidem, sed tantum modo dictis acta Caesaris firma erunt: quae ille in aes incidit, . . . pro nihilo habebuntur?* Recht bezeichnend sagt Cicero ebd. 18: *de Caesare ipso si quaereres, quidnam egisset in urbe et in toga, leges multas responderet se et praeclaras tulisse, chirographa vero aut mutaret aut non daret aut, si dedisset, non istas res in actis suis duceret.* So wünschenswert nun Berichtigungen sachlicher — solche meint Cicero in erster Reihe — wie auch stilistischer Art in den noch nicht gehörig vollzogenen Entwürfen gewesen wären, so werden sie doch nach Eintritt der gesetzlichen Anerkennung schwerlich mehr zulässig gewesen sein, ebensowenig wie an einem einmal promulgierten Antrag noch etwas abgeändert werden durfte¹, und diese Buchstabentreue muß um so wichtiger erschienen sein, als ja die Rechtsgültigkeit des caesarischen Nachlasses von Anfang an einen vielumstrittenen Zankapfel der Parteien bildete. Wenn Antonius trotzdem Änderungen, ja sogar Fälschungen ganzer Gesetze und Dekrete mit Hilfe des Faberius sich gestattete, so geschah dies eben doch nur in jenen Fällen, wie sein eigener ausgesprochener Vorteil

reichende Bestätigung der konsularischen *agratio* durch besondern Senatsbeschluss ausgeschlossen gewesen sein, vgl. oben S. 142.

¹ Mommsen, StB III 571 mit A. 5, vgl. 393.

es ihm nahelegte. Dazu kam noch die große Eile, mit der er und seine Gehilfen arbeiten mußten, um in der kurzen, aber an Wirren und Stürmen reichen Zeit vor dem heraufziehenden Bürgerkrieg alles, woran ihnen gelegen war, unter Dach und Fach zu bringen. Nach alledem wird es vollkommen verständlich, wenn die Entwürfe, die die Tab. Her. uns vereinigt und zum Gesetz erhoben vorführt, in jenem Zustand belassen wurden, in dem sie in Caesars Nachlaß sich vorfanden. Die Verkehrtheiten und Doppelfassungen im Ausdruck, die Unvollständigkeit im Inhalt, die Mängel in der Anordnung sind hier -- ebenso wie im Stadtrecht von Urso -- unangetastet geblieben. Desgleichen sind -- und auch dies gilt von der Lex Ursonensis -- gewiß nicht ohne Absicht auch solche Wendungen beibehalten worden, die wohl für die Zeit der Abfassung, nicht aber mehr für die des Inkrafttretens als Gesetz paßten. Hierher gehören die schon oben (S. 75 f.) angeführten, auf die beabsichtigte Rogation der einzelnen Satzungen bezüglichen Ausdrücke.¹⁾ Im dritten Abschnitt, der als Entwurf ja nachweisbar schon Anfang 45 vorhanden war (oben S. 50), blieb die für jene Zeit angemessene Tagesangabe *98 post kalendas Quin(t)iles prim(as)* stehen, obgleich dieser Monat zu Beginn des J. 44, wahrscheinlich im Februar, zu Caesars Ehren Iulius umgenannt worden war (oben S. 50 A. 4) und auch nach Caesars Tod den neuen Namen behielt.²⁾ Auch im zweiten Abschnitt 24f. sind die in der Vierzahl zu denkenden *aediles cur(ules)*, *aed(iles) plebei* unberührt geblieben, obzwar die zu Anfang des J. 44 angeordnete und schon damals bei den Wahlen für 43 ins Leben getretene Vermehrung der vier Ädilenstellen auf sechs -- davon vier plebejische -- wohl einen einschränkenden Beisatz wünschenswert erscheinen ließ. Ob vielleicht auch ein Bedürfnis bestand, an den beiden

¹⁾ Irgendwelche daraus sich ergebende Bedenken konnten durch das Bestätigungsgesetz behoben werden, wenn dieses etwa verfügte: *quas leges C. Iulius Caesar imp. dictator rogandus statuit, eas leges ita ratae sint, ac si C. Iulius Caesar imp. dictator eas rogasset.*

²⁾ Cassius Dio XLV 7, 2. Sogar die Caesarmörder sprachen in ihren Erlassen von *nonae Iuliae* zur Verwunderung Ciceros ad Att. XVI 1. 1.

Terminen in 89 und 98, deren praktische Bedeutung oben (S. 99) besprochen wurde, eine sachliche Änderung vorzunehmen, läßt sich nicht sagen; wenn das Gesetz, wie es nach dem oben Gesagten wohl möglich ist, nach dem 1. Juli 44 überprüft und kundgemacht wurde, war dazu überhaupt kein Anlaß. —

Am Schluß dieser Darlegungen scheint in teilweiser Ergänzung der schon eingangs (S. 45 f.) vorgelegten Hauptergebnisse ein kurzer Rückblick angezeigt. Die zeitlichen Anhaltspunkte, nach denen die einzelnen Bestandteile der Tab. Her. (soweit erhalten, mindestens vier) seit etwa Ende 46 v. Chr. in Caesars Kanzlei vorbereitet wurden und gegen Ende 45 dem Volk vorgelegt werden sollten (Abschnitt I); der allgemeine Charakter des Gesetzes, welches trotz seiner formellen Einheit nicht eine ordnungsmäßig rogierte Lex (auch keine *lex satuta*) sein kann, sondern eine ohne vorgefaßten Plan mehr oder weniger zufällig zustande gekommene Vereinigung mehrerer im Gegenstand sehr verschiedener, ursprünglich gesondert zur Rogation bestimmter Satzungen und somit am ehesten eine *lex data* darstellt, die ihrerseits ein ermächtigendes oder — was in diesem Fall zutrifft — ein bestätigendes Volksgesetz voraussetzt (Abschnitt II); die augenfällige stilistische und sachliche Unfertigkeit, welche die einzelnen Teile als noch unvollendete und schon deshalb zu Caesars Lebzeiten nicht rogierte Entwürfe erweist (Abschnitt III); die schlagende Analogie des Stadtrechts von Urso (*lex coloniae Genetivae Iuliae*), das nachweislich in Caesars allerletzter Zeit entstanden und der Kolonie nach seinem Tod von Antonius übergeben, gleichfalls unverkennbare Anzeichen mangelnder Vollendung zeigt (Abschnitt IV); alle diese Umstände führen zu der fast unabweisbaren Folgerung, daß das Zustandekommen dieses in seiner Eigenart so einzig dastehenden Gesetzes aus den außerordentlichen Umständen zu erklären ist, die durch den plötzlichen Tod des Diktators eintraten. Infolge dieses Ereignisses unterblieb eben die Fertigstellung und Rogation jener unvollendeten Gesetzesentwürfe, und sie wurden nun gleich den übrigen nachgelassenen Verfügungen und Entwürfen Caesars auf Grund des von Antonius eingebrachten Bestätigungsge-

setzes, der *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis* — unfertig wie sie waren, und wahrscheinlich so, wie sie in Caesars *commentarii* beisammenlagen, vereinigt — nach formeller Überprüfung der Echtheit durch die Konsuln mit voller Rechtskraft ausgestattet. Die nähere Untersuchung der verschiedenen Akte der Gesetzgebung — drei Senatsbeschlüsse und die genannte *Lex Antonia* (vom 3. Juni 44) — durch welche schrittweise die rechtliche Anerkennung der sog. *acta Caesaris* erfolgte, in ihrem Verhältnis zueinander (Abschnitt V) bestätigte die Annahme, daß für das Inkrafttreten unseres Gesetzes nur die *Lex Antonia* bestimmend sein konnte, wodurch auch die buchstabengetreue Beibehaltung des Wortlauts jener Entwürfe trotz aller in die Augen springender Mängel sich erklärt (Abschnitt VI).

Durch die im vorstehenden angewendete Betrachtungsweise, welche das scheinbar so widerspruchsvolle Wesen der Tab. Her. aus den außergewöhnlichen geschichtlichen Verhältnissen bei seiner Entstehung verständlich zu machen sucht, scheint mir — wenn mich nicht alles täuscht — die endgültige Lösung des vielerörterten Rätsels, das diese Rechtsurkunde darbietet, gefunden oder doch entscheidend angebahnt zu sein.



HR
P

Premmerstein, Anton von

Die Tafel von Heraclea und die Acta Caesaris.

507961

**University of Toronto
Library**

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

